

EBA/GL/2021/02

1. März 2021

Leitlinien

nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“), zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinien JC/2017/37

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum (07.09.2021) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder anderenfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2021/02“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilung sollte durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden Faktoren erläutert, die Unternehmen bei der Bewertung des mit ihrem Unternehmen sowie mit einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion mit einer natürlichen oder juristischen Person („der Kunde“) verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) berücksichtigen sollten. Außerdem wird dargelegt, wie Unternehmen den Umfang ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anpassen sollten, damit diese für das von ihnen festgestellte GW/TF-Risiko angemessen sind.
6. Diese Leitlinien konzentrieren sich zwar hauptsächlich auf die Risikobewertung einzelner Geschäftsbeziehungen und gelegentlicher Transaktionen, sollten aber von Unternehmen sinngemäß auch zur Bewertung ihres unternehmensweiten GW/TF-Risikos gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 genutzt werden.
7. Die Liste der in diesen Leitlinien beschriebenen Faktoren und Maßnahmen ist nicht vollständig, weshalb Unternehmen gegebenenfalls auch andere Faktoren und Maßnahmen in Erwägung ziehen sollten.

Anwendungsbereich

8. Diese Leitlinien richten sich an Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 und an Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der diesen Unternehmen obliegenden Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AGW/BTF) zuständig sind.
9. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien bei der Beurteilung der Angemessenheit der Risikobewertungen und der AGW/BTF-Richtlinien und -Verfahren der betroffenen Unternehmen anwenden.
10. Die zuständigen Behörden sollten außerdem prüfen, inwieweit diese Leitlinien als Grundlage für die Bewertung des GW/TF-Risikos ihres eigenen Sektors im Rahmen des risikobasierten Aufsichtsansatzes dienen können. Die ESAs haben gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht herausgegeben.
11. Die Einhaltung der EU-Vorschriften zu finanziellen Sanktionen ist nicht Gegenstand dieser Leitlinien.

Begriffsbestimmungen

12. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Zuständige Behörden“ bezeichnet die Behörden, die die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Unternehmen nach ihrer Umsetzung in nationales Recht sicherstellen sollen.²
- b) „Unternehmen“ bezeichnet Kredit- und Finanzinstitute gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.
- c) „Inhärentes Risiko“ bezeichnet die Risikohöhe vor einer Risikominderung.
- d) „Länder mit erhöhtem GW/TF-Risiko“ bezeichnet Länder, für die die Beurteilung der in Titel I dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren ein erhöhtes GW/TF-Risiko ergibt. Dabei sind „Drittländer mit hohem Risiko“ ausgenommen, deren AGW/BTF-Systeme strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849).
- e) „Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönlichen Kontakt“ bezeichnet Transaktionen oder Beziehungen, bei denen der Kunde nicht physisch anwesend ist, d. h. sich nicht am selben physischen Standort wie das Unternehmen oder die im Namen des Unternehmens handelnde Person befindet. Dazu zählen Fälle, in denen die Identität des Kunden über einen Videolink oder ähnliche technische Mittel überprüft wird.
- f) „Gelegentliche Transaktion“ bezeichnet eine Transaktion, die nicht im Rahmen einer Geschäftsbeziehung im Sinne von Artikel 3 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfindet.
- g) „Sammelkonto“ bezeichnet ein Bankkonto, das von einem Kunden (z. B. einem Rechtsanwalt oder einem Notar) zur Verwahrung des Geldes seiner Kunden eröffnet wird. Das Geld der Kunden wird zwar vermischt, aber diese sind nicht in der Lage, der Bank direkt Anweisungen zur Durchführung bestimmter Transaktionen zu erteilen.
- h) „Restrisiko“ bezeichnet die Risikohöhe, die nach einer Risikominderung weiter besteht.
- i) „Risiko“ bezeichnet die Wahrscheinlichkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die damit verbundenen Auswirkungen.
- j) „Risikobereitschaft“ bezeichnet die Risikohöhe, zu deren Annahme ein Unternehmen bereit ist.
- k) „Risikofaktoren“ bezeichnet Variablen, die entweder für sich allein genommen oder in Kombination miteinander das GW/TF-Risiko einer einzelnen Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion erhöhen oder verringern können.
- l) „Risikobasierter Ansatz“ bezeichnet einen Ansatz, auf dessen Grundlage die zuständigen Behörden und die Unternehmen die für Letztere geltenden GW/TF-Risiken

² Artikel 4 Absatz 2 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 4 Absatz 2 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 4 Absatz 3 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

ermitteln, bewerten und verstehen und Anti-Geldwäsche-Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (AGW/BTF-Maßnahmen) ergreifen, die für diese Risiken angemessen sind.

- m) „Bank-Mantelgesellschaft (shell bank)“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2015/849.
- n) „Herkunft der Mittel“ bezeichnet die Herkunft der im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion verwendeten Gelder. Diese Begriffsbestimmung umfasst sowohl die Tätigkeit, aus der die eingesetzten Mittel stammen, z. B. das Gehalt eines Kunden, als auch die Werkzeuge, mit deren Hilfe die Kundengelder transferiert wurden.
- o) „Herkunft des Vermögens“ bezeichnet die Quelle des Gesamtvermögens eines Kunden, z. B. eine Erbschaft oder Ersparnisse.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

1. Diese Leitlinien gelten drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in allen Amtssprachen der EU.

Titel I: Allgemeine Leitlinien

Diese Leitlinien sind zweigeteilt. Titel I beinhaltet allgemeine Regeln und gilt für alle Unternehmen. Titel II ist sektorspezifisch. Titel II ist für sich allein genommen unvollständig und sollte in Verbindung mit Titel I gelesen werden.

Leitlinie 1: Risikobewertungen: Hauptgrundsätze für alle Unternehmen

- 1.1. Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie über ein gründliches Verständnis der GW/TF-Risiken verfügen, denen sie ausgesetzt sind.

Allgemeine Überlegungen

- 1.2. Zur Einhaltung ihrer Pflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Unternehmen Folgendes bewerten:

- a) das GW/TF-Risiko, dem sie infolge der Art und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind (unternehmensweite Risikobewertung); und
- b) das GW/TF-Risiko, dem sie im Fall der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ausgesetzt sind (individuelle Risikobewertungen).

Jede Risikobewertung sollte aus zwei separaten, aber zusammenhängenden Schritten bestehen:

- a) Ermittlung der GW/TF-Risikofaktoren; und
- b) Bewertung des GW/TF-Risikos.

- 1.3. Bei der Bewertung der Höhe des GW/TF-Restrisikos insgesamt in Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und mit einzelnen Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen sollten die Unternehmen sowohl die Höhe des inhärenten Risikos als auch die Qualität der Kontrollen und sonstiger das Risiko mindernder Faktoren berücksichtigen.

- 1.4. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Unternehmen ihre unternehmensweite Risikobewertung sowie etwaige an dieser Risikobewertung vorgenommene Änderungen in einer Weise aufzeichnen und dokumentieren, die es dem Unternehmen und den zuständigen Behörden ermöglicht, zu verstehen, wie diese

vorgenommen wurde und aus welchem Grund sie in einer bestimmten Weise durchgeführt wurde.

- 1.5. Unternehmen, die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sind, sollten in diesem Zusammenhang auch auf die EBA-Leitlinien zur internen Governance Bezug nehmen.³

Risikobewertungen auf aktuellem Stand halten

- 1.6. Die Unternehmen sollten Systeme und Kontrollmechanismen einrichten, um ihre Bewertungen des GW/TF-Risikos in Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und mit einzelnen Geschäftsbeziehungen fortdauernd zu überprüfen, damit sichergestellt wird, dass ihre Bewertung des GW/TF-Risikos auf dem neuesten Stand und relevant ist.
- 1.7. Unternehmen sollten über die folgenden Systeme und Kontrollmechanismen verfügen, um sicherzustellen, dass ihre individuellen und unternehmensweiten Risikobewertungen stets auf dem neuesten Stand sind:
 - a) Festlegung eines Datums für jedes Kalenderjahr, an dem die nächste Aktualisierung der unternehmensweiten Risikobewertung stattfindet, und Festlegung eines Datums auf risikoorientierter Basis für die individuelle Risikobewertung, um sicherzustellen, dass neue oder aufkommende Risiken einbezogen werden.
 - b) Wenn einem Unternehmen bekannt wird, dass ein neues GW/TF-Risiko aufgetaucht ist oder dass sich ein bestehendes Risiko erhöht hat, sollte sich dies schnellstmöglich in den individuellen und unternehmensweiten Risikobewertungen widerspiegeln; und
 - c) sie sollten während des gesamten relevanten Zeitraums sorgfältig alles dokumentieren, was sich auf die Risikobewertungen auswirken könnte, z. B. interne Berichte zu verdächtigen Transaktionen, Regelverstöße und Informationen von Mitarbeitern mit Kundenkontakt.
- 1.8. In diesem Rahmen sollten Unternehmen außerdem dafür Sorge tragen, dass sie über geeignete Systeme und Kontrollmechanismen verfügen, um aufkommende GW/TF-Risiken zu identifizieren, und dass sie diese Risiken bewerten und gegebenenfalls zeitnah in ihre unternehmensweiten und individuellen Risikobewertungen einbeziehen können.
- 1.9. Unternehmen sollten zur Identifizierung aufkommender Risiken über die folgenden Systeme und Kontrollmechanismen verfügen:
 - a) Prozesse, um sicherzustellen, dass interne Informationen, wie Informationen, die im Rahmen der laufenden Überwachung von Geschäftsbeziehungen erhoben werden, regelmäßig überprüft werden, um Trends und aufkommende Probleme in

³ Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu identifizieren.

- b) Prozesse, die sicherstellen, dass das Unternehmen relevante Informationsquellen, einschließlich der in den Leitlinien 1.28 bis 1.30 genannten Quellen, regelmäßig überprüft:
 - i. bezüglich individueller Risikobewertungen,
 - a. Terrorwarnungen und Vorschriften zu finanziellen Sanktionen oder in diesem Zusammenhang vorgenommene Änderungen, sobald diese herausgegeben oder mitgeteilt werden, sowie Sicherstellung, dass bei Bedarf entsprechende Maßnahmen ergriffen werden; und
 - b. Medienberichten, die für die Sektoren oder Länder, in denen das Unternehmen aktiv ist, relevant sind.
 - ii. Bezüglich unternehmensweiter Risikobewertungen;
 - a. Warnungen und Berichte von Strafverfolgungsbehörden;
 - b. themenbezogene Prüfberichte und ähnliche Veröffentlichungen der zuständigen Behörden; sowie
 - c. Prozesse zur Erfassung und Überprüfung von Informationen über Risiken, insbesondere Risiken in Zusammenhang mit neuen Kategorien von Kunden, Ländern oder geografischen Gebieten, neuen Produkten, neuen Dienstleistungen, neuen Vertriebskanälen und neuen Compliance-Systemen und -Kontrollen.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Branchenvertretern und den zuständigen Behörden (z. B. Gespräche am runden Tisch, Konferenzen und Schulungen) und Prozesse für die Rückmeldung der Ergebnisse an relevante Mitarbeiter.

1.10. Unternehmen sollten die Häufigkeit von umfassenden Überprüfungen ihrer Methodik für unternehmensweite und individuelle Risikobewertungen auf risikoorientierter Basis festlegen.

Unternehmensweite Risikobewertungen

1.11. Unternehmensweite Risikobewertungen sollen Unternehmen dabei helfen, zu verstehen, wo sie GW/TF-Risiken ausgesetzt sind und auf welche Geschäftsfelder sie sich bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung konzentrieren sollten.

1.12. Dazu sollten die Unternehmen die GW/TF-Risiken, denen sie ausgesetzt sind, ganzheitlich betrachten, indem sie das GW/TF-Risiko in Verbindung mit den von ihnen angebotenen

Produkten und Dienstleistungen, den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Kunden und ihren Transaktions- oder Vertriebskanälen ermitteln und bewerten.

1.13. Unternehmen sollten:

- a) Risikofaktoren auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen internen und externen Quellen, einschließlich der in den Leitlinien 1.30 bis 1.31 genannten Quellen, ermitteln;
- b) die relevanten Risikofaktoren in Titel I und Titel II dieser Leitlinien berücksichtigen; und
- c) allgemeinere, kontextuelle Faktoren wie sektorspezifische und geografische Risiken berücksichtigen, die sich auf ihre GW/TF-Risikoprofile auswirken könnten.

1.14. Unternehmen sollten sicherstellen, dass ihre unternehmensweite Risikobewertung individuell an ihr Geschäftsprofil angepasst ist und die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens spezifischen Faktoren und Risiken berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob das Unternehmen seine eigene unternehmensweite Risikobewertung ausarbeitet oder eine externe Partei mit der Ausarbeitung seiner unternehmensweiten Risikobewertung beauftragt. Ebenso sollte ein Unternehmen, das Teil einer Gruppe ist, die eine gruppenweite Risikobewertung ausarbeitet, berücksichtigen, ob die gruppenweite Risikobewertung ausreichend detailliert und spezifisch ist, um die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Risiken, denen es aufgrund der Verbindungen der Gruppe zu Ländern und geografischen Gebieten ausgesetzt ist, wiederzugeben, sowie die gruppenweite Risikobewertung bei Bedarf ergänzen. Wenn die Gruppe ihren Sitz in einem Land hat, das mit einer erhöhten Korruption verbunden ist, sollte das Unternehmen dies in seiner Risikobewertung widerspiegeln, selbst wenn die gruppenweite Risikobewertung zu diesem Punkt keine Anhaltspunkte liefert.

1.15. Eine allgemeine GW/TF-Risikobewertung, die nicht an die spezifischen Anforderungen und das Geschäftsmodell eines Unternehmens angepasst wird („eine GW/TF-Standardrisikobewertung“), oder eine gruppenweite Risikobewertung, die einfach übernommen wird, wird wahrscheinlich, die Anforderungen nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht erfüllen.

Verhältnismäßigkeit

1.16. Gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Schritte, die ein Unternehmen zur unternehmensweiten Ermittlung und Bewertung des GW/TF-Risikos unternimmt, in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Größe des betreffenden Unternehmens stehen. Kleine Unternehmen, die keine komplexen Produkte oder Dienstleistungen anbieten und eine begrenzte oder rein nationale Risikoexposition aufweisen, benötigen wahrscheinlich auch kein komplexes oder aufwendiges Verfahren zur Risikobewertung.

Umsetzung

1.17. Unternehmen sollten

- a) ihre unternehmensweite Risikobewertung den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen;
- b) Maßnahmen ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter die unternehmensweite Risikobewertung und die Art und Weise, wie diese ihre tägliche Arbeit in Einklang mit Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 beeinflusst, verstehen; und
- c) die obere Führungsebene über die Ergebnisse ihrer unternehmensweiten Risikobewertung informieren und sicherstellen, dass der oberen Führungsebene ausreichende Informationen bereitgestellt werden, um das Risiko, dem ihr Unternehmen ausgesetzt ist, zu verstehen und zu beurteilen.

Verknüpfung der unternehmensweiten und individuellen Risikobewertungen

1.18. Unternehmen sollten die Ergebnisse ihrer unternehmensweiten Risikobewertungen als Grundlage für ihre AGW/BTF-Richtlinien, -Kontrollmechanismen und -Verfahren gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 nutzen. Unternehmen sollten sicherstellen, dass ihre unternehmensweite Risikobewertung auch die Schritte widerspiegelt, die unternommen wurden, um das GW/TF-Risiko in Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen und ihre GW/TF-Risikobereitschaft zu bewerten.

1.19. Zur Erfüllung der Leitlinie 1.18 und auch in Anbetracht der Leitlinien 1.21 und 1.22 sollten Unternehmen die unternehmensweite Risikobewertung als Grundlage für die Erstüberprüfung im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden heranziehen, die sie in spezifischen Situationen und bei bestimmten Arten von Kunden, Produkten, Dienstleistungen und Vertriebskanälen anwenden.

1.20. Einzelne Risikobewertungen sollten als Grundlage für eine unternehmensweite Risikobewertung dienen, diese aber nicht ersetzen.

Individuelle Risikobewertungen

1.21. Unternehmen sollten ermitteln, welchen GW/TF-Risiken sie im Fall der Aufnahme oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ausgesetzt sind oder wären.

- 1.22. Unternehmen sollten bei der Ermittlung der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion verbundenen GW/TF-Risiken alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigen, und zwar unter anderem, wer ihr Kunde ist, welche Länder oder geografischen Gebiete betroffen sind, welche speziellen Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen vom Kunden gewünscht werden und welche Vertriebskanäle sie nutzen.

Erstüberprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- 1.23. Bevor ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung eingeht oder eine gelegentliche Transaktion durchführt, sollte es eine Erstüberprüfung im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 durchführen.

- 1.24. Diese Erstüberprüfung sollte mindestens risikoorientierte Maßnahmen umfassen, um:

- a) die Identität des betreffenden Kunden und gegebenenfalls seines wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen;
- b) die Identität des betreffenden Kunden anhand zuverlässiger und unabhängiger Quellen zu überprüfen und gegebenenfalls die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen, sodass das Unternehmen mit hinreichender Sicherheit weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; und
- c) den Zweck und die angestrebte Art der jeweiligen Geschäftsbeziehung ermitteln.

- 1.25. Unternehmen sollten den Umfang der Erstüberprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf risikoorientierter Basis anpassen, wobei die Feststellungen der unternehmensweiten Risikobewertung zu berücksichtigen sind. Wenn das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko wahrscheinlich gering ist und es die innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlauben, können die Unternehmen sich für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entscheiden. Wenn hingegen das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko wahrscheinlich erhöht ist, müssen sie verstärkte Sorgfaltspflichten beachten.

Ganzheitliche Betrachtung

- 1.26. Unternehmen sollten ausreichende Informationen einholen, sodass sie sich vergewissern, dass sie alle relevanten Risikofaktoren zu Beginn der Geschäftsbeziehung und während der Geschäftsbeziehung oder vor der Durchführung der gelegentlichen Transaktion ermittelt haben. Gegebenenfalls sollten Unternehmen zusätzliche Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden und diese Risikofaktoren bewerten, um das Risiko in Zusammenhang mit einer bestimmten Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion ganzheitlich zu betrachten.

- 1.27. Es wird nicht erwartet, dass die Unternehmen für gelegentliche Transaktionen ein vollständiges Kundenrisikoprofil erstellen.

Laufende Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- 1.28. Unternehmen sollten die im Laufe der Geschäftsbeziehung erhobenen Informationen für die Zwecke der individuellen Risikobewertung nutzen (siehe „Überwachung“ in Leitlinie 4).

Informationsquellen

- 1.29. Unternehmen sollten sich zur Identifizierung des GW/TF-Risikos auf Informationen aus einer Vielzahl von Quellen stützen, zu denen individuell oder über handelsübliche Werkzeuge oder Datenbanken, die Informationen aus mehreren Quellen zusammenfassen, Zugriff besteht.

- 1.30. Unternehmen sollten stets die folgenden Informationsquellen berücksichtigen:

- a) die supranationale Risikobewertung der Europäischen Kommission;
- b) die Liste der Drittländer mit hohem Risiko der Europäischen Kommission;
- c) Regierungsdaten, z. B. nationale Risikobewertungen, Grundsatzserklärungen und Warnungen sowie Erläuterungen zu relevanten Rechtsvorschriften;
- d) Informationen von Regulierungsbehörden, z. B. Leitlinien und Begründungen zu verhängten Strafen;
- e) Informationen von zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIUs) und Strafverfolgungsbehörden, z. B. Gefahrenberichte, Warnungen und Typologien; und
- f) Erkenntnisse aus der Erstüberprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und der laufenden Überwachung.

- 1.31. Unternehmen sollten die Einbeziehung unter anderem der folgenden weiteren Informationsquellen in Erwägung ziehen:

- a) das eigene Wissen und die eigene Fachkenntnis;
- b) Informationen von Industrieverbänden, z. B. Typologien und Meldungen zu aufkommenden Risiken;
- c) Informationen aus der Zivilgesellschaft, z. B. Korruptionswahrnehmungsindizes und Länderberichte;

- d) Informationen von internationalen Standardsetzern, wie gegenseitige Evaluierungsberichte oder rechtlich nicht bindende schwarze Listen, einschließlich der in den Leitlinien 2.11 bis 2.15 Genannten;
 - e) Informationen aus glaubwürdigen und zuverlässigen öffentlichen Quellen, z. B. Berichte in angesehenen Zeitungen;
 - f) Informationen von glaubwürdigen und zuverlässigen gewerblichen Einrichtungen, z. B. Risiko- und Untersuchungsberichte; und
 - g) Informationen von statistischen und akademischen Einrichtungen.
- 1.32. Unternehmen sollten die Art und Zahl der Quellen auf risikoorientierter Basis unter Berücksichtigung der Art und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit festlegen. Unternehmen sollten sich normalerweise nicht nur auf eine Quelle für die Identifizierung von GW/TF-Risiken stützen.

Leitlinie 2: Bestimmung von GW-/TF-Risikofaktoren

- 2.1. Unternehmen sollten die Risikofaktoren in Zusammenhang mit ihren Kunden, Ländern oder geografischen Gebieten, Produkten und Dienstleistungen sowie Vertriebskanälen in der in diesen Leitlinien dargelegten Weise bestimmen, wobei auch die nicht erschöpfende Liste von Faktoren in den Anhängen II und III der Richtlinie (EU) 2015/849 zu beachten ist.
- 2.2. Unternehmen sollten beachten, dass die nachfolgende Auflistung nicht alle möglichen Risikofaktoren enthält und dass von ihnen nicht erwartet wird, dass sie immer sämtliche Risikofaktoren berücksichtigen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

- 2.3. Unternehmen sollten bei der Ermittlung des mit einem Kunden – einschließlich seines wirtschaftlichen Eigentümers – verbundenen Risikos Folgendes berücksichtigen:
- a) die geschäftliche oder berufliche Tätigkeit des Kunden und seines wirtschaftlichen Eigentümers;
 - b) den Ruf des Kunden und seines wirtschaftlichen Eigentümers; und
 - c) die Art und das Verhalten des Kunden und seines wirtschaftlichen Eigentümers, einschließlich der Frage, ob dies auf ein erhöhtes TF-Risiko hinweisen könnte.
- 2.4. Für die Bestimmung des mit der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eines Kunden oder seines wirtschaftlichen Eigentümers verknüpften Risikos können unter anderem die folgenden Risikofaktoren relevant sein:

- a) Hat der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer Verbindungen zu Sektoren, die allgemein mit einem erhöhten Korruptionsrisiko assoziiert werden, z. B. die Bau-, Pharma- und Gesundheitsbranche, Waffenhandel und Verteidigung, die Rohstoffindustrie oder das öffentliche Beschaffungswesen?
- b) Hat der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer Verbindungen zu Sektoren, die mit einem erhöhten GW/TF-Risiko assoziiert werden, z. B. bestimmte Geld-Service-Geschäfte, die Glücksspielbranche oder der Edelmetallhandel?
- c) Hat der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer Verbindungen zu Sektoren mit signifikanten Bargeldebewegungen?
- d) Sofern der Kunde eine juristische Person, ein Trust oder eine andere Art eines juristischen Konstrukts ist: Worin besteht der Gründungszweck? Was ist also z. B. Gegenstand des Unternehmens?
- e) Hat der Kunde politische Verbindungen, ist er also z. B. eine politisch exponierte Person (PEP) oder ist sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP? Hat der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer sonstige relevante Verbindungen zu einer oder mehreren PEPs, sind also z. B. Führungskräfte des Kunden PEPs und, falls ja, üben diese PEPs eine wesentliche Kontrolle über den Kunden oder den wirtschaftlichen Eigentümer aus? Wenn ein Kunde oder sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist, müssen Unternehmen stets verstärkte Sorgfaltspflichten im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2015/849 beachten.
- f) Hat der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer noch eine andere hohe Position oder eine öffentliche Stellung inne, die er für private Zwecke missbrauchen könnte? Handelt es sich z. B. um einen hochrangigen lokalen oder regionalen Beamten mit der Fähigkeit zur Einflussnahme auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, einen Entscheidungsträger eines bekannten Sportverbands oder eine Person, die bekanntlich Einfluss auf Regierungen und andere hochrangige Entscheidungsträger hat?
- g) Ist der Kunde eine juristische Person, die durchsetzbaren Offenlegungspflichten unterliegt, die sicherstellen, dass zuverlässige Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden öffentlich zugänglich sind, also z. B. ein börsennotiertes Unternehmen, das für den Erhalt der Börsenzulassung bestimmte Informationen veröffentlichen muss?
- h) Ist der Kunde ein eigenständiges Kredit- oder Finanzinstitut, das in einem Land mit einem wirksamen AGW/BTF-System ansässig ist und im Hinblick auf die Erfüllung lokaler AGW/BTF-Verpflichtungen überwacht wird? War der Kunde in den letzten Jahren wegen eines Verstoßes gegen AGW/BTF-Pflichten oder weiter gefasste Verhaltensregeln nachweislich Gegenstand von aufsichtlichen Sanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen?

- i) Ist der Kunde eine staatliche Stelle oder ein staatliches Unternehmen aus einem Land, in dem es nur wenig Korruption gibt?
- j) Deckt sich die Vorgeschichte des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers mit dem, was das betreffende Unternehmen über seine frühere, aktuelle oder geplante Geschäftstätigkeit, seinen Umsatz und die Herkunft seiner Mittel und seines Vermögens weiß?

2.5. Für die Bestimmung des mit dem Ruf eines Kunden oder eines wirtschaftlichen Eigentümers verbundenen Risikos können die folgenden Risikofaktoren relevant sein:

- a) Existieren in Bezug auf den Kunden oder den wirtschaftlichen Eigentümer negative Medienberichte oder sonstige relevante Informationen, z. B. Anschuldigungen wegen krimineller oder terroristischer Handlungen? Falls ja, stammen diese Informationen aus zuverlässigen und glaubwürdigen Quellen? Unternehmen sollten die Glaubwürdigkeit solcher Anschuldigungen unter anderem basierend auf der Qualität und der Unabhängigkeit der jeweiligen Informationsquelle und danach beurteilen, wie anhaltend darüber berichtet wird. Sie sollten beachten, dass das Fehlen einer strafrechtlichen Verurteilung allein eventuell nicht ausreicht, um behauptetes Fehlverhalten als unwahr abzutun.
- b) Wurde das Vermögen des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers oder einer ihnen bekanntermaßen nahestehenden Person aufgrund eines Verwaltungsverfahrens, eines Strafverfahrens oder einer Anschuldigung wegen Terrorismus oder Terrorismusfinanzierung eingefroren? Hat das betreffende Unternehmen den begründeten Verdacht, dass das Vermögen des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers oder einer ihnen bekanntermaßen nahestehenden Person schon einmal eingefroren wurde?
- c) Weiß das betreffende Unternehmen, ob im Zusammenhang mit dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer schon einmal verdächtige Transaktionen gemeldet wurden?
- d) Liegen dem betreffenden Unternehmen interne Informationen zur Integrität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers vor, die z. B. im Rahmen einer langjährigen Geschäftsbeziehung gesammelt wurden?

2.6. Für die Beurteilung des mit der Art und dem Verhalten eines Kunden oder eines wirtschaftlichen Eigentümers verbundenen Risikos können die folgenden Risikofaktoren relevant sein. Unternehmen sollten darauf achten, dass nicht sämtliche dieser Risikofaktoren von Anfang an zu erkennen sind; sie zeichnen sich möglicherweise erst ab, wenn eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wurde:

- a) Ist der Kunde aus einem triftigen Grund nicht in der Lage, seine Identität hinreichend nachzuweisen, weil es sich z. B. um einen Asylsuchenden handelt?
- b) Hegt das betreffende Unternehmen Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit der Identitätsangaben des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers?
- c) Gibt es Anzeichen dafür, dass der Kunde versuchen könnte, die Begründung einer Geschäftsbeziehung zu vermeiden? Möchte der Kunde z. B. nur eine einzige oder mehrere einmalige Transaktionen tätigen, obwohl die Begründung einer Geschäftsbeziehung wirtschaftlich sinnvoller wäre?
- d) Ist die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden transparent und plausibel? Sofern die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden komplex oder intransparent ist: Gibt es ein einleuchtendes geschäftliches oder rechtmäßiges Grundprinzip?
- e) Emittiert der Kunde Inhaberaktien, oder gibt es nominelle Anteilseigner?
- f) Ist der Kunde eine juristische Person oder ein juristisches Konstrukt, die/das als Instrument für die Vermögensverwaltung genutzt werden könnte?
- g) Gibt es einen triftigen Grund für Änderungen in Bezug auf die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden?
- h) Wünscht der Kunde Transaktionen, die komplex oder von ungewöhnlicher oder unerwarteter Größe sind oder ein ungewöhnliches oder unerwartetes Muster aufweisen, ohne dass es einen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck oder ein solides geschäftliches Grundprinzip gibt? Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde versucht, bestimmte Schwellenwerte zu umgehen, wie sie z. B. in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 und gegebenenfalls in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind?
- i) Wünscht der Kunde ein unnötiges oder unangemessenes Maß an Geheimhaltung? Zögert der Kunde z. B., für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevante Informationen weiterzugeben, oder möchte er augenscheinlich die wahre Natur seiner Geschäftstätigkeit verschleiern?
- j) Gibt es für die Herkunft des Vermögens oder der Mittel des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers eine einfache Erklärung, z. B. seine berufliche Tätigkeit, eine Erbschaft oder eine Kapitalanlage? Ist diese Erklärung plausibel?
- k) Nutzt der Kunde die gewählten Produkte und Dienstleistungen so, wie es bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung erwartet wurde?

- l) Falls der Kunde im Ausland ansässig ist: Könnte sein Bedarf anderswo besser gedeckt werden? Steht hinter dem Wunsch des Kunden nach einer bestimmten Finanzdienstleistung ein solides wirtschaftliches und rechtmäßiges Grundprinzip? Unternehmen sollten beachten, dass Kunden mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union nach Artikel 16 der Richtlinie 2014/92/EU zwar Anspruch auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen haben, dass dieses Recht aber nur insoweit geltend gemacht werden kann, als Kreditinstitute dadurch nicht an der Erfüllung ihrer AGW/BTF-Pflichten gehindert werden, wie in Artikel 1 Absatz 7 und Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU dargelegt wird.

2.7. Bei der Bestimmung des Risikos in Zusammenhang mit der Art und dem Verhalten des Kunden oder seines wirtschaftlichen Eigentümers sollten die Unternehmen den Risikofaktoren besondere Aufmerksamkeit widmen, die zwar nicht spezifisch für die Terrorismusfinanzierung sind, aber auf ein erhöhtes TF-Risiko hinweisen könnten, insbesondere in Fällen, in denen auch weitere TF-Risikofaktoren festgestellt werden. Zu diesem Zweck müssen Unternehmen mindestens die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- a) Wird der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden auf den Listen von Personen, Vereinigungen und Körperschaften geführt, die an terroristischen Handlungen beteiligt waren und restriktiven Maßnahmen unterliegen⁴, oder ist bekannt, dass sie enge persönliche oder berufliche Verbindungen mit Personen haben, die auf solchen Listen geführt werden (z. B. weil sie eine Beziehung haben oder anderweitig mit einer solchen Person zusammenleben)?
- b) Ist der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer eine Person, von der öffentlich bekannt ist, dass gegen sie wegen terroristischer Aktivitäten strafrechtlich ermittelt wird, die wegen terroristischer Straftaten verurteilt wurde oder von der bekannt ist, dass sie enge persönliche oder berufliche Verbindungen mit einer solchen Person unterhält (z. B. aufgrund einer Beziehung oder weil sie anderweitig mit einer solchen Person zusammenlebt)?
- c) Führt der Kunde Transaktionen durch, die durch eingehende und ausgehende Mitteltransfers von und/oder in Länder gekennzeichnet sind, in denen bekanntermaßen terroristische Vereinigungen aktiv sind, die bekanntlich Quellen für Terrorismusfinanzierung sind oder internationalen Sanktionen

⁴ Siehe beispielsweise Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/931/GASP) (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93); Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70); Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9). Die Weltkarte der EU-Sanktionen kann auch unter <https://www.sanctionsmap.eu/> aufgerufen werden.

unterliegen? Ist dies der Fall: Lassen sich diese Transfers ohne Weiteres beispielsweise durch verwandtschaftliche oder geschäftliche Beziehungen erklären?

- d) Ist der Kunde eine gemeinnützige Organisation,
 - i. deren Aktivitäten oder Leitung bekanntermaßen mit Extremismus oder Sympathien für Terrorismus in Verbindung gebracht werden? Oder
 - ii. deren Transaktionsverhalten durch großvolumige Geldüberweisungen in Gebiete, die mit erhöhten GW/TF-Risiken assoziiert sind, oder in Drittländer mit hohem Risiko gekennzeichnet ist?
- e) Führt der Kunde Transaktionen durch, die durch hohe Geldbewegungen innerhalb eines kurzen Zeitraums gekennzeichnet sind und an denen gemeinnützige Organisationen mit unklaren Verbindungen beteiligt sind (die z. B. ihren Sitz am selben physischen Standort haben, dieselben Vertreter oder Mitarbeiter haben oder die mehrere Konten unter denselben Namen führen)?
- f) Transferiert der Kunde Geld an unter a und b genannte Personen oder beabsichtigt er solche Transfers?

2.8. Neben den in den Leitlinien 1.30 und 1.31 aufgeführten Informationsquellen sollten Unternehmen den regelmäßig aktualisierten Typologien der Terrorismusfinanzierung der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) besondere Aufmerksamkeit widmen.⁵

Länder und geografische Gebiete

- 2.9. Unternehmen sollten bei der Ermittlung des mit Ländern und geografischen Gebieten verbundenen Risikos Folgendes berücksichtigen:
- a) die Länder, in denen der Kunde seinen Sitz oder Standort hat und in denen der wirtschaftliche Eigentümer niedergelassen ist;
 - b) die Länder, in denen sich der Hauptgeschäftssitz des betreffenden Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers befindet; und
 - c) die Länder, in denen der Kunde oder wirtschaftliche Eigentümer relevante persönliche oder geschäftliche Verbindungen oder finanzielle oder rechtliche Interessen hat.

⁵ <http://www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/documents/ml-tf-risks.html>

2.10. Unternehmen sollten beachten, dass die relative Bedeutung einzelner Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern und geografischen Gebieten häufig von der Art und vom Zweck einer Geschäftsbeziehung oder der Art der Geschäftstätigkeit abhängt. Hier sind einige Beispiele:

- a) Wenn die im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendeten Gelder ausländischen Ursprungs sind, ist die Frage nach eventuellen Vortaten zur Geldwäsche und nach der Wirksamkeit des Rechtssystems des Herkunftslandes besonders relevant.
- b) Wenn Gelder aus Ländern stammen oder in Länder transferiert werden, in denen bekanntlich terroristische Vereinigungen aktiv sind, sollten Unternehmen basierend auf ihrem Wissen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung prüfen, inwieweit dieser Umstand Anlass zu Verdacht geben könnte.
- c) Wenn der betreffende Kunde ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, sollten Unternehmen besonders auf die Angemessenheit des AGW/BTF-Systems und die Wirksamkeit der AGW/BTF-Aufsicht im Sitzland des Kunden achten.
- d) Wenn der betreffende Kunde ein Trust oder eine andere Art eines juristischen Konstrukts ist oder eine Struktur oder Funktionen aufweist, die mit Trusts vergleichbar sind, wie „fiducie“, „fideicomiso“ oder Treuhand, sollten Unternehmen berücksichtigen, inwieweit das Land, in dem der Kunde und gegebenenfalls der wirtschaftliche Eigentümer ihren Sitz haben, wirksam die internationalen Standards im Bereich der Steuertransparenz und des Informationsaustauschs erfüllt.

2.11. Unternehmen sollten bei der Ermittlung der Wirksamkeit des AGW/BTF-Systems eines Landes unter anderem die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- a) Wurde das Land von der Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 auf die Liste der Länder gesetzt, deren AGW/BTF-Systeme strategische Mängel aufweisen? Unternehmen sollten in diesen Fällen die Leitlinien 4.53 bis 4.57 beachten.
- b) Ist nach dem Recht des Landes die Umsetzung gruppenweiter Richtlinien und Verfahren verboten und gibt es insbesondere Situationen, in denen die Delegierte Verordnung (EU) 2019/758 der Kommission angewendet werden sollte?
- c) Gibt es aus mehr als einer glaubwürdigen und zuverlässigen Quelle Informationen zur Qualität der länderspezifischen AGW/BTF-Kontrollmechanismen, einschließlich Angaben zur Qualität und Wirksamkeit der Durchsetzungs- und Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörden? Mögliche Informationsquellen sind z. B. die gegenseitigen Evaluierungsberichte der

Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) oder von FATF-ähnlichen regionalen Gremien (FATF-style Regional Bodies, FSRBs) (ein guter Ansatzpunkt sind die Zusammenfassung, die wesentlichen Feststellungen und die Compliance-Bewertungen im Zusammenhang mit den Empfehlungen 10, 26 und 27 und den Unmittelbaren Ergebnissen 3 und 4), die FATF-Liste von unkooperativen Hochrisiko-Ländern, die Bewertungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Berichte zum Bewertungsprogramm für den Finanzsektor (Financial Sector Assessment Programme, FSAP). Unternehmen sollten beachten, dass die Mitgliedschaft bei der FATF oder einem FSRB (z. B. Moneyval) für sich allein genommen nicht bedeutet, dass das AGW/BTF-System eines Landes angemessen und wirksam ist.

- 2.12. Unternehmen sollten beachten, dass die Richtlinie (EU) 2015/849 die „Gleichwertigkeit“ von Drittländern nicht anerkennt und dass von den Mitgliedstaaten keine Drittland-Äquivalenzlisten mehr geführt werden. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, sollten die Unternehmen in der Lage sein, gemäß diesen Leitlinien und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/849 Länder mit einem geringeren Risiko zu identifizieren.
- 2.13. Unternehmen sollten bei der Ermittlung des mit einem Land verknüpften Risikos für Terrorismusfinanzierung unter anderem die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:
- a) Gibt es Informationen (z. B. von Strafverfolgungsbehörden oder aus glaubwürdigen und zuverlässigen öffentlichen Medienquellen), die darauf hindeuten, dass das Land terroristische Aktivitäten finanziert oder unterstützt, sei es durch offizielle Quellen, oder durch organisierte Gruppen oder Organisationen innerhalb dieses Hoheitsgebiets?
 - b) Gibt es Informationen (z. B. von Strafverfolgungsbehörden oder aus glaubwürdigen und zuverlässigen öffentlichen Medienquellen), die darauf hindeuten, dass in dem Land oder Gebiet bekanntermaßen terroristische Vereinigungen aktiv sind?
 - c) Unterliegt das Land finanziellen Sanktionen, Embargos oder Maßnahmen, die sich auf Terrorismus, Terrorismus- oder Proliferationsfinanzierung beziehen und z. B. von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beschlossen wurden?
- 2.14. Unternehmen sollten bei der Klärung der Frage, inwieweit sich ein Land an die Transparenz- und Steuerbestimmungen hält, unter anderem die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:
- a) Weiß man aus mehr als einer glaubwürdigen und zuverlässigen Quelle, dass das Land nachweislich die internationalen Standards im Bereich der Steuertransparenz und des Informationsaustauschs erfüllt? Gibt es Belege dafür, dass die relevanten Vorschriften wirksam in die Tat umgesetzt werden? Mögliche Informationsquellen sind z. B. die Berichte des Globalen Forums zu

Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (Global Forum on Transparency and the Exchange of Information for Tax Purposes) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), in denen Länder nach ihrer Bereitschaft zur Transparenz und zum Informationsaustausch für steuerliche Zwecke bewertet werden, die Beurteilungen der länderspezifischen Selbstverpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard), die Compliance-Beurteilungen der FATF oder der FSRBs im Zusammenhang mit den FATF-Empfehlungen 9, 24 und 25 und den Unmittelbaren Ergebnissen 2 und 5, die mit Blick auf die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke durchgeführten Bewertungen und die Beurteilungen des IWF (z. B. IWF-Einschätzungen zu Offshore-Finanzplätzen).

- b) Hat sich das Land zur Umsetzung des von den G20-Staaten im Jahr 2014 verabschiedeten Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Informationsaustausch (Common Reporting Standard on Automatic Exchange of Information) verpflichtet und ist es dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachgekommen?
- c) Führt das Land zuverlässige und zugängliche Register, in denen wirtschaftliche Eigentümer erfasst werden?

2.15. Unternehmen sollten bei der Ermittlung des Risikos im Zusammenhang mit dem Ausmaß an Vortaten zur Geldwäsche unter anderem die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- a) Gibt es Informationen aus glaubwürdigen und zuverlässigen öffentlichen Quellen über das Ausmaß der in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgelisteten Vortaten zur Geldwäsche, z. B. Bestechung, organisierte Kriminalität, Steuerstraftaten und schwerer Betrug? Mögliche Informationsquellen sind z. B. Korruptionswahrnehmungsindizes, die Länderberichte der OECD zur Umsetzung der OECD-Konvention gegen Bestechung und der Weltdrogenbericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime World Drug Report).
- b) Gibt es aus mehr als einer glaubwürdigen und zuverlässigen Quelle Informationen über die Fähigkeit der Ermittlungs- und Justizbehörden des betreffenden Landes zur wirksamen Untersuchung und Verfolgung dieser Straftaten?

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

2.16. Unternehmen sollten bei der Ermittlung des mit ihren Produkten, Dienstleistungen oder Transaktionen verbundenen Risikos Folgendes berücksichtigen:

- a) das mit den jeweiligen Produkten, Dienstleistungen oder Transaktionen verbundene Maß an Transparenz oder Intransparenz;
- b) die Komplexität der jeweiligen Produkte, Dienstleistungen oder Transaktionen; und
- c) den Wert oder Umfang der jeweiligen Produkte, Dienstleistungen oder Transaktionen.

2.17. Für die Bestimmung des mit der Transparenz eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Transaktion verbundenen Risikos sollten unter anderem die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden:

- a) Inwieweit geben die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer oder sonstigen Begünstigten die Möglichkeit, anonym zu bleiben oder ihre Identität zu verschleiern? Potenziell riskante Produkte und Dienstleistungen sind z. B. Inhaberaktien, Treuhandanlagen, Offshore-Vehikel, bestimmte Trusts und juristische Personen (wie etwa Stiftungen), die so strukturiert werden können, dass man anonym bleiben und Geschäfte mit Mantelgesellschaften oder mit Unternehmen mit nominellen Anteilseignern machen kann.
- b) Inwieweit ist es – z. B. bei bestimmten Korrespondenzbankbeziehungen – einem Außenstehenden möglich, Anweisungen zu erteilen?

2.18. Für die Bestimmung des mit der Komplexität eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Transaktion verbundenen Risikos sollten unter anderem die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden:

- a) Wie komplex ist die betreffende Transaktion, und sind daran mehrere Parteien oder Länder beteiligt, was z. B. bei bestimmten Transaktionen zur Finanzierung von Handelsgeschäften der Fall ist? Oder handelt es sich um eine unkomplizierte Transaktion, z. B. regelmäßige Einzahlungen in eine Rentenkasse?
- b) Inwieweit erlauben die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen Zahlungen Dritter oder Überzahlungen, wo man dies normalerweise nicht erwarten würde? Sofern Zahlungen eines Dritten erwartet werden: Kennt das jeweilige Unternehmen die Identität dieses Dritten, also handelt es sich z. B. um eine Sozialbehörde oder einen Bürgen? Oder aber stammt das Geld für die Nutzung

der betreffenden Produkte und Dienstleistungen ausschließlich vom Konto des Kunden bei einem anderen Finanzinstitut, das AGW/BTF-Standards und - Aufsichtsmechanismen unterliegt, die mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 vergleichbar sind?

- c) Kann das betreffende Unternehmen – insbesondere im Fall der Nutzung neuer Technologien oder Zahlungsmethoden – nachvollziehen, welche Risiken mit neuen oder innovativen Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind?

2.19. Für die Bestimmung des mit dem Wert oder Umfang eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Transaktion verbundenen Risikos sollten unter anderem die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden:

- a) Inwieweit sind die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen bargeldintensiv, was z. B. bei vielen Zahlungsdiensten, aber auch bestimmten Girokonten der Fall ist?
- b) Inwieweit erleichtern oder unterstützen die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen Transaktionen, bei denen hohe Beträge im Spiel sind? Gibt es Obergrenzen für Transaktionsbeträge oder Prämien, die die Verwendbarkeit der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen für GW/TF-Zwecke beschränken könnten?

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

2.20. Ein Unternehmen sollte bei der Ermittlung des mit seinen Vertriebskanälen verbundenen Risikos Folgendes berücksichtigen:

- a) inwieweit eine Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt abgewickelt wird; und
- b) ob auf Kundenwerber oder Vermittler zurückgegriffen wird und in welcher Beziehung diese zum Unternehmen stehen.

2.21. Ein Unternehmen sollte bei der Beurteilung des mit seinen Vertriebskanälen verbundenen Risikos unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigen:

- a) ob der betreffende Kunde bei der Feststellung seiner Identität physisch anwesend war. Falls nicht, ob das Unternehmen
- i. im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ein zuverlässiges Kommunikationsmittel ohne persönlichen Kontakt gewählt hat; und
- ii. entsprechende Schritte unternommen hat, um betrügerisches Auftreten oder Identitätsdiebstahl zu vermeiden.

Ein Unternehmen sollte in diesen Fällen die Leitlinien 4.29 bis 4.31 anwenden.

- b) ob der betreffende Kunde von einem anderen Unternehmen derselben Finanzgruppe geworben wurde und falls ja, inwieweit das Unternehmen diese Geschäftsanbahnung als Garantie dafür verstehen kann, dass es vom Kunden keinem übermäßigen GW/TF-Risiko ausgesetzt wird, und wie sich das Unternehmen vergewissert hat, dass dieses andere Unternehmen der Finanzgruppe zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf Maßnahmen gemäß den Standards des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zurückgreift, die auch im Einklang mit Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2015/849 stehen;
- c) ob der betreffende Kunde von einem Dritten geworben wurde, z. B. einer Bank, die nicht zur selben Gruppe gehört, oder einem Vermittler, und falls ja,
 - i. ob es sich bei dem Dritten um eine regulierte Person handelt, deren AML-Verpflichtungen mit den diesbezüglichen Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 übereinstimmen, und ob dieser Dritte ein Finanzinstitut ist oder ob seine Hauptgeschäftstätigkeit nichts mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu tun hat;
 - ii. ob der betreffende Dritte seinen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten gemäß den EWR-Standards nachkommt und im Hinblick auf die Erfüllung vergleichbarer AGW/BTF-Pflichten im Einklang mit Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2015/849 überwacht wird, und ob es Anzeichen dafür gibt, dass die Beachtung der geltenden AGW/BTF-Rechtsvorschriften oder -Bestimmungen durch diesen Dritten unzureichend ist, was sich z. B. daran erkennen lässt, dass er bereits wegen eines Verstoßes gegen seine AGW/BTF-Pflichten bestraft wurde;
 - iii. ob sich der Sitz dieses Dritten in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko befindet. Unternehmen dürfen nicht auf Dritte zurückgreifen, deren Sitz sich in einem Drittland mit hohem Risiko befindet, das nach Ansicht der Europäischen Kommission strategische Mängel aufweist. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, kann allerdings dann auf solche Vermittler zurückgegriffen werden, wenn es sich um Zweigstellen eines anderen in der Union ansässigen Unternehmens oder mehrheitlich im Besitz dieses anderen Unternehmens befindliche Tochterunternehmen handelt, die sich nach der Überzeugung des beauftragenden Unternehmens uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Richtlinien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten.⁶

⁶ Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.

- iv. Wie hat sich das Unternehmen vergewissert, dass:
- a. der betreffende Dritte stets die erforderlichen Identitätsnachweise vorlegt;
 - b. der betreffende Dritte auf Anfrage umgehend relevante Datenkopien zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität oder elektronische Daten, auf die unter anderem in Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2015/849 verwiesen wird, vorlegen wird;
 - c. die Maßnahmen des betreffenden Dritten zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden so wirksam sind, dass man sich auf sie verlassen kann; und
 - d. die von dem Dritten angewandten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden für die ermittelten mit der Geschäftsbeziehung verbundenen GW/TF-Risiken angemessen sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Dritte die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden für seine eigenen Zwecke und möglicherweise in einem anderen Kontext angewandt hat.
- d) ob der betreffende Kunde von einem vertraglich gebundenen Vermittler, d. h. ohne direkten Kontakt zum Unternehmen, geworben wurde und inwieweit das Unternehmen sicher sein kann, dass dieser Vertreter genug Informationen eingeholt hat, damit sich das Unternehmen ein angemessenes Bild von seinem Kunden und von der Höhe des mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Risikos machen kann;
- e) falls auf unabhängige oder vertraglich gebundene Vertreter zurückgegriffen wird, inwieweit diese kontinuierlich in die Geschäfte des Unternehmens eingebunden sind und wie sich dieser Umstand auf das Wissen des Unternehmens über seine Kunden und das laufende Risikomanagement auswirkt;
- f) soweit es nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist und das Unternehmen auf externe Dienstleister für Aspekte seiner AGW/BTF-Pflichten zurückgreift, ob es geprüft hat, dass der externe Dienstleister ein Verpflichteter ist, und ob es den in den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) dargelegten Risiken Rechnung getragen hat, sofern diese Leitlinien anwendbar sind.

Leitlinie 3: Bewertung des GW/TF-Risikos

- 3.1. Unternehmen sollten die Risikofaktoren zugrunde legen, die sie bei der Beurteilung des GW/TF-Gesamtrisikos ermittelt haben.

Ganzheitliche Betrachtung

- 3.2. Unternehmen sollten die ermittelten GW/TF-Risikofaktoren, die in Kombination miteinander das mit einer Geschäftsbeziehung, einer gelegentlichen Transaktion oder ihrer Geschäftstätigkeit verknüpfte GW/TF-Gesamtrisiko definieren, ganzheitlich betrachten.
- 3.3. Unternehmen sollten beachten, dass – sofern in der Richtlinie (EU) 2015/849 oder in den nationalen Rechtsvorschriften nicht anders bestimmt – eine Geschäftsbeziehung aufgrund einzelner Risikofaktoren nicht notwendigerweise einer höheren oder niedrigeren Risikokategorie zuzuordnen ist.

Gewichtung von Risikofaktoren

- 3.4. Unternehmen haben im Rahmen der Bewertung des GW/TF-Risikos die Möglichkeit, einzelne Faktoren entsprechend ihrer relativen Bedeutung unterschiedlich zu gewichten.
- 3.5. Unternehmen sollten bei der Gewichtung von Risikofaktoren die Relevanz der einzelnen Faktoren im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung, einer gelegentlichen Transaktion oder ihrer Geschäftstätigkeit sorgfältig abwägen. Dies führt oft dazu, dass verschiedenen Faktoren unterschiedliche „Bewertungen“ zugewiesen werden; so kann ein Unternehmen z. B. zu dem Schluss kommen, dass die Relevanz der persönlichen Verbindungen eines Kunden zu einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko sinkt, wenn man die Merkmale des von diesem Kunden gewünschten Produkts bedenkt.
- 3.6. Schlussendlich besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Gewichtung der einzelnen Faktoren von Produkt zu Produkt, von Kunde zu Kunde (oder von Kundenkategorie zu Kundenkategorie) und von Unternehmen zu Unternehmen variiert. Unternehmen sollten bei der Gewichtung von Risikofaktoren sicherstellen:
 - a) dass die Gewichtung nicht übermäßig durch einen bestimmten Faktor beeinflusst wird;
 - b) dass wirtschaftliche oder gewinnorientierte Überlegungen keinen Einfluss auf die Risikobewertung haben;
 - c) dass die Gewichtung nicht dazu führt, dass Geschäftsbeziehungen nicht mehr als hochriskant eingestuft werden können;
 - d) dass die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 oder innerstaatliche Rechtsvorschriften für Fälle, die immer mit einem hohen Geldwäscherisiko

verbunden sind, nicht durch ihre eigene Gewichtung ausgehebelt werden können; und

- e) dass sie in der Lage sind, sich bei Bedarf über automatisch generierte Risikobewertungen hinwegzusetzen. Die Gründe für eine solche Entscheidung sollten angemessen dokumentiert werden.

- 3.7. Sofern ein Unternehmen zur Bewertung des Gesamtrisikos von Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen automatisierte IT-Systeme nutzt und diese nicht selbst entwickelt, sondern von einem externen Anbieter bezieht, sollte es wissen, wie diese Systeme funktionieren und wie sie die Risikofaktoren miteinander kombinieren oder gewichten, um zu einer Gesamtbewertung des Risikos zu gelangen. Jedes Unternehmen muss sich stets vergewissern können, dass die zugewiesenen Bewertungen sein Verständnis des GW/TF-Risikos widerspiegeln, und sollte dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen können.

Einstufung von Risiken

- 3.8. Jedes Unternehmen sollte selbst entscheiden, welche Methode für die Risikoeinstufung am besten geeignet ist. Dies hängt von der Art und vom Umfang seiner Geschäftstätigkeit und von der Art der GW/TF-Risiken ab, denen es ausgesetzt ist. Obwohl Unternehmen Risiken oft als hoch, mittel und gering einstufen, sind auch andere Klassifizierungen möglich.
- 3.9. Ein Unternehmen sollte nach seiner Risikobewertung unter Berücksichtigung der ermittelten inhärenten Risiken und risikomindernden Faktoren seine Geschäftsfelder sowie seine Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen nach dem ermittelten GW/TF-Risiko einstufen.

Leitlinie 4: Von allen Unternehmen anzuwendende Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- 4.1. Die unternehmensweiten und individuellen Risikobewertungen eines Unternehmens sollten als Entscheidungshilfe für die Frage dienen, worauf es sich beim GW/TF-Risikomanagement in Bezug auf Neukunden und laufende Geschäftsbeziehungen konzentrieren sollte.
- 4.2. Unternehmen sollten dafür Sorge tragen, dass ihre AGW/BTF-Richtlinien und -Verfahren sich auf ihre Risikobewertung stützen und diese widerspiegeln.
- 4.3. Des Weiteren sollten sie sicherstellen, dass ihre AGW/BTF-Richtlinien und -Verfahren stets verfügbar sind, angewandt werden, wirksam sind und von allen relevanten Mitarbeitern verstanden werden.
- 4.4. Unternehmen sollten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflicht nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/849, bei ihrer Führungsebene eine Genehmigung für die von ihnen eingerichteten

AGW/BTF-Richtlinien, -Kontrollmechanismen und -Verfahren einzuholen, dafür Sorge tragen, dass ihre Führungsebene Zugang zu ausreichenden Daten hat, einschließlich der unternehmensweiten GW/TF-Risikobewertung des Unternehmens, um die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Richtlinien und Verfahren sowie insbesondere der Richtlinien und Verfahren für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sachkundig beurteilen zu können.

Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- 4.5. Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sollten den Unternehmen dabei helfen, das mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpfte Risiko besser zu verstehen.
- 4.6. Unternehmen müssen zwar alle in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen, können aber deren Umfang auf risikoorientierter Basis festlegen.
- 4.7. Unternehmen sollten in ihren Richtlinien und Verfahren klar darlegen,
 - a) wer bei jeder Kundenkategorie und Produkt- und Dienstleistungskategorie der Kunde und gegebenenfalls der wirtschaftliche Eigentümer ist und wessen Identität im Sinne der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu überprüfen ist. Unternehmen sollten die sektorspezifischen Hinweise in Titel II dieser Leitlinien beachten, in dem weitere Angaben zur Feststellung der Identität von Kunden und ihren wirtschaftlichen Eigentümern enthalten sind.
 - b) was stellt eine gelegentliche Transaktion im Kontext ihrer Geschäftstätigkeit dar und wann entspricht eine Reihe von einmaligen Transaktionen einer Geschäftsbeziehung und nicht einer gelegentlichen Transaktion, wobei Faktoren wie die Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu berücksichtigen sind, mit denen der Kunde gelegentliche Transaktionen ausführt, und in welchem Umfang angenommen werden kann, dass die Beziehung von gewisser Dauer ist oder zu sein scheint. Unternehmen sollten beachten, dass der finanzielle Schwellenwert nach Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/847 nur insoweit von Bedeutung ist, als dass ab diesem eine Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zwingend vorgeschrieben ist; eine Reihe von gelegentlichen Transaktionen kann eine Geschäftsbeziehung sein, auch wenn dieser Schwellenwert nicht erreicht wird;
 - c) welches der angemessene Umfang und die angemessene Art der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ist, die sie bei individuellen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen anwenden;
 - d) wie sie die zu Identität des Kunden und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen und Art und den Zweck der Beziehung festzustellen beabsichtigen;

- e) welches Maß an Überwachung unter welchen Umständen Anwendung findet;
 - f) wie und in welchen Fällen schwächere Formen der Feststellung und Überprüfung der Identität durch eine verstärkte Überwachung ausgeglichen werden können; und
 - g) die Risikobereitschaft des Unternehmens.
- 4.8. Unternehmen sollten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 gegenüber ihrer zuständigen Behörde nachweisen können, dass die von ihnen angewandten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden für die ermittelten GW/TF-Risiken angemessen sind.

Einbindung in das Finanzsystem und Abbau von Risiken

- 4.9. „Abbau von Risiken“ bezieht sich auf eine von Unternehmen getroffene Entscheidung, bestimmten Kundenkategorie mit einem erhöhten GW/TF-Risiko keine Dienstleistungen mehr anzubieten. Da das mit einzelnen Geschäftsbeziehungen verbundene Risiko schwanken kann, auch innerhalb einer Kategorie, sind Unternehmen bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes nicht verpflichtet, Geschäftsbeziehungen mit ganzen Kundenkategorien, die sie mit einem erhöhten GW/TF-Risiko assoziieren, abzulehnen oder zu beenden. Unternehmen sollten die Notwendigkeit einer Einbindung in das Finanzsystem und die Notwendigkeit zur Minderung des GW/TF-Risikos sorgfältig abwägen.
- 4.10. In diesem Rahmen sollten Unternehmen angemessene und risikoorientierte Richtlinien und Verfahren einführen, mit denen sichergestellt wird, dass ihr Ansatz, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, nicht dazu führt, dass legitimen Kunden der Zugang zu Finanzdienstleistungen ungebührlich verweigert wird. Wenn ein Kunde legitime und glaubwürdige Gründe hat, aus denen er die üblichen Formen von Identitätsnachweisen nicht vorlegen kann, sollten Unternehmen prüfen, ob das GW/TF-Risiko in anderer Weise gemindert werden kann, unter anderem durch
- a) die Anpassung des Umfangs und der Intensität der Überwachung in einer Weise, die dem mit dem Kunden verbundenen GW/TF-Risiko angemessen ist, einschließlich des Risikos, dass ein Kunde, der eine schwächere Form eines Identitätsnachweises vorgelegt hat, nicht derjenige ist, für den er sich ausgegeben hat; und
 - b) das Angebot von ausschließlich elementaren Produkten und Dienstleistungen, wodurch die Möglichkeiten der Nutzer für einen Missbrauch von Produkten und Dienstleistungen für Finanzdelikte eingeschränkt wird. Durch diese elementaren Produkte und Dienstleistungen ist es für Unternehmen zudem einfacher, ungewöhnliche Transaktionen oder Muster von Transaktionen zu erkennen, einschließlich der nicht beabsichtigten Nutzung des Produktes; es ist jedoch wichtig, dass etwaige Grenzen angemessen sind und den Zugang von Kunden zu

Finanzprodukten und -dienstleistungen nicht unangemessen oder unnötigerweise einschränken.

- 4.11. Zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, die Asylsuchende aus Drittländern mit erhöhtem Risiko sind, werden Unternehmen auf die EBA-Stellungnahme „Opinion on the application of customer due diligence measures to customers who are asylum seekers from higher-risk third countries or territories“ (EBA-OP-2016-07) verwiesen.

Wirtschaftliche Eigentümer

- 4.12. Für die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Unternehmen mindestens die folgenden Schritte unternehmen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen:
- a) Unternehmen sollten den Kunden fragen, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind;
 - b) Unternehmen sollten die eingeholten Informationen dokumentieren.
 - c) Unternehmen sollten alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Informationen zu überprüfen: Dazu sollten die Unternehmen in Erwägung ziehen, die Register wirtschaftlicher Eigentümer, sofern verfügbar, heranzuziehen.
 - d) Die Schritte b und c sollten auf risikoorientierter Basis angewandt werden.

Register wirtschaftlicher Eigentümer

- 4.13. Unternehmen sollten darauf achten, dass durch die Nutzung der in Registern wirtschaftlicher Eigentümer enthaltenen Informationen nicht zwangsläufig ihre Pflicht erfüllt ist, angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu ergreifen. Unternehmen müssen möglicherweise zusätzliche Schritte zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers unternehmen, insbesondere wenn die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko verbunden ist oder wenn das Unternehmen Zweifel hat, ob die im Register geführte Person der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer ist.

Andere Formen der Kontrolle

- 4.14. Die Anforderung, die Identität festzustellen und sämtliche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu ergreifen, bezieht sich ausschließlich auf die natürliche Person, die letztendlich Eigentümer des Kunden ist oder diesen kontrolliert. Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten die Unternehmen jedoch auch angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen.

- 4.15. Die von Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden sollten ausreichend sein, damit das Unternehmen hinreichend davon überzeugt sein kann, dass es das mit verschiedenen Eigentums- und Kontrollebenen verbundene Risiko versteht. Insbesondere sollten sich Unternehmen vergewissern, dass
- a) die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden nicht übermäßig komplex oder intransparent ist; oder
 - b) komplexe oder intransparente Eigentums- und Kontrollstrukturen einen legitimen rechtlichen oder wirtschaftlichen Grund haben.
- 4.16. Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Unternehmen der zentralen Meldestelle (FIU) melden, wenn die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden Verdacht erregt oder wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass es sich bei den Mitteln um Erträge aus kriminellen Tätigkeiten handelt oder sie mit Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen.
- 4.17. Unternehmen sollten insbesondere auf Personen achten, die möglicherweise „andere Formen der Kontrolle“ gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie (EU) 2015/849 ausüben. Unternehmen sollten die Einbeziehung unter anderem der folgenden „anderen Formen der Kontrolle“ in Erwägung ziehen:
- a) Kontrolle ohne direktes Eigentum, beispielsweise durch enge verwandtschaftliche Beziehungen oder historische oder vertragliche Verbindungen;
 - b) Nutzung, Besitz oder Begünstigung in Zusammenhang mit Vermögenswerten im Eigentum des Kunden;
 - c) Verantwortung für strategische Entscheidungen, die die Geschäftsgepflogenheiten oder die allgemeine Richtung einer juristischen Person grundlegend beeinflussen.
- 4.18. Unternehmen sollten auf risikoorientierter Grundlage entscheiden, ob sie die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden überprüfen.

Ermittlung der Angehörigen der Führungsebene des Kunden

- 4.19. Wenn der Kunde eine juristische Einheit ist, sollten Unternehmen alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie (EU) 2015/849 festzustellen.
- 4.20. Unternehmen sollten sich nur für die Ermittlung der Angehörigen der Führungsebene des Kunden als wirtschaftliche Eigentümer entscheiden, wenn:

- a) sie alle möglichen Mittel zur Feststellung der Identität der natürlichen Person, die letztendlich Eigentümer des Kunden ist oder diesen kontrolliert, ausgeschöpft haben;
 - b) ihre fehlende Möglichkeit zur Feststellung der Identität der natürlichen Person, die letztendlich Eigentümer des Kunden ist oder diesen kontrolliert, keinen Anlass zu Verdacht im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gibt; und
 - c) sie davon überzeugt sind, dass der vom Kunden angegebene Grund, weshalb die Identität der natürlichen Person, die letztendlich Eigentümer des Kunden ist oder diesen kontrolliert, nicht festgestellt werden kann, plausibel ist.
- 4.21. Bei der Entscheidung, welcher Angehöriger der Führungsebene bzw. welche Angehöriger der Führungsebene als wirtschaftlicher Eigentümer zu bestimmen ist bzw. sind, sollten Unternehmen berücksichtigen, wer die letztendliche Gesamtverantwortung für den Kunden trägt und verbindliche Entscheidungen im Namen des Kunden trifft.
- 4.22. In diesen Fällen sollten Unternehmen ihre Gründe für die Ermittlung des Angehörigen der Führungsebene statt des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden klar dokumentieren und müssen sie Aufzeichnungen über ihre Maßnahmen führen⁷.

Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers einer öffentlichen Verwaltung oder eines staatseigenen Unternehmens

- 4.23. Wenn der Kunde eine öffentliche Verwaltung oder ein staatseigenes Unternehmen ist, sollten Unternehmen die Leitlinien 4.21 und 4.22 zur Ermittlung des Angehörigen der Führungsebene beachten.
- 4.24. In diesen Fällen und insbesondere bei einem erhöhten Risiko in Zusammenhang mit der Beziehung, z. B. weil es sich um ein staatseigenes Unternehmen aus einem Land handelt, das mit einer erhöhten Korruption assoziiert wird, sollten Unternehmen risikoorientierte Schritte unternehmen, um festzustellen, dass die von ihnen als wirtschaftlicher Eigentümer ermittelte Person vom Kunden ordnungsgemäß ermächtigt ist, im Namen des Kunden zu handeln.
- 4.25. Unternehmen sollten die Möglichkeit berücksichtigen, dass der Angehörige der Führungsebene des Kunden möglicherweise eine PEP ist. Sollte dies der Fall sein, müssen Unternehmen gegenüber dem Angehörigen der Führungsebene verstärkten Sorgfaltspflichten in Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 nachkommen und bewerten, ob der Umfang, in dem die PEP den Kunden beeinflussen kann, zu einem erhöhten GW/TF-Risiko führt, und ob es notwendig ist, verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden anzuwenden.

⁷ Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie (EU) 2015/849.

Identitätsnachweis

- 4.26. Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Unternehmen die Identität ihres Kunden und gegebenenfalls die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers anhand zuverlässiger und unabhängiger Informationen und Daten, unabhängig davon, ob diese aus der Ferne, elektronisch oder in Form von Dokumenten eingeholt wurden, überprüfen.
- 4.27. Unternehmen sollten in ihren Richtlinien und Verfahren festlegen, welche Informationen und Daten sie für die Zwecke der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden als zuverlässig und unabhängig behandeln. In diesem Rahmen sollten Unternehmen berücksichtigen,
- a) wodurch Daten oder Informationen zuverlässig sind. Unternehmen sollten unterschiedliche Grade an Zuverlässigkeit berücksichtigen, die sie bestimmen sollten auf der Grundlage des
 - i. Umfangs, in dem der Kunde bestimmten Kontrollen unterzogen wurde, um die vorgelegten Informationen oder Daten einzuholen;
 - ii. offiziellen Status (gegebenenfalls) der Person oder Einrichtung, die diese Kontrollen durchführte;
 - iii. Grads der Sicherheit, der mit einem verwendeten System für digitale IDs verbunden ist; und
 - iv. die Einfachheit, mit der die vorgelegten Identitätsinformationen oder -daten gefälscht werden können.
 - b) wodurch Daten oder Informationen unabhängig sind. Unternehmen sollten die unterschiedlichen Grade an Unabhängigkeit berücksichtigen, die sie anhand des Umfangs bestimmen sollten, in dem die Person oder Einrichtung, die die Daten oder Informationen ursprünglich ausgestellt oder bereitgestellt hat:
 - i. mit dem Kunden durch direkte persönliche, berufliche oder verwandtschaftliche Beziehungen verbunden ist; und
 - ii. übermäßig vom Kunden beeinflusst worden sein könnte.
- In den meisten Fällen sollten Unternehmen von staatlichen Stellen ausgestellte Informationen oder Daten so betrachten können, dass sie das höchste Maß an Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit bieten.
- 4.28. Unternehmen sollten die mit jeder Art von vorgelegtem Nachweis verbundenen Risiken und die für die Feststellung und Überprüfung der Identität verwendete Methode bewerten sowie dafür Sorge tragen, dass die gewählte Methode und Art für das mit dem Kunden verbundene GW/TF-Risiko angemessen ist.

Situationen ohne persönlichen Kontakt

- 4.29. Zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Unternehmen in Fällen, in denen die Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt angebahnt, eingegangen oder geführt wird oder eine gelegentliche Transaktion ohne persönlichen Kontakt ausgeführt wird:
- a) angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich zu vergewissern, dass der Kunde derjenige ist, der er vorgibt zu sein; und
 - b) bewerten, ob die Beziehung oder gelegentliche Transaktion ohne persönlichen Kontakt zu einem erhöhten GW/TF-Risiko führt, und falls dies der Fall ist, ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden entsprechend anpassen. Bei der Bewertung des mit Beziehungen ohne persönlichen Kontakt verbundenen Risikos sollten Unternehmen die in Leitlinie 2 dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.
- 4.30. Sofern eine Beziehung oder eine gelegentliche Transaktion ohne persönlichen Kontakt mit einem erhöhten Risiko verbunden ist, sollten die Unternehmen verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Einklang mit Leitlinie 4.46 nachkommen. Unternehmen sollten insbesondere überprüfen, ob verstärkte Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des Kunden oder eine verstärkte laufende Überwachung der Beziehung angemessen wären.
- 4.31. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass die Nutzung elektronischer Identifikationsmittel nicht zwangsläufig mit einem erhöhten GW/TF-Risiko einhergeht, insbesondere wenn diese elektronischen Mittel ein hohes Sicherheitsniveau gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bieten.

Nutzung innovativer technologischer Mittel zur Überprüfung der Identität

- 4.32. Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist technologieneutral, und Unternehmen können sich dafür entscheiden, elektronische Mittel oder Dokumente oder eine Kombination aus beiden zu nutzen, um die Identität ihrer Kunden nachzuweisen; gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten sich Unternehmen jedoch vergewissern, dass diese Nachweise auf Daten oder Informationen aus zuverlässigen und unabhängigen Quellen beruhen.
- 4.33. Unternehmen, die innovative technologische Mittel für die Zwecke der Feststellung und Überprüfung der Identität einsetzen oder einzusetzen beabsichtigen, sollten den Umfang bewerten, in dem die Nutzung innovativer technologischer Lösungen die GW/TF-Risiken mindern oder möglicherweise erhöhen könnten, insbesondere in Situationen ohne persönlichen Kontakt. Im Rahmen ihrer Bewertung sollten Unternehmen über eine genaue Übersicht über Folgendes verfügen:

- a) IKT- und Sicherheitsrisiken, insbesondere das Risiko, dass die innovative Lösung ungeeignet oder unzuverlässig sein kann oder manipuliert werden könnte;
- b) qualitative Risiken, insbesondere das Risiko, dass die für Überprüfungszwecke genutzten Informationsquellen nicht ausreichend unabhängig und zuverlässig sind und deshalb nicht dem Unionsrecht oder nationalen Recht entsprechen; und das Risiko, dass der Umfang der durch die innovative Lösung bereitgestellten Überprüfung der Identität nicht für das mit der Geschäftsbeziehung verbundene GW/TF-Risiko angemessen ist;
- c) rechtliche Risiken, insbesondere das Risiko, dass der Anbieter der technologischen Lösung nicht die anwendbaren Datenschutzvorschriften erfüllt; und
- d) Risiken des Identitätsbetrugs, d. h. das Risiko, dass ein Kunde nicht derjenige ist, der er vorgibt zu sein. Unternehmen sollten darüber hinaus das Risiko berücksichtigen, dass die Person keine reale Person ist.

4.34. Unternehmen, die einen externen Anbieter nutzen und nicht ihre eigene Lösung intern entwickeln, tragen dennoch die letztendliche Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden. Sie sollten sich über ihre Beziehung mit dem Anbieter der innovativen Lösung im Klaren sein (z. B. ob es sich um eine Outsourcing-Beziehung handelt oder ob die Nutzung der innovativen Lösung eine Form des Zurückgreifens auf Dritte gemäß Abschnitt 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 darstellt) und hinreichende Maßnahmen ergreifen, um sich vergewissern zu können, dass der Anbieter der innovativen Lösung:

- a) bei einschlägigen nationalen Behörden für den Zugang und die Speicherung personenbezogener Daten nach EU-Rechtsnormen in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))⁸ und den Rechtsvorschriften, mit denen die DSGVO umgesetzt wurde, registriert ist;
- b) zu einer ausreichenden Auswahl an Daten aus unterschiedlichen Quellen und über verschiedene Zeitspannen hinweg Zugang hat und diese nutzt, wobei insbesondere die folgenden Elemente berücksichtigt werden:
 - i. Ein elektronischer Nachweis anhand des Reisepasses eines Kunden reicht in einem Kontext ohne persönlichen Kontakt vermutlich nicht aus, wenn keine begleitenden Kontrollen stattfinden, mit denen gewährleistet wird, dass der Kunde derjenige ist, für den er sich ausgibt, und das Dokument nicht manipuliert wurde; und

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- ii. eine einzige Datenquelle oder ein einziger Zeitpunkt ist wahrscheinlich in den meisten Fällen nicht ausreichend, um die Standards für die Überprüfung zu erfüllen;
 - c) vertraglich gebunden ist, die Pflichten nach der entsprechenden Vereinbarung und die bindenden Normen des Unionsrechts und des nationalen Rechts zu erfüllen sowie das Unternehmen unverzüglich über etwaige Änderungen zu informieren; sowie
 - d) sich durch eine transparente Arbeitsweise auszeichnet, sodass dem Unternehmen stets bekannt ist, welche Kontrollen durchgeführt wurden, welche Quellen genutzt wurden, was die Ergebnisse waren und wie solide diese Ergebnisse waren.
- 4.35. Sofern der externe Anbieter ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland ist, sollte das Unternehmen sicherstellen, dass es die rechtlichen und operativen Risiken sowie die damit verbundenen Datenschutzerfordernungen versteht und diese Risiken wirksam mindert.
- 4.36. Unternehmen sollten darauf vorbereitet sein, ihrer zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Nutzung einer bestimmten innovativen Lösung angemessen ist.
- 4.37. Unternehmen werden auf die Gemeinsame Stellungnahme der ESAs aus dem Jahr 2018 zur Nutzung innovativer Lösungen bei der Wahrung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verwiesen, in der diese Punkte ausführlicher erläutert werden.

Festlegung der Art und des Zwecks der Geschäftsbeziehung

- 4.38. Die von Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zur Festlegung von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung sollten dem mit der Beziehung verbundenen Risiko angemessen und ausreichend sein, damit das Unternehmen versteht, wer der Kunde ist und wer die wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden sind. Unternehmen sollten mindestens Schritte unternehmen, um Folgendes zu verstehen:
- a) die Art der Aktivitäten oder Geschäftstätigkeit des Kunden;
 - b) die Gründe, aus denen der Kunde die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens wählt;
 - c) die Höhe und Herkunft der Mittel, die über das Konto laufen;
 - d) wie der Kunde die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens nutzt;
 - e) ob der Kunde weitere Geschäftsbeziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens oder seiner Gruppe unterhält und der Umfang, in dem dies das Verständnis des Kunden beeinflusst; und

- f) was ein „normales“ Verhalten für diesen Kunden oder diese Kundenkategorie darstellt.

4.39. Unternehmen sollten die Risikofaktoren in den Leitlinien 2.4 bis 2.6 beachten.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

4.40. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, können sich Unternehmen in Fällen, in denen das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene GW/TF-Risiko als gering eingestuft wurde, für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entscheiden. Diese Vereinfachung bedeutet keine Befreiung von den regulären Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden; die Unternehmen können jedoch im Fall eines geringen Risikos den Umfang, die zeitliche Planung oder die Art einzelner oder aller Sorgfaltspflichten entsprechend anpassen.

4.41. Unternehmen können unter anderem die folgenden vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden:

- a) der Zeitpunkt der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, wenn z. B. das gewünschte Produkt oder die gewünschte Transaktion Merkmale besitzt, die seine bzw. ihre Nutzung für GW/TF-Zwecke beschränken, indem sie etwa:
 - i. die Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers erst prüfen, wenn die Geschäftsbeziehung tatsächlich aufgenommen wird; oder
 - ii. die Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers erst prüfen, wenn das Transaktionsvolumen einen bestimmten Schwellenwert überschreitet oder eine angemessene Frist verstrichen ist. Unternehmen müssen sicherstellen:
 - a. dass sie durch diese Vorgehensweise nicht faktisch von den regulären Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden befreit werden, d. h., sie müssen dafür sorgen, dass die Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers letztendlich auf jeden Fall überprüft wird;
 - b. dass der Schwellenwert oder die Frist auf einem angemessen niedrigen Niveau gewählt wird (allerdings reicht ein niedriger Schwellenwert allein eventuell nicht aus, um das Risiko für Terrorismusfinanzierung zu senken);

- c. dass sie über Systeme verfügen, mit denen sich die Überschreitung des Schwellenwerts oder der Frist feststellen lässt; und
 - d. dass sie weder die Erfüllung der regulären Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden hinausschieben noch die Einholung relevanter Kundeninformationen verzögern, sofern solche Daten gemäß den geltenden Gesetzen, z. B. der Verordnung (EU) 2015/847 oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, gleich zu Beginn beschafft werden müssen.
- b) Anpassung der Menge der für Identifizierungs-, Verifizierungs- oder Überwachungszwecke eingeholten Informationen, indem sie etwa:
- i. die Identitätsprüfung anhand von Informationen durchführen, die nur aus einer einzigen zuverlässigen, glaubwürdigen und unabhängigen Dokumenten- oder Datenquelle stammen; oder
 - ii. Art und Zweck einer Geschäftsbeziehung mutmaßen, weil das fragliche Produkt ohnehin nur für einen einzigen Verwendungszweck bestimmt ist, z. B. eine Betriebsrente oder ein Geschenkgutschein.
- c) Anpassung der Qualität oder der Quelle der für Identifizierungs-, Verifizierungs- oder Überwachungszwecke eingeholten Informationen, indem sie etwa:
- i. zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers die Angaben des betreffenden Kunden statt Informationen aus unabhängigen Quellen heranziehen (was allerdings für die Überprüfung der Identität des Kunden selbst nicht erlaubt ist); oder
 - ii. bei einer Geschäftsbeziehung mit einem sehr geringen Gesamtrisiko darauf vertrauen, dass die Mittelherkunft für die Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ausreicht, was z. B. der Fall ist, wenn die Mittel aus staatlichen Sozialleistungen stammen oder von einem Konto des Kunden bei einem anderen Unternehmen mit Sitz innerhalb des EWR überwiesen wurden;
- d) Anpassung der Häufigkeit der Datenaktualisierung und der Überprüfung von Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, indem diese Schritte z. B. nur dann durchgeführt werden, wenn auslösende Ereignisse eintreten, wie etwa der Wunsch des betreffenden Kunden nach einem neuen Produkt oder einer neuen Dienstleistung oder das Erreichen eines bestimmten Transaktionsschwellenwerts; die Unternehmen müssen in diesem Fall allerdings sicherstellen, dass sie dadurch nicht faktisch von der Pflicht befreit

werden, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevanten Daten stets auf dem neuesten Stand zu halten.

- e) Anpassung der Häufigkeit und Intensität der Transaktionsüberwachung, indem z. B. nur Transaktionen überwacht werden, bei denen ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird. Unternehmen, die sich für diesen Schritt entscheiden, müssen darauf achten, dass der Schwellenwert auf ein angemessenes Niveau gesetzt wird und dass sie über geeignete Systeme verfügen, um miteinander verbundene Transaktionen zu identifizieren, die diesen Schwellenwert insgesamt überschreiten würden.

- 4.42. In Titel II sind weitere vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden aufgelistet, die für bestimmte Sektoren besonders relevant sein können.
- 4.43. Die Informationen, die ein Unternehmen zur Erfüllung vereinfachter Sorgfaltspflichten sammelt, müssen ihm die Gewissheit geben, dass es zu Recht davon ausgeht, dass das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko gering ist. Diese Informationen müssen außerdem ausreichen, damit das Unternehmen alles Notwendige über die Art der Geschäftsbeziehung weiß und somit ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen identifizieren kann. Die Entscheidung für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden befreit ein Institut nicht von der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen an die FIU.
- 4.44. Wenn es Anzeichen für ein mehr als geringes Risiko gibt, weil z. B. der Verdacht auf versuchte Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht oder das betreffende Unternehmen an der Richtigkeit der erhaltenen Informationen zweifelt, ist keine Vereinfachung der Sorgfaltspflichten möglich.⁹ Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn das Risiko besonders hoch ist und zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten geboten sind.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- 4.45. Gemäß Artikel 18 bis 24 der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen Unternehmen bei höheren Risiken mit verstärkter Sorgfalt vorgehen, um diese Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern. Die diesbezüglichen Maßnahmen sind jedoch nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zu den regulären Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu verstehen.
- 4.46. In der Richtlinie (EU) 2015/849 sind spezifische Fälle aufgelistet, in denen Unternehmen stets von einem hohen Risiko ausgehen müssen:
- a) wenn ein Kunde oder dessen wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist (Artikel 20 bis 24);

⁹ Artikel 11 Buchstaben e und f und Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.

- b) wenn ein Unternehmen eine Korrespondenzbankbeziehung aufnimmt, die die Ausführung von Zahlungen mit einem Drittlandsinstitut umfasst (Artikel 19);
- c) wenn ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält oder eine Transaktion durchführt, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind (Artikel 18 Absatz 1); und
- d) alle Transaktionen, die
 - i. komplex sind;
 - ii. ungewöhnlich groß sind;
 - iii. einem ungewöhnlichen Muster von Transaktionen folgen; oder
 - iv. ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck sind (Artikel 18 Absatz 2)

4.47. In der Richtlinie (EU) 2015/849 sind spezifische verstärkte Sorgfaltspflichten definiert, an die sich Unternehmen in den folgenden Fällen halten müssen:

- a) wenn ein Kunde oder dessen wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist;
- b) wenn die Geschäftsbeziehung oder Transaktion ein von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermitteltes Drittland mit hohem Risiko betrifft;
- c) bei Korrespondenzbankbeziehungen, in deren Rahmen Zahlungen mit Respondenzinstituten mit Sitz in einem Drittland ausgeführt werden; und
- d) hinsichtlich aller Transaktionen, die entweder komplex oder ungewöhnlich groß sind, einem ungewöhnlichen Muster von Transaktionen folgen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck sind.

Unternehmen sollten zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, wenn dies für das von ihnen ermittelte GW/TF-Risiko angemessen ist.

Politisch exponierte Personen (PEP)

4.48. Unternehmen sollten bei der Einführung risikoorientierter Richtlinien und Verfahren zur Ermittlung von PEP die Liste der wichtigen öffentlichen Ämter berücksichtigen, die von der Kommission gemäß Artikel 20a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 veröffentlicht wird, sowie dafür Sorge tragen, dass diese Ämter ermittelt werden. Diese Liste gilt für wichtige Ämter in der EU; bei der Festlegung, wie PEP aus Drittländern zu ermitteln sind, sollten sich Unternehmen stattdessen auf die Liste der Ämter in Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 stützen und diese Liste in jedem Einzelfall anpassen.

- 4.49. Unternehmen, die handelsübliche PEP-Listen nutzen, sollten sicherstellen, dass die Informationen auf diesen Listen aktuell sind und sie die Begrenzungen dieser Listen verstehen. Unternehmen sollten bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen ergreifen, z. B. in Fällen, in denen die Prüfungsergebnisse nicht schlüssig sind oder nicht den Erwartungen des Unternehmens entsprechen.
- 4.50. Unternehmen, die einen Kunden oder einen wirtschaftlichen Eigentümer als PEP identifiziert haben, müssen stets Folgendes tun:
- a) Sie müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Herkunft der von der Geschäftsbeziehung betroffenen Vermögenswerte und Mittel festzustellen, damit sie sicher sein können, dass es sich nicht um Erträge aus korrupten oder sonstigen kriminellen Tätigkeiten handelt. Was Unternehmen konkret zur Feststellung der Herkunft des Vermögens und der Mittel einer PEP tun sollten, hängt vom Risikograd der Geschäftsbeziehung ab. Wenn das mit einer PEP-Geschäftsbeziehung verbundene Risiko besonders hoch ist, sollten sie die Herkunft des Vermögens und der Mittel anhand zuverlässiger und unabhängiger Daten, Dokumente oder Informationen prüfen.
 - b) Sie müssen für die Aufnahme oder Fortführung der PEP-Geschäftsbeziehung die Zustimmung ihrer Führungsebene einholen. Die Rangstufe, auf der diese Zustimmung erteilt werden muss, sollte sich nach dem Risikograd der betreffenden Geschäftsbeziehung richten, und die für die Zustimmung zu einer PEP-Geschäftsbeziehung verantwortliche Führungskraft sollte über ein ausreichendes Dienstalter und genug Überblick verfügen, um in Angelegenheiten mit direkten Auswirkungen auf das Risikoprofil des betreffenden Unternehmens kompetente Entscheidungen treffen zu können.
 - c) Bei der Entscheidung, ob die Zustimmung zu einer PEP-Geschäftsbeziehung erteilt werden kann, sollte die Führungsebene prüfen, welchem GW/TF-Risiko das betreffende Unternehmen ausgesetzt wäre, wenn es diese Geschäftsbeziehung eingehen würde, und wie gut das Unternehmen gerüstet ist, um dieses Risiko wirksam zu beherrschen.
 - d) Sie müssen sowohl die Transaktionen als auch das Risiko im Zusammenhang mit der betreffenden Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterziehen. Die Unternehmen sollten nach Anzeichen für ungewöhnliche Transaktionen suchen und die ihnen vorliegenden Daten regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass alle neuen oder aufkommenden Informationen mit potenziellen Auswirkungen auf die Risikobewertung zeitnah identifiziert werden. Die Häufigkeit der Überprüfungen im Rahmen der fortlaufenden Überwachung sollte sich nach dem Risikograd der betreffenden Geschäftsbeziehung richten.

- 4.51. Gemäß Artikel 20 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen Unternehmen alle diese Maßnahmen bei PEPs und bei Personen anwenden, die zur Familie einer PEP gehören oder einer PEP bekanntermaßen nahestehen, und sollten den Umfang dieser Maßnahmen auf risikoorientierter Basis anpassen.
- 4.52. Unternehmen sollten dafür sorgen, dass die von ihnen eingeführten Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 und diesen Leitlinien entsprechen und nicht dazu führen, dass PEP-Kunden der Zugang zu Finanzdienstleistungen zu Unrecht verweigert wird.

Drittländer mit hohem Risiko

- 4.53. Mit Blick auf eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit Drittländern mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Unternehmen dafür Sorge tragen, dass sie mindestens die in Artikel 18a Absatz 1 dargelegten verstärkten Sorgfaltspflichten und gegebenenfalls die in Artikel 18a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Maßnahmen anwenden.
- 4.54. Sie sollten alle in der Leitlinie 4.53 aufgeführten Maßnahmen ergreifen und sollten deren Umfang auf risikoorientierter Basis anpassen.
- 4.55. Eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion umfasst stets ein Drittland mit hohem Risiko, wenn
- a) die Mittel in einem Drittland mit hohem Risiko erwirtschaftet werden;
 - b) die Mittel aus einem Drittland mit hohem Risiko stammen;
 - c) der Bestimmungsort der Mittel in einem Drittland mit hohem Risiko ist;
 - d) das Unternehmen Geschäfte mit einer natürlichen oder juristischen Person macht, die in einem Drittland mit hohem Risiko ansässig oder niedergelassen ist; oder
 - e) das Unternehmen Geschäfte mit einem Treuhänder macht, der in einem Drittland mit hohem Risiko ansässig ist, oder mit einem Treuhänder, für den das Recht eines Drittlands mit hohem Risiko gilt.
- 4.56. Bei der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden oder im Laufe einer Geschäftsbeziehung sollten Unternehmen sicherstellen, dass auch die in Artikel 18a Absatz 1 aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und gegebenenfalls die Maßnahmen gemäß Artikel 18a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 Anwendung finden, wenn Unternehmen feststellen, dass
- a) die Transaktion über ein Drittland mit hohem Risiko läuft, beispielsweise weil dort der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister seinen Sitz hat; oder

- b) der wirtschaftliche Eigentümer eines Kunden in einem Drittland mit hohem Risiko ansässig ist.

4.57. Unbeschadet der Leitlinien 4.54 und 4.56 sollten Unternehmen sorgfältig das mit Geschäftsbeziehungen und Transaktionen verbundene Risiko bewerten, wenn

- a) der Kunde bekanntermaßen enge persönliche oder berufliche Verbindungen mit einem Drittland mit hohem Risiko unterhält; oder
- b) der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer bekanntermaßen enge persönliche oder berufliche Verbindungen mit einem Drittland mit hohem Risiko unterhält bzw. unterhalten.

In diesen Fällen sollten Unternehmen eine risikobasierte Entscheidung treffen, ob die in Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden oder reguläre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden Anwendung finden.

Korrespondenzbankbeziehungen

4.58. Wenn sie eine grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehung mit einem Responzenzinstitut in einem Drittland unterhalten, müssen Unternehmen zur Erfüllung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 spezifischen verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nachkommen. Sie müssen alle infrage kommenden Maßnahmen ergreifen und sollten deren Umfang auf risikoorientierter Basis anpassen.

4.59. Unternehmen werden auf die Leitlinien zu den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bei Korrespondenzbankbeziehungen in Titel II verwiesen; diese Leitlinien sind unter Umständen auch nützlich für Unternehmen mit anderweitigen Korrespondenzbeziehungen.

Ungewöhnliche Transaktionen

4.60. Unternehmen sollten über geeignete Richtlinien und Verfahren zur Erkennung ungewöhnlicher Transaktionen oder Transaktionsmuster verfügen. Wenn ein Unternehmen solche Transaktionen erkennt, muss es verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden. Transaktionen können ungewöhnlich sein, weil sie:

- a) größer sind als das Unternehmen aufgrund seines Wissens über den betreffenden Kunden, die Geschäftsbeziehung oder die Kategorie, zu der der Kunde gehört, normalerweise erwarten würde;
- b) im Vergleich zu den üblichen Aktivitäten des betreffenden Kunden oder zu den Transaktionsmustern ähnlicher Kunden, Produkte oder Dienstleistungen ein ungewöhnliches oder unerwartetes Muster aufweisen; oder

- c) im Vergleich zu anderen gleichartigen Transaktionen im Zusammenhang mit ähnlichen Kundenkategorien, Produkten oder Dienstleistungen sehr komplex sind und das Unternehmen weder ein wirtschaftliches Grundprinzip noch einen rechtmäßigen Zweck erkennen kann oder an der Richtigkeit der erhaltenen Informationen zweifelt.

4.61. Durch diese Maßnahmen sollte das Unternehmen feststellen können, ob die betreffenden Transaktionen verdächtig sind, sie müssen mindestens die folgenden Schritte umfassen:

- a) Ergreifung angemessener und geeigneter Maßnahmen, um den Hintergrund und Zweck der Transaktionen zu ergründen, indem z. B. die Herkunft und der Bestimmungsort der transferierten Gelder ermittelt oder weitere Informationen über die Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden eingeholt werden, um die Wahrscheinlichkeit für die Tätigkeit solcher Transaktionen durch den Kunden festzustellen; und
- b) häufigere und detailliertere Überwachung der betreffenden Geschäftsbeziehung und nachfolgender Transaktionen. Das Unternehmen kann sich auch für die Überwachung einzelner Transaktionen entscheiden, falls dies für das festgestellte Risiko angemessen ist.

Sonstige Situationen mit hohem Risiko

4.62. In sämtlichen anderen Fällen, in denen ein hohes Risiko vorliegt, sollten Unternehmen wohlüberlegt entscheiden, welche verstärkten Sorgfaltspflichten für das jeweilige Risiko angebracht sind. Welche Art von verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (einschließlich des Umfangs der zusätzlich eingeholten Informationen und der verstärkten Überwachung) angemessen ist, hängt davon ab, warum einer gelegentlichen Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung ein hohes Risiko zugeordnet wurde.

4.63. Unternehmen sind nicht verpflichtet, immer alle nachfolgend aufgelisteten verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden. In bestimmten Situationen mit hohem Risiko kann es z. B. angemessen sein, sich auf die verstärkte fortlaufende Überwachung der weiteren Geschäftsbeziehung zu konzentrieren.

4.64. Unternehmen sollten im Rahmen ihrer verstärkten Sorgfaltspflichten unter anderem die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) Vergrößerung der für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gesammelten Datenmenge wie folgt:
 - i. Angaben zur Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers oder zur Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden, um sicher zu sein, dass das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Risiko richtig eingeschätzt wird. Dies umfasst gegebenenfalls die Einholung und

Auswertung von Informationen über den Ruf des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers sowie die Prüfung von eventuellen Anschuldigungen gegen den Kunden oder den wirtschaftlichen Eigentümer.

Zum Beispiel:

- a. Suche nach Informationen über Familienmitglieder und enge Geschäftspartner;
 - b. Suche nach Informationen über die frühere und aktuelle Geschäftstätigkeit des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers; und
 - c. Suche nach negativen Medienberichten.
- ii. Angaben zur angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, um die Rechtmäßigkeit von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung zu prüfen und das Risikoprofil des betreffenden Kunden zu vervollständigen. Ein Unternehmen kann dazu unter anderem Informationen über Folgendes einholen:
- a. Zahl, Umfang und Häufigkeit der Transaktionen, die wahrscheinlich über das Kundenkonto getätigt werden, damit das Unternehmen potenziell verdächtige Abweichungen erkennen kann (in manchen Fällen kann es auch angemessen sein, um entsprechende Nachweise zu bitten);
 - b. der Grund, aus dem der betreffende Kunde ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung wünscht, was insbesondere dann relevant ist, wenn nicht ersichtlich ist, warum der Bedarf des Kunden nicht anderweitig oder in einem anderen Land besser gedeckt werden kann;
 - c. der Bestimmungsort der Gelder;
 - d. die Art der Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers, damit das Unternehmen die wahrscheinliche Art der Geschäftsbeziehung besser nachvollziehen kann.
- b) Steigerung der Qualität der für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gesammelten Daten zur Bestätigung der Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers, indem unter andere m:

- i. verlangt wird, dass die erste Zahlung über ein nachweislich dem Kunden gehörendes Konto bei einer Bank erfolgt, deren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden mindestens den Vorgaben in Kapitel II der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen; oder
 - ii. zweifelsfrei festgestellt wird, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendeten Vermögenswerte und Mittel des Kunden nicht aus kriminellen Tätigkeiten stammen und ihre Herkunft mit dem übereinstimmt, was das betreffende Unternehmen über den Kunden und die Geschäftsbeziehung weiß. Wenn das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko besonders hoch ist, stellt die Überprüfung der Herkunft des Vermögens und der Mittel u. U. das einzig angemessene Werkzeug zur Risikominderung dar. Die Herkunft der Mittel oder des Vermögens kann unter anderem anhand von Umsatzsteuer- und Einkommensteuererklärungen, Kopien von geprüften Abschlüssen, Gehaltsabrechnungen, öffentlichen Urkunden oder unabhängigen Medienberichten überprüft werden. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass Mittel aus einer legalen Geschäftstätigkeit dennoch der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 1 Absätze 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 dienen können.
- c) Verkürzung der Abstände zwischen den einzelnen Überprüfungen, damit das betreffende Unternehmen ermitteln kann, ob das mit einer einzelnen Geschäftsbeziehung verknüpfte Risiko weiterhin beherrschbar ist oder ob diese Geschäftsbeziehung nicht länger seiner Risikoappetit entspricht, und Transaktionen identifizieren kann, die eingehender geprüft werden müssen, indem unter anderem:
- i. die Geschäftsbeziehung häufiger überprüft wird, um zu beurteilen, ob sich das Risikoprofil des betreffenden Kunden geändert hat und ob das bestehende Risiko nach wie vor beherrschbar ist;
 - ii. die Zustimmung der Führungsebene zur Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung eingeholt wird, um sicherzustellen, dass sich die Führungsebene des Risikos für das Unternehmen bewusst ist und sorgfältig abwägen kann, inwieweit das Unternehmen für die Beherrschung dieses Risikos gerüstet ist;
 - iii. die Geschäftsbeziehung regelmäßiger überprüft wird, um sicherzustellen, dass eventuelle Änderungen des Risikoprofils des betreffenden Kunden erkannt und bewertet werden und dass bei Bedarf entsprechende Maßnahmen ergriffen werden; oder
 - iv. Transaktionen häufiger oder gründlicher kontrolliert werden, um ungewöhnliche oder unerwartete Transaktionen zu identifizieren, bei denen

man Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vermuten könnte. Dies umfasst gegebenenfalls die Feststellung des Bestimmungsorts der Gelder oder die Prüfung des Anlasses bestimmter Transaktionen.

- 4.65. In Titel II sind weitere verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden aufgelistet, die für bestimmte Sektoren besonders relevant sein können.

Weitere Überlegungen

- 4.66. Unternehmen sollten keine Geschäftsbeziehung eingehen, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten gegenüber dem betreffenden Kunden nicht nachkommen können oder nicht hinreichend überzeugt sind, dass der Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung legitim sind oder dass sie das Risiko eines eventuellen Missbrauchs für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wirksam beherrschen können. Wenn eine solche Geschäftsbeziehung bereits besteht, sollten sie diese Beziehung beenden oder die damit verbundenen Transaktionen aussetzen, bis die Beziehung beendet werden kann, sofern die Strafverfolgungsbehörden keine anderweitigen Anweisungen erteilen.
- 4.67. Wenn Unternehmen einen begründeten Verdacht auf versuchte Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung haben, müssen sie dies ihrer FIU melden.
- 4.68. Unternehmen sollten beachten, dass sie auch bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes nicht zwingend verpflichtet sind, Geschäftsbeziehungen mit ganzen Kundenkategorien, die sie mit einem erhöhten GW/TF-Risiko assoziieren, abzulehnen oder zu beenden, da das mit einzelnen Geschäftsbeziehungen verbundene Risiko auch innerhalb einer Kategorie schwanken kann.

Überwachung

- 4.69. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Unternehmen ihre Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden überwachen.
- 4.70. Eine Überwachung umfasst Folgendes:
- a. Überwachung von Transaktionen zur Sicherstellung, dass diese dem Risikoprofil des Kunden, seiner Finanzlage und dem Allgemeinwissen des Unternehmens über den Kunden entsprechen, um ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen; und
 - b. die Dokumente, Daten und Informationen auf dem aktuellen Stand halten, um ein Verständnis zu erwerben, ob sich das mit der Geschäftsverbindung verbundene Risiko geändert hat, und um sich zu vergewissern, dass die Informationen, auf die sich die laufende Überwachung stützt, richtig sind.

- 4.71. Unternehmen sollten die Häufigkeit und Intensität der Überwachung auf risikoorientierter Basis festlegen, wobei die Art, Größe und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit und des Risikos, dem sie ausgesetzt sind, zu berücksichtigen sind.

Transaktionsüberwachung

- 4.72. Unternehmen sollten dafür Sorge tragen, dass ihr Ansatz für die Transaktionsüberwachung wirksam und angemessen ist.
- 4.73. Ein System zur wirksamen Transaktionsüberwachung stützt sich auf aktuelle Kundeninformationen und sollte es dem Unternehmen zuverlässig ermöglichen, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen oder Transaktionsmuster zu erkennen. Unternehmen sollten dafür Sorge tragen, dass sie über Prozesse verfügen, um gekennzeichnete Transaktionen unverzüglich zu überprüfen.
- 4.74. Was angemessen ist, hängt von der Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie vom Risiko ab, dem das Unternehmen ausgesetzt ist. Unternehmen sollten die Intensität und Häufigkeit der Überwachung in Einklang mit dem risikobasierten Ansatz anpassen. Unternehmen sollten auf jeden Fall festlegen,
- a) welche Transaktionen sie in Echtzeit überwachen und welche Transaktionen nachträglich überwacht werden. In diesem Rahmen sollten Unternehmen bestimmen:
 - i. welche Faktoren für ein hohes Risiko oder welche Kombination aus Faktoren für ein hohes Risiko stets eine Echtzeitüberwachung auslösen; und
 - ii. welche mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbundenen Transaktionen in Echtzeit überwacht werden, insbesondere diejenigen, bei denen das Risiko in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung bereits erhöht ist;
 - b) ob sie Transaktionen manuell überwachen oder ein automatisiertes System für die Transaktionsüberwachung einsetzen. Unternehmen, die ein hohes Transaktionsvolumen verarbeiten, sollten in Erwägung ziehen, ein automatisiertes System für die Transaktionsüberwachung einzurichten; und
 - c) die Häufigkeit der Transaktionsüberwachung, wobei die Anforderungen dieser Leitlinien zu berücksichtigen sind.
- 4.75. Zusätzlich zur Echtzeit- und Ex-post-Überwachung von einzelnen Transaktionen sowie unabhängig von der eingesetzten Automatisierung sollten Unternehmen regelmäßig Ex-post-Überprüfungen einer Stichprobe aus allen verarbeiteten Transaktionen durchführen, um Trends zu erkennen, auf die sich ihre Risikobewertungen stützen könnten, sowie um die Zuverlässigkeit und Eignung ihres Systems für die Transaktionsüberwachung zu prüfen und

gegebenenfalls zu verbessern. Unternehmen sollten die im Rahmen der Leitlinien 1.29 bis 1.30 eingeholten Informationen prüfen und ihr System für die Transaktionsüberwachung verbessern.

Für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevante Informationen auf aktuellem Stand halten

- 4.76. Unternehmen müssen ihre für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevanten Informationen auf aktuellem Stand halten.¹⁰
- 4.77. Unternehmen sollten bei ihren Richtlinien und Verfahren, um die für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevanten Informationen auf aktuellem Stand zu halten, besonders darauf achten, dass es notwendig ist, hinsichtlich Informationen über den Kunden, die zum Verständnis beitragen, ob sich das mit der Geschäftsverbindung verknüpfte Risiko geändert hat, weiter wachsam zu bleiben und diese zu erfassen. Unternehmen sollten unter anderem Informationen über eine offensichtliche Änderung bei der Herkunft der Mittel des Kunden, der Eigentumsstruktur des Kunden oder ein Verhalten erfassen, das durchweg nicht dem Verhalten oder Transaktionsprofil entspricht, das das Unternehmen erwartet hatte.
- 4.78. Bei einer Änderung der Umstände des Kunden ist es wahrscheinlich zwingend erforderlich, den Sorgfaltspflichten gegenüber diesem Kunden nachzukommen. In diesen Fällen müssen Unternehmen möglicherweise nicht alle Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erneut anwenden, sondern sollten bestimmen, welchen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nachzukommen ist und in welchem Umfang. Bei Fällen mit einem geringeren Risiko können sich Unternehmen beispielsweise auf die im Laufe der Geschäftsbeziehung eingeholten Informationen stützen, um die von ihnen geführten Informationen über die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden zu aktualisieren.

Leitlinie 5: Aufzeichnungen

- 5.1. Im Sinne der Artikel 8 und 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen Unternehmen Aufzeichnungen führen über mindestens
- a) die für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevanten Informationen;
 - b) ihre Risikobewertungen; und
 - c) Transaktionen.
- 5.2. Unternehmen sollten dafür Sorge tragen, dass ihre Aufzeichnungen ausreichend sind, um der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen angesichts des GW/TF-Risikos angemessen sind.

¹⁰ Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849.

Leitlinie 6: Schulungen

- 6.1. Unternehmen müssen dafür sorgen, dass ihren Mitarbeitern ihre Vorschriften zur Erfüllung ihrer AGW/BTF-Pflichten bekannt sind.¹¹
- 6.2. In diesem Rahmen und in Einklang mit den in Titel I enthaltenen Hinweisen sollten Unternehmen Schritte unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter Folgendes verstehen:
 - a) die unternehmensweite Risikobewertung und wie sich diese auf ihre tägliche Arbeit auswirkt;
 - b) die AGW/BTF-Richtlinien und -Verfahren und wie diese anzuwenden sind; und
 - c) wie verdächtige oder ungewöhnliche Transaktionen und Aktivitäten zu erkennen sind sowie wie in solchen Fällen vorzugehen ist.
- 6.3. Unternehmen sollten dafür Sorge tragen, dass AGW/BTF-Schulungen
 - a) für das Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit relevant sind;
 - b) für die Mitarbeiter und ihre spezifischen Funktionen angepasst sind;
 - c) regelmäßig aktualisiert werden; und
 - d) wirksam sind.

Leitlinie 7: Überprüfung der Wirksamkeit

- 7.1. Unternehmen sollten regelmäßig die Wirksamkeit ihres AGW/BTF-Ansatzes bewerten und die Häufigkeit und Intensität solcher Beurteilungen auf risikoorientierter Basis festlegen, wobei die Art und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit und die Risikohöhe, der sie ausgesetzt sind, zu berücksichtigen sind.
- 7.2. Unternehmen sollten prüfen, ob eine unabhängige Überprüfung ihres Ansatzes gerechtfertigt oder erforderlich ist.¹²

¹¹ Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849.

¹² Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849.

Titel II: Sektorspezifische Leitlinien

Die sektorspezifischen Leitlinien in Titel II ergänzen die allgemeinen Hinweise in Titel I dieser Leitlinien. Sie sollten in Verbindung mit Titel I gelesen werden.

Die Liste der in den einzelnen sektorspezifischen Leitlinien in Titel II beschriebenen Risikofaktoren ist nicht als abschließend zu verstehen. Unternehmen sollten das ermittelte Risiko ganzheitlich betrachten und beachten, dass eine Geschäftsbeziehung oder eine gelegentliche Transaktion aufgrund einzelner Risikofaktoren nicht notwendigerweise einer höheren oder niedrigeren Risikokategorie zuzuordnen ist.

Jede sektorspezifische Leitlinie in Titel II enthält außerdem Beispiele für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Unternehmen auf risikoorientierter Basis bei hohen Risiken und – soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig – auch bei niedrigen Risiken anwenden sollten. Diese Beispiele decken allerdings nicht alle möglichen Szenarien ab, weshalb sich Unternehmen bei der Auswahl der am besten geeigneten Maßnahmen am Grad und an der Art des ermittelten GW/TF-Risikos orientieren sollten.

Leitlinie 8: Sektorspezifische Leitlinie für Korrespondenzbankbeziehungen

- 8.1. Leitlinie 8 enthält Leitlinien zu Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849. Anbieter anderer Korrespondenzbeziehungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten diese Leitlinien beachten, soweit dies erforderlich ist.
- 8.2. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass bei einer Korrespondenzbankbeziehung das Korrespondenzinstitut Bankdienstleistungen für ein Respondenzinstitut erbringt, wobei diese Bankdienstleistungen entweder direkt dem Respondenzinstitut oder dessen Kunden zugutekommen. Das Korrespondenzinstitut unterhält normalerweise keine Geschäftsbeziehung zu den Kunden des Respondenzinstituts und kennt gewöhnlich weder deren Identität noch die Art oder den Zweck der zugrunde liegenden Transaktion, außer wenn diese Informationen in der Zahlungsanweisung enthalten sind.
- 8.3. Unternehmen sollten neben den in Titel I dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

- 8.4. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
 - a) Das betreffende Konto kann von anderen Respondenzinstituten genutzt werden, die zwar eine direkte Beziehung zum eigentlichen Respondenzinstitut, nicht aber zum Korrespondenzinstitut unterhalten („Nesting“ oder „Downstream Clearing“), was bedeutet, dass das Korrespondenzinstitut indirekt Dienstleistungen für andere Banken erbringt, die nicht mit dem eigentlichen Respondenzinstitut identisch sind.
 - b) Das betreffende Konto kann von anderen juristischen Personen innerhalb der Gruppe des Respondenzinstituts genutzt werden, die vom Korrespondenzinstitut keiner Überprüfung unterzogen wurden.
 - c) Die betreffende Dienstleistung beinhaltet die Eröffnung eines Durchlaufkontos, das den Kunden des Respondenzinstituts erlaubt, Transaktionen direkt über das Konto des Respondenzinstituts zu tätigen.
- 8.5. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:
 - a) Die betreffende Beziehung beschränkt sich auf die SWIFT-RMA-Funktion (SWIFT Relationship Management Application), die speziell für die Kommunikation

zwischen Finanzinstituten entwickelt wurde. Bei einer SWIFT-RMA-Beziehung besitzt das Respondenzinstitut bzw. die Gegenpartei kein Zahlungskonto.

- b) Banken machen direkt Geschäfte miteinander, statt Transaktionen im Auftrag ihrer Kunden zu tätigen, was z. B. bei Devisendienstleistungen zwischen zwei Banken der Fall ist; das Geschäft wird hier direkt zwischen den Banken abgewickelt, und die Abrechnung der Transaktion beinhaltet keine Zahlungen an Dritte. Die Transaktion wird in diesen Fällen auf Rechnung des Respondenzinstituts durchgeführt.
- c) Die betreffende Transaktion bezieht sich auf den Verkauf, den Kauf oder die Verpfändung von Wertpapieren an geregelten Märkten, was z. B. der Fall ist, wenn ein Institut als Verwahrstelle mit direktem Zugang zu einem Wertpapier-Abrechnungssystem innerhalb oder außerhalb der EU fungiert oder sich dazu eines anderen Instituts (bei dem es sich normalerweise um einen lokalen Marktteilnehmer handelt) bedient.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

8.6. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Die AGW/BTF-Richtlinien des betreffenden Respondenzinstituts und seine Systeme und Kontrollmechanismen zur Umsetzung dieser Richtlinien entsprechen nicht den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849.
- b) Das betreffende Respondenzinstitut unterliegt keiner angemessenen AGW/BTF-Aufsicht.
- c) Das betreffende Respondenzinstitut, sein Mutterunternehmen oder ein Unternehmen, das zur selben Gruppe wie das Respondenzinstitut gehört, war kürzlich wegen unzureichender AGW/BTF-Richtlinien und -Verfahren und/oder eines Verstoßes gegen die AGW/BTF-Pflichten Gegenstand behördlicher Durchsetzungsmaßnahmen.
- d) Das betreffende Respondenzinstitut macht umfangreiche Geschäfte mit Sektoren, die mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbunden sind, und übermittelt z. B. zugunsten Nichtansässiger oder in einer anderen Währung als der Währung seines Sitzlandes in eigenem Namen oder im Auftrag bestimmter Finanztransferdienstleister oder Devisenhändler in großem Stil Geldsendungen.
- e) Zum Management oder zu den Eigentümern des betreffenden Respondenzinstituts gehören PEPs, was insbesondere dann relevant ist, wenn eine PEP erheblichen Einfluss auf das Respondenzinstitut ausüben kann oder wenn der Ruf, die Integrität oder die Eignung einer PEP als Mitglied der Geschäftsleitung oder Inhaber einer Schlüsselposition Anlass zu Bedenken gibt

oder wenn eine PEP aus einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko stammt. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen Korruption als systemisch oder weit verbreitet wahrgenommen wird.

- f) Der bisherige Verlauf der Geschäftsbeziehung zum betreffenden Respondenzinstitut gibt Anlass zu Bedenken, weil z. B. der Transaktionsbetrag nicht mit dem übereinstimmt, was das Korrespondenzinstitut basierend auf seinem Wissen über die Art und Größe des Respondenzinstituts erwarten würde.
- g) Das Respondenzinstitut versäumt es, die vom Korrespondenzinstitut erbetenen Informationen für die Zwecke der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie die Angaben zum Auftraggeber und Begünstigten, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/847 erforderlich sind, bereitzustellen. Für diesen Zweck sollte das Korrespondenzinstitut die quantitativen und qualitativen Kriterien berücksichtigen, die in den Gemeinsamen Leitlinien JC/GL/2017/16 dargelegt sind.¹³

8.7. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen: Das betreffende Korrespondenzinstitut hat sich vergewissert, dass:

- a) die AGW/BTF-Kontrollmechanismen des Respondenzinstituts mindestens so robust sind, wie es in der Richtlinie (EU) 2015/849 verlangt wird;
- b) das Respondenzinstitut zur selben Gruppe wie das Korrespondenzinstitut gehört, seinen Sitz nicht in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko hat und sich effektiv an gruppenweite AML-Standards hält, die mindestens so streng sind, wie es in der Richtlinie (EU) 2015/849 verlangt wird.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

8.8. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Das betreffende Respondenzinstitut hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten,
 - i. die als Drittländer mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelt wurden;
 - ii. in denen Korruption und/oder andere Vortaten zur Geldwäsche weit verbreitet sind;

¹³ Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen, vom 22. September 2017.

- iii. deren Rechts- und Justizsystem nicht in der Lage ist, solche Straftaten angemessen und wirksam zu verfolgen; oder
 - iv. in denen in erheblichem Umfang Terrorismusfinanzierung und terroristische Aktivitäten stattfinden; oder
 - v. die keiner wirksamen AGW/BTF-Aufsicht unterliegen.
- b) Das betreffende Respondenzinstitut macht umfangreiche Geschäfte mit Kunden, die ihren Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko haben.
- c) Das Mutterunternehmen des betreffenden Respondenzinstituts hat seinen Hauptsitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko oder wurde nach dem Recht eines Landes mit erhöhtem GW/TF-Risiko gegründet.

8.9. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Das betreffende Respondenzinstitut hat seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat.
- b) Das betreffende Respondenzinstitut hat seinen Sitz in einem Drittland mit AGW/BTF-Anforderungen, die mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, und kommt diesen Anforderungen wirksam nach (Korrespondenzinstitute sollten allerdings beachten, dass sie dadurch nicht von den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Sinne von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 befreit werden).

Maßnahmen

8.10. Alle Korrespondenzinstitute sollten die in Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber dem Respondenzinstitut, das der Kunde des Korrespondenzinstituts ist, auf risikoorientierter Basis anwenden. Das heißt, Korrespondenzinstitute sollten:

- a) die Identität des Respondenzinstituts und seines wirtschaftlichen Eigentümers feststellen und überprüfen. Korrespondenzinstitute sollten dabei ausreichende Informationen über die Geschäftstätigkeit und den Ruf des Respondenzinstituts einholen, um sich zu vergewissern, dass das mit dem Respondenzinstitut verbundene Geldwäscherisiko nicht erhöht ist. Korrespondenzinstitute sollten insbesondere:
 - i. Informationen über das Management des Respondenzinstituts einholen und zur Vermeidung von Finanzdelikten prüfen, ob die Führungskräfte oder Eigentümer des Respondenzinstituts relevante Verbindungen zu PEPs oder anderen mit einem hohen Risiko verbundenen natürlichen Personen haben; und

- ii. auf risikoorientierter Basis erwägen, ob es angebracht wäre, Informationen über die Hauptgeschäftstätigkeit des Respondenzinstituts, die Art seiner Kunden und die Qualität seiner AML-Systeme und -Kontrollmechanismen (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen über kürzliche Sanktionen der Regulierungs- oder Strafverfolgungsbehörden wegen AML-Verstößen) einzuholen. Wenn das Respondenzinstitut eine Zweigstelle, ein Tochterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ist, sollten Korrespondenzinstitute außerdem den Status, den Ruf und die AML-Kontrollmechanismen des Mutterunternehmens prüfen.
 - b) die Art und den Zweck der erbrachten Dienstleistung und die Pflichten aller beteiligten Institute feststellen und dokumentieren. Dies umfasst gegebenenfalls, dass schriftlich festgehalten wird, welchen Umfang die Geschäftsbeziehung hat, welche Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht werden und wie und von wem die Angebote des betreffenden Korrespondenzinstituts genutzt werden können (also z. B., ob andere Banken diese Angebote aufgrund ihrer Beziehung zum Respondenzinstitut nutzen können).
 - c) die Geschäftsbeziehung, einschließlich der damit verbundenen Transaktionen, überwachen, um Änderungen des Risikoprofils des Respondenzinstituts und ungewöhnliche oder verdächtige Verhaltensweisen zu identifizieren, was auch für Aktivitäten gilt, die nicht mit dem Zweck der erbrachten Dienstleistungen übereinstimmen oder gegen Verpflichtungen verstoßen, die zwischen dem betreffenden Korrespondenzinstitut und dem Respondenzinstitut vereinbart wurden. Wenn das Korrespondenzinstitut den Kunden des Respondenzinstituts einen direkten Zugriff auf die betreffenden Konten (z. B. Durchlaufkonten oder nachgelagerte Konten) erlaubt, sollte es die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterziehen. Aufgrund der Beschaffenheit von Korrespondenzbankbeziehungen ist es üblich, dass Transaktionen rückwirkend geprüft werden.
 - d) sicherstellen, dass die von ihnen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eingeholten Informationen stets auf dem neuesten Stand sind.
- 8.11. Korrespondenzinstitute müssen sich gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2015/849 außerdem vergewissern, dass das Respondenzinstitut nicht zulässt, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden. Sie können dazu unter anderem das Respondenzinstitut um eine Bestätigung bitten, dass es keine Geschäfte mit Bank-Mantelgesellschaften macht, die relevanten Passagen in den Richtlinien und Verfahren des Respondenzinstituts einsehen oder auf öffentlich zugängliche Informationen wie z. B. Rechtsvorschriften zurückgreifen, die die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu Bank-Mantelgesellschaften verbieten.

- 8.12. Korrespondenzinstitute sind gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht verpflichtet, ihre Sorgfaltspflichten auf die einzelnen Kunden des Respondenzinstituts auszuweiten.
- 8.13. Korrespondenzinstitute sollten berücksichtigen, dass die von internationalen Organisationen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bereitgestellten Fragebögen normalerweise nicht speziell dazu gedacht sind, Korrespondenzinstituten bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 zu helfen. Bei der Erwägung, ob diese Fragebögen zu verwenden sind, sollten Korrespondenzinstitute prüfen, ob sie für die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 ausreichen, und bei Bedarf weitere Schritte unternehmen.

Respondenzinstitute mit Sitz außerhalb des EWR

- 8.14. Wenn eine Korrespondenzbankbeziehung die Ausführung von Zahlungen mit einem Drittlandsinstitut umfasst, sollten die Korrespondenzbanken zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 zusätzlich zu den in Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden außerdem bestimmten verstärkten Sorgfaltspflichten nachkommen, deren Umfang sie aber auf risikoorientierter Basis anpassen können. In allen anderen Situationen sollten Unternehmen mindestens die Leitlinien 8.10 bis 8.13 anwenden.
- 8.15. Korrespondenzinstitute müssen bei Respondenzinstituten mit Sitz außerhalb des EWR zwar alle erforderlichen verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, können aber deren Umfang auf risikoorientierter Basis anpassen. Falls sich das betreffende Korrespondenzinstitut z. B. durch angemessene Nachforschungen vergewissert hat, dass das Respondenzinstitut seinen Sitz in einem Land mit einem wirksamen AGW/BTF-System hat, dass die Erfüllung der diesbezüglichen Anforderungen durch das Respondenzinstitut wirksam überwacht wird und dass kein Anlass zu der Vermutung besteht, dass die AGW/BTF-Richtlinien und -Verfahren des Respondenzinstituts unzureichend sind oder kürzlich für unzureichend befunden wurden, ist es gegebenenfalls nicht zwingend erforderlich, die Kontrollmechanismen des Respondenzinstituts bis ins letzte Detail zu prüfen.
- 8.16. Korrespondenzinstitute sollten ihre regulären und verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die zugehörigen Entscheidungsprozesse stets angemessen dokumentieren.
- 8.17. Zur Erfüllung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten die von Unternehmen ergriffenen risikoorientierten Maßnahmen es ihnen ermöglichen:
- a) ausreichende Informationen über das Respondenzinstitut zu sammeln, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang zu verstehen und so ermitteln zu können, inwieweit sie durch die Geschäftstätigkeit des Respondenzinstituts einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt werden. Sie sollten dazu unter anderem ergründen, welche Merkmale der Kundenstamm des Respondenzinstituts aufweist, gegebenenfalls indem das Respondenzinstitut nach seinen Kunden gefragt wird, und welche Transaktionen das

Respondenzinstitut über das Korrespondenzkonto abwickeln wird, und das damit verbundene Risiko bewerten.

- b) auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen den Ruf des Respondenzinstituts und die Qualität seiner Beaufsichtigung bewerten zu können. Die Korrespondenzinstitute sollten sich mithin vergewissern, dass die Erfüllung der AML-Pflichten durch das Respondenzinstitut angemessen überwacht wird. Sie können dazu verschiedene öffentlich zugängliche Quellen nutzen, z. B. FATF- oder FSAP-Gutachten, die Hinweise zur Wirksamkeit der Aufsicht enthalten.
- c) die AGW/BTF-Kontrollmechanismen des Respondenzinstituts zu bewerten. Das betreffende Korrespondenzinstitut sollte dazu eine qualitative Beurteilung der AGW/BTF-Kontrollmechanismen des Respondenzinstituts durchführen und sich nicht nur eine Kopie der AML-Richtlinien und -Verfahren des Respondenzinstituts vorlegen lassen. Diese Beurteilung sollte angemessen dokumentiert werden. Bei einem besonders hohen Risiko und insbesondere dann, wenn das Transaktionsvolumen im Rahmen der Korrespondenzbankbeziehung erheblich ist, sollte das Korrespondenzinstitut im Einklang mit seinem risikobasierten Ansatz Vor-Ort-Prüfungen und/oder Stichprobenkontrollen in Erwägung ziehen, um sich vergewissern zu können, dass die AML-Richtlinien und -Verfahren des Respondenzinstituts wirksam umgesetzt werden.
- d) vor der Aufnahme neuer Korrespondenzbankbeziehungen und beim Auftreten wesentlicher neuer Risiken, weil z. B. das Land, in dem das Respondenzinstitut seinen Sitz hat, als Land mit hohem Risiko gemäß den Bestimmungen in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft wurde, die Zustimmung ihrer Führungsebene gemäß Artikel 3 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 einzuholen. Die für die Zustimmung verantwortliche Führungskraft sollte nicht die Person sein, die die Aufnahme der betreffenden Korrespondenzbankbeziehung vorgeschlagen hat, und sollte umso ranghöher sein, je größer das mit der Beziehung verbundene Risiko ist. Korrespondenzinstitute sollten ihre Führungsebene über Korrespondenzbankbeziehungen mit hohem Risiko und ihre Maßnahmen für ein wirksames Risikomanagement auf dem Laufenden halten.
- e) die Verantwortlichkeiten eines jeden Instituts zu dokumentieren. Sofern nicht bereits in ihrer Standardvereinbarung festgelegt, sollten die Korrespondenzinstitute eine schriftliche Vereinbarung abschließen, die mindestens Folgendes umfasst:
 - i. die dem Respondenzinstitut gelieferten Produkte und bereitgestellten Dienstleistungen,

- ii. wie und von wem die Angebote des betreffenden Korrespondenzinstituts genutzt werden können (also z. B., ob andere Banken diese Angebote aufgrund ihrer Beziehung zum Respondenzinstitut nutzen können), welche AGW/BTF-Pflichten das Respondenzinstitut zu erfüllen hat;
 - iii. wie das Korrespondenzinstitut die Beziehung überwachen wird, um sich zu vergewissern, dass das Respondenzinstitut seinen Pflichten nach dieser Vereinbarung nachkommt (z. B. durch eine Ex-post-Transaktionsüberwachung);
 - iv. die Informationen, die das Respondenzinstitut auf Anfrage des Korrespondenzinstituts vorlegen sollte (insbesondere für die Zwecke der Überwachung der Korrespondenzbankbeziehung), und eine angemessene Frist, innerhalb derer die Informationen vorgelegt werden sollten (unter Berücksichtigung der Komplexität der Zahlungskette oder der Korrespondenzbankkette).
- f) sich im Fall von Durchlaufkonten und nachgelagerten Konten zu vergewissern, dass das Respondenzinstitut oder das Finanzinstitut die Identität des Kunden, der direkten Zugang zu den Konten des betreffenden Korrespondenzinstituts hat, überprüft und seine Sorgfaltspflichten gegenüber diesem Kunden kontinuierlich erfüllt hat und dem Korrespondenzinstitut auf Anfrage entsprechende Daten zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten vorlegen kann. Korrespondenzinstitute sollten sich vom Respondenzinstitut bestätigen lassen, dass die relevanten Daten auf Ersuchen bereitgestellt werden können.

Respondenzinstitute mit Sitz innerhalb des EWR

- 8.18. Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 gilt nicht für Respondenzinstitute mit Sitz innerhalb des EWR. Korrespondenzinstitute sind aber trotzdem verpflichtet, risikoorientierte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 anzuwenden.
- 8.19. Wenn das Risiko bei einem Respondenzinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat erhöht ist, müssen Korrespondenzinstitute verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 nachkommen. Sie sollten in diesem Fall in Erwägung ziehen, zumindest einige der in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 – insbesondere Artikel 19 Buchstaben a und b – beschriebenen verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umzusetzen.

Respondenzinstitute, die in einem Drittland mit hohem Risiko niedergelassen sind, und Korrespondenzbankbeziehungen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind

- 8.20. Korrespondenzinstitute sollten bestimmen, an welchen ihrer Beziehungen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, die nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelt wurden.
- 8.21. Korrespondenzinstitute sollten im Rahmen ihrer üblichen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit bestimmen, dass das Respondenzinstitut Transaktionen tätigt, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, unter anderem wenn ein erheblicher Teil der eigenen Kunden des Respondenzinstituts relevante berufliche oder persönliche Verbindungen in Drittländer mit hohem Risiko unterhält.
- 8.22. Unternehmen sollten zur Erfüllung ihrer Pflicht gemäß Artikel 18a dafür sorgen, dass sie auch Artikel 13 und Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 anwenden.
- 8.23. Sofern das Korrespondenzinstitut das GW/TF-Risiko, das aus der Beziehung mit dem Respondenzinstitut entsteht, nicht als besonders hoch bewertet hat, sollten Korrespondenzinstitute die Anforderungen nach Artikel 18a Absatz 1 durch die Anwendung von Artikel 13 und Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllen können.
- 8.24. Zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Korrespondenzinstitute die Leitlinie 8.17 Buchstabe c anwenden und darauf achten, die Angemessenheit der Richtlinien und Verfahren des Respondenzinstituts für die Feststellung der Herkunft der Mittel und des Vermögens ihrer Kunden zu bewerten, Vor-Ort-Besuche durchzuführen oder Stichproben zu kontrollieren, oder gegebenenfalls das Respondenzinstitut ersuchen, Nachweise für die rechtmäßige Herkunft der Mittel oder des Vermögens eines bestimmten Kunden bereitzustellen.
- 8.25. Sofern Mitgliedstaaten von Unternehmen die Anwendung zusätzlicher Maßnahmen in Einklang mit Artikel 18a Absatz 2 verlangen, sollten Korrespondenzinstitute eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen durchführen:
- a) Erhöhung der Häufigkeit der Überprüfungen der für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevanten Informationen über das Respondenzinstitut sowie der Risikobewertung dieses Respondenzinstituts;
 - b) Anforderung einer eingehenderen Bewertung der AGW/BTF-Kontrollmechanismen des Respondenzinstituts. In diesen mit einem erhöhten Risiko verbundenen Situationen sollten Korrespondenzinstitute in Erwägung ziehen, den unabhängigen Prüfungsbericht über die AGW/BTF-Kontrollmechanismen des Respondenzinstituts zu prüfen, mit dem Compliance-Beauftragten Gespräche zu führen, eine externe Prüfung in Auftrag zu geben oder einen Vor-Ort-Besuch durchzuführen.

- c) Anforderung einer verstärkten und umfassenderen Überwachung. Die Echtzeitüberwachung von Transaktionen ist eine der Maßnahmen im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Banken in Situationen in Erwägung ziehen können, in denen das GW/TF-Risiko besonders erhöht ist. In diesem Rahmen sollten Korrespondenzinstitute in Erwägung ziehen, einen laufenden Dialog mit dem Responderinstitut zu unterhalten, um ein besseres Verständnis der mit der Korrespondenzbankbeziehung verbundenen Risiken zu entwickeln und bei Bedarf den schnellen Austausch von aussagekräftigen Informationen zu erleichtern.
- d) Anforderung einer verstärkten Überwachung von Geldtransfers, damit die Aufdeckung fehlender oder falscher Informationen zum Auftraggeber und Begünstigten nach der Verordnung (EU) 2015/847 und in Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien JC/GL/2017/16 gewährleistet wird.¹⁴
- e) Begrenzung von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, mit Blick auf Art, Volumen oder Zahlungsmittel nach einer gründlichen Bewertung des Restrisikos durch die Korrespondenzbankbeziehung.

¹⁴ Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen, vom 22. September 2017 (JC/GL/2017/16).

Leitlinie 9: Sektorspezifische Leitlinie zum standardisierten Privatkundengeschäft

- 9.1. Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Begriff „standardisiertes Privatkundengeschäft“ (Retail Banking) die Erbringung von Bankdienstleistungen für natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Zu den Produkten und Dienstleistungen im standardisierten Privatkundengeschäft gehören z. B. Girokonten, Hypotheken, Sparkonten, Verbraucherkredite, Darlehen mit fester Laufzeit und Kreditlinien.
- 9.2. Aufgrund der Art der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, der relativ leichten Zugänglichkeit und der oftmals großen Zahl an Transaktionen und Geschäftsbeziehungen ist das standardisierte Privatkundengeschäft anfällig für Terrorismusfinanzierung und alle Phasen des Geldwäscheprozesses. Zugleich kann die Menge an Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in diesem Sektor die Ermittlung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen verbundenen GW/TF-Risikos und das Erkennen von verdächtigen Transaktionen zu einer besonders großen Herausforderung machen.
- 9.3. Banken sollten neben den in Titel I dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Banken, die Zahlungsauslösedienste oder Kontoinformationsdienste anbieten, sollten auch die sektorspezifische Leitlinie 18 beachten.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

- 9.4. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
 - a) Die Merkmale des betreffenden Produkts erleichtern es dem Kunden, anonym zu bleiben;
 - b) das betreffende Produkt – z. B. eine Hypothek oder ein Kredit – erlaubt unerwartete Zahlungen Dritter, die weder in einer Verbindung zu dem Produkt stehen noch im Vorfeld identifiziert wurden;
 - c) das betreffende Produkt umfasst keine Beschränkungen hinsichtlich des Umsatzes, grenzüberschreitender Transaktionen oder ähnlicher Produktmerkmale;
 - d) es gibt neue Produkte und Geschäftsmethoden (einschließlich neuer Bereitstellungsmechanismen) und neue oder aufkommende Technologien für sowohl neue als auch bestehende Produkte, deren Funktionsweise noch nicht komplett verstanden wird;

- e) die Gewährung von Krediten (einschließlich Hypotheken), für die Vermögenswerte in anderen Ländern als Sicherheit herangezogen werden, was insbesondere im Fall von Ländern relevant ist, bei denen sich nur schwer feststellen lässt, ob der Kunde einen legitimen Anspruch auf die Sicherheit hat, oder bei denen die Überprüfung der Identität der Bürgen problematisch ist;
- f) es werden Transaktionen mit einem ungewöhnlichen großen Volumen oder über ungewöhnliche hohe Beträge getätigt.

9.5. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Die Funktionalität des betreffenden Produkts ist begrenzt, z. B. bei:
 - i. einem Sparprodukt mit fester Laufzeit und niedrigen Sparschwellen;
 - ii. einem Produkt, dessen Erträge keinem Dritten zugutekommen können;
 - iii. einem Produkt, das nur langfristig Erträge abwirft oder nur für einen bestimmten Zweck genutzt werden kann, z. B. für die Rente oder einen Immobilienkauf;
 - iv. einem Kredit mit geringem Kreditbetrag, einschließlich Darlehen, die an den Kauf eines bestimmten Konsumguts oder einer bestimmten Dienstleistung gebunden sind; oder
 - v. einem geringwertigen Produkt (einschließlich Leasing), bei dem der Rechtsanspruch und das wirtschaftliche Eigentum an dem betreffenden Vermögensgegenstand erst am Ende der Vertragsbeziehung oder gar nicht auf den Kunden übergehen.
- b) Das betreffende Produkt kommt nur für bestimmte Kundenkategorien infrage, z. B. Rentner, im Namen ihrer Kinder handelnde Eltern oder Minderjährige, bis diese volljährig werden.
- c) Die betreffenden Transaktionen müssen über ein Konto des Kunden bei einem Kredit- oder Finanzinstitut abgewickelt werden, das AML/CFT-Anforderungen unterliegt, die mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.
- d) Es gibt keine Überzahlungsmöglichkeit.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

9.6. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Die Art des betreffenden Kunden, z. B.:

- i. Der Kunde ist ein bargeldintensives Unternehmen.
 - ii. Der Kunde ist ein Unternehmen mit erhöhtem Geldwäscherisiko, was z. B. bei bestimmten Finanztransferdienstleistern und Glücksspielbetrieben der Fall ist.
 - iii. Der Kunde ist ein Unternehmen mit erhöhtem Bestechungsrisiko und z. B. in der Rohstoffindustrie oder im Waffenhandel tätig.
 - iv. Der Kunde ist eine gemeinnützige Organisation, die Länder mit erhöhtem TF-Risiko unterstützt.
 - v. Der Kunde ist ein neu gegründetes Unternehmen ohne angemessenes Geschäftsprofil oder ausreichende Referenzen.
 - vi. Der Kunde ist im Ausland ansässig. Banken sollten beachten, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union nach Artikel 16 der Richtlinie 2014/92/EU Anspruch auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen haben; die Inanspruchnahme des Rechts auf die Eröffnung und Nutzung eines solchen Basiskontos darf die Banken jedoch nicht an der Erfüllung ihrer AGW/BTF-Pflichten hindern und befreit sie auch nicht von der Pflicht, das diesbezügliche GW/TF-Risiko zu ermitteln und zu bewerten, was auch für das mit dem Umstand verknüpfte Risiko gilt, dass der betreffende Kunde in einem anderen Mitgliedstaat als sie selbst ansässig ist.¹⁵
 - vii. Der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden lässt sich nicht ohne Weiteres identifizieren, weil z. B. die Eigentumsstruktur des Kunden ungewöhnlich, übermäßig komplex oder intransparent ist oder der Kunde Inhaberaktien emittiert.
- b) Das Verhalten des betreffenden Kunden, z. B.:
- i. Der Kunde zögert, für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevante Informationen zu liefern, oder scheint bewusst einen persönlichen Kontakt vermeiden zu wollen.
 - ii. Der Identitätsnachweis des Kunden besitzt ohne ersichtlichen Grund eine Form, die nicht den Standards entspricht.
 - iii. Das Verhalten oder Transaktionsvolumen des Kunden deckt sich nicht mit den üblichen Erwartungen an diese Kundenkategorie oder ist unerwartet

¹⁵ Zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, die Asylsuchende aus Drittländern mit erhöhtem Risiko sind, siehe die EBA-Stellungnahme „Opinion on the application of customer due diligence measures to customers who are asylum seekers from higher-risk third countries or territories“: <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/1359456/EBA-Op-2016-07+%28Opinion+on+Customer+Due+Diligence+on+Asylum+Seekers%29.pdf>

und stimmt nicht mit den Angaben des Kunden bei der Kontoeröffnung überein.

- iv. Das Verhalten des Kunden ist ungewöhnlich, weil er z. B. unerwartet und ohne angemessene Erklärung die Erfüllung eines vereinbarten Tilgungsplans beschleunigt, indem er entweder Pauschalbeträge zurückzahlt oder den gesamten Kredit vor dessen Fälligkeit tilgt, ohne ersichtlichen Grund Einzahlungen in großen Scheinen tätigt oder um Auszahlungen in Banknoten mit hohen Stückelungen bittet, seine Aktivität nach einer Ruhephase wieder steigert oder Transaktionen tätigt, die keiner wirtschaftlichen Logik zu folgen scheinen.

9.7. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Der betreffende Kunde ist seit Langem bekannt, seine bisherigen Transaktionen waren weder verdächtig noch besorgniserregend, und das gewünschte Produkt oder die gewünschte Dienstleistung entspricht dem Risikoprofil des Kunden.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

9.8. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Die Gelder des betreffenden Kunden stammen aus privaten oder geschäftlichen Verbindungen zu Ländern mit erhöhtem GW/TF-Risiko.
- b) Der betreffende Zahlungsempfänger hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, die bekanntermaßen terroristische Aktivitäten finanzieren oder unterstützen oder in denen bekanntermaßen terroristische Vereinigungen aktiv sind, und auf diejenigen Länder, die finanziellen Sanktionen, Embargos oder Maßnahmen unterliegen, die sich auf Terrorismus, Terrorismus- oder Proliferationsfinanzierung beziehen.

9.9. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Die an der betreffenden Transaktion beteiligten Länder verfügen über ein AGW/BTF-System, das mindestens so robust ist, wie es in der Richtlinie (EU) 2015/849 gefordert wird, und weisen nur ein geringes Maß an Vortaten auf.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

9.10. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt, sofern angemessene zusätzliche Sicherungsmaßnahmen – z. B. elektronische Signaturen,

elektronische Identitätsnachweise gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Kontrollen zur Vermeidung von Identitätsdiebstahl – fehlen;

- b) das Vertrauen auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden durch einen Dritten, mit dem die betreffende Bank noch nicht lange zusammenarbeitet;
- c) neue Vertriebskanäle, die noch nicht getestet wurden.

9.11. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Das betreffende Produkt steht nur Kunden zur Verfügung, die von staatlichen Behörden festgelegte spezifische Eignungskriterien erfüllen, was z. B. für Empfänger von Sozialleistungen oder spezielle Sparprodukte für Kinder gilt, die in einem bestimmten Mitgliedstaat zugelassen sind.

Maßnahmen

9.12. Banken, die zur Ermittlung des GW/TF-Risikos im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen und zur Identifizierung von verdächtigen Transaktionen automatisierte Systeme nutzen, sollten sicherstellen, dass diese Systeme ihren Zweck gemäß den in Titel I festgelegten Kriterien erfüllen. Die Verwendung automatisierter IT-Systeme sollte niemals als Ersatz für die Wachsamkeit der Mitarbeiter betrachtet werden.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

9.13. Wenn eine Geschäftsbeziehung oder eine gelegentliche Transaktion ein erhöhtes Risiko aufweist, müssen Banken verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 nachkommen. Die entsprechenden Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- a) Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers basierend auf mehr als einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle.
- b) Feststellung und Überprüfung der Identität weiterer Anteilseigner, die nicht wirtschaftlicher Eigentümer des betreffenden Kunden sind, oder von sonstigen natürlichen Personen, die befugt sind, über Konten zu verfügen oder Anweisungen im Zusammenhang mit dem Transfer von Geldern oder Wertpapieren zu erteilen.
- c) Einholung weiterer Informationen über den betreffenden Kunden sowie über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung, um ein vollständigeres Kundenprofil zu erhalten, indem z. B. nach Informationen aus öffentlichen Quellen oder nach negativen Medienberichten gesucht wird oder Dritte mit entsprechenden

Nachforschungen beauftragt werden. Banken können unter anderem Informationen über Folgendes einholen:

- i. die Art der Geschäftstätigkeit oder der Anstellung des Kunden;
 - ii. die Herkunft der von der Geschäftsbeziehung betroffenen Vermögenswerte und Mittel des Kunden, um sich hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit zu vergewissern;
 - iii. der Zweck der Transaktion und – falls angemessen – der Bestimmungsort der Kundengelder;
 - iv. eventuelle Verbindungen des Kunden zu anderen Ländern (Hauptniederlassung, Betriebsstätten, Zweigstellen usw.) und natürliche Personen, die möglicherweise Einfluss auf seine Geschäftstätigkeit haben; oder
 - v. bei Kunden mit Sitz in einem anderen Land der Grund, aus dem sie die Dienste einer Privatkundenbank außerhalb ihres Heimatlandes in Anspruch nehmen möchten.
- d) Häufigere Kontrolle der Transaktionen.
- e) Häufigere Überprüfung und bei Bedarf auch Aktualisierung der vorhandenen Informationen und Unterlagen. Geschäftsbeziehungen mit einem besonders hohen Risiko sollten von Banken einmal jährlich überprüft werden.

9.14. Bezüglich Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, sollten Banken die Hinweise in Titel I beachten.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

9.15. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, können sich Banken in Fällen mit geringem Risiko für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entscheiden und unter anderem:

- a) die Identität von Kunden, die einer gesetzlichen Zulassung und behördlichen Auflagen unterliegen, anhand von Nachweisen im Zusammenhang mit diesen Auflagen prüfen und z. B. das öffentliche Register der zuständigen Regulierungsbehörde abfragen;
- b) die Identität des betreffenden Kunden und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung prüfen;

- c) davon ausgehen, dass eine Zahlung zulasten eines Einzel- oder Gemeinschaftskontos des betreffenden Kunden bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllt;
- d) alternative Identitätsnachweise akzeptieren, die das Unabhängigkeits- und Glaubwürdigkeitskriterium nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllen, z. B. ein Schreiben einer Regierungsbehörde oder einer anderen vertrauenswürdigen öffentlichen Körperschaft, sofern der betreffende Kunde aus triftigem Grund nicht in der Lage ist, seine Identität durch standardmäßige Nachweise zu belegen, und keine Verdachtsmomente vorliegen;
- e) die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden benötigten Informationen nur dann aktualisieren, wenn bestimmte auslösende Ereignisse eintreten, z. B. der Wunsch des betreffenden Kunden nach einem neuen oder mit einem höheren Risiko verbundenen Produkt oder eine Verhaltensänderung des Kunden oder ein Transaktionsprofil, das darauf hindeutet, dass sich das Risiko bei einer Geschäftsbeziehung erhöht hat.

Sammelkonten

- 9.16. Wenn ein Bankkunde für die Verwaltung der Gelder seiner eigenen Kunden ein „Sammelkonto“ eröffnet, sollte die betreffende Bank allen regulären Sorgfaltspflichten nachkommen und auch die Identität der Kunden ihres Kunden prüfen, denn diese sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Guthaben auf dem Sammelkonto.
- 9.17. Wenn es Anzeichen dafür gibt, dass das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko hoch ist, müssen Banken gegebenenfalls den verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 nachkommen.
- 9.18. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, kann sich eine Bank bei Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko unter den nachfolgenden Voraussetzungen jedoch auch für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entscheiden, sofern:
 - a) der betreffende Kunde ein Unternehmen ist, das AGW/BTF-Pflichten in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittland mit einem AGW/BTF-System unterliegt, das mindestens so stabil wie das in der Richtlinie (EU) 2015/849 geforderte System ist, und im Hinblick auf die Erfüllung der diesbezüglichen Anforderungen wirksam überwacht wird;
 - b) der betreffende Kunde kein Unternehmen, sondern ein sonstiger Verpflichteter ist, der AGW/BTF-Pflichten in einem EWR-Mitgliedstaat unterliegt und im Hinblick auf die Erfüllung der diesbezüglichen Anforderungen wirksam überwacht wird;

- c) die Bank das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene GW/TF-Risiko unter anderem basierend auf ihrer Beurteilung der Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden, der Kundenkategorien des Kunden und der Länder, in denen der Kunde tätig ist, als gering einstuft;
- d) die Bank mit hinreichender Sicherheit weiß, dass der betreffende Kunde bei seinen eigenen Kunden und deren wirtschaftlichen Eigentümern konsequente und risikoorientierte Sorgfaltspflichten anwendet (es ist gegebenenfalls angebracht, dass die Bank auf risikoorientierter Basis beurteilt, ob die diesbezüglichen Richtlinien und Verfahren ihres Kunden angemessen sind, indem sie sich z. B. direkt mit dem Kunden in Verbindung setzt); und
- e) die Bank risikoorientierte Schritte unternommen hat, um sich zu vergewissern, dass der betreffende Kunde auf Anfrage umgehend für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevante Informationen und Dokumente zu seinen eigenen Kunden vorlegen wird, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Guthaben auf dem Sammelkonto sind, indem sie z. B. entsprechende Bestimmungen in einen Vertrag mit dem Kunden aufgenommen hat oder stichprobenartig die Fähigkeit des Kunden prüft, solche Informationen auf Anfrage zu liefern.

9.19. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei Sammelkonten erfüllt sind, können Banken unter anderem die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) Feststellung und Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden, einschließlich seiner wirtschaftlichen Eigentümer (aber nicht der Kunden des Kunden);
- b) Ermittlung des Zwecks und der angestrebten Art der betreffenden Geschäftsbeziehung; und
- c) fortlaufende Überwachung der betreffenden Geschäftsbeziehung.

Kunden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit virtuellen Währungen anbieten

9.20. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass abgesehen von Dienstleistern, die den Umtausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld anbieten, und Anbietern von elektronischen Geldbörsen, die Verpflichtete im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 sind, die Ausgabe und das Halten virtueller Währungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der EU weitgehend unreguliert ist, und sich dadurch die GW/TF-Risiken erhöhen. Unternehmen werden auf den Bericht der EBA über Kryptoanlagen von Januar 2019 verwiesen.

9.21. Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit Kunden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit virtuellen Währungen anbieten, sollten Unternehmen zusätzlich zu ihrer

Bewertung des GW/TF-Risikos des Kunden das GW/TF-Risiko in Zusammenhang mit virtuellen Währungen berücksichtigen.

9.22. Unternehmen sollten unter anderem Folgendes als Geschäftstätigkeiten im Bereich virtuelle Währungen betrachten:

- a) Betrieb als virtuelle Handelsplattform für Währungen, die den Umtausch zwischen Nominalgeldwährung und virtueller Währung anbietet;
- b) Betrieb als virtuelle Handelsplattform für Währungen, die den Umtausch zwischen virtuellen Währungen anbietet;
- c) Betrieb als virtuelle Handelsplattform für Währungen, die Peer-to-Peer-Transaktionen zulässt;
- d) Angebot von elektronischen Geldbörsen;
- e) Vereinbarung, Beratung oder Begünstigung in Zusammenhang mit einem „Initial Coin Offering“ (ICO).

9.23. Um dafür Sorge zu tragen, dass das mit solchen Kunden verbundene GW/TF-Risiko gemindert wird, sollten Banken keine vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sollten Unternehmen mindestens Folgendes unternehmen:

- a) Aufnahme eines Dialogs mit den Kunden, um die Art der Geschäftstätigkeit und die damit verbundenen GW/TF-Risiken zu verstehen;
- b) zusätzlich zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber der oberen Führungsebene, sofern sich diese unterscheidet, wobei auch etwaige nachteilige Informationen einzubeziehen sind;
- c) Verstehen des Umfangs, in dem diese Kunden selbst den Sorgfaltspflichten gegenüber ihren eigenen Kunden nachkommen, sei es im Rahmen einer gesetzlichen Pflicht oder auf freiwilliger Basis.
- d) Feststellung, ob der Kunde in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem Drittland registriert oder zugelassen ist, und Beurteilung der Angemessenheit des AGW/BTF-Systems des Drittlandes;
- e) Ermittlung, ob Unternehmen, die ICOs in der Form von virtuellen Währungen zur Geldbeschaffung nutzen, rechtmäßig und gegebenenfalls reguliert sind.

9.24. Bei einem erhöhten Risiko in Zusammenhang mit diesen Kunden sollten Banken den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Einklang mit Titel I nachkommen.

Leitlinie 10: Sektorspezifische Leitlinie für E-Geld-Emittenten

- 10.1. Leitlinie 10 enthält Hinweise für Emittenten von elektronischem Geld (E-Geld-Emittenten) nach der Definition in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2009/110/EG. Das mit elektronischem Geld im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/110/EG (E-Geld) verbundene GW/TF-Risiko hängt hauptsächlich von den Merkmalen der einzelnen E-Geld-Produkte und dem Umfang ab, in dem E-Geld-Emittenten andere Personen für den Vertrieb und Rücktausch von E-Geld in ihrem Namen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/110/EG einsetzen.
- 10.2. Unternehmen, die E-Geld ausgeben, sollten neben den in Titel I dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Unternehmen, deren Zulassung Geschäftstätigkeiten wie die Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoeröffnungsdiensten einschließt, sollten auch die sektorspezifische Leitlinie 18 beachten. Die sektorspezifische Leitlinie 11 für Finanztransferdienstleister kann in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten

- 10.3. E-Geld-Emittenten sollten das GW/TF-Risiko im Zusammenhang mit den folgenden Aspekten berücksichtigen:
- a) Schwellenwerte;
 - b) Art der Finanzierung; und
 - c) Verwendbarkeit und Übertragbarkeit.
- 10.4. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
- a) Schwellenwerte: Das betreffende Produkt erlaubt
 - i. Zahlungen und Auflade- oder Rücktauschvorgänge, einschließlich Barabhebungen, in großer oder unbegrenzter Höhe;
 - ii. eine hohe Zahl an Zahlungen und Auflade- oder Rücktauschvorgängen, einschließlich Barabhebungen;
 - iii. die Speicherung hoher oder unbegrenzter Geldbeträge auf dem E-Geld-Produkt bzw. E-Geld-Konto.
 - b) Art der Finanzierung: Das betreffende Produkt kann
 - i. anonym aufgeladen werden, z. B. mit Bargeld, anonymem E-Geld oder E-Geld-Produkten, die unter die Ausnahmeregelung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen;

- ii. über Zahlungen unbekannter Dritter finanziert werden;
- iii. über andere E-Geld-Produkte finanziert werden.

c) Verwendbarkeit und Übertragbarkeit: Das betreffende Produkt

- i. erlaubt Geldüberweisungen von Person zu Person;
- ii. wird von vielen Händlern oder Verkaufsstellen als Zahlungsmittel akzeptiert;
- iii. wurde speziell als Zahlungsmittel für Käufe bei Anbietern von Waren und Dienstleistungen entwickelt, die mit einem hohen Risiko für Finanzdelikte verbunden sind, z. B. Online-Glücksspiel;
- iv. kann für grenzüberschreitende Transaktionen oder in verschiedenen Ländern genutzt werden;
- v. ist so beschaffen, dass es von anderen Personen als dem Kunden verwendet werden kann, was z. B. bei bestimmten Partnerkartenprodukten der Fall ist (geringwertige Geschenkgutscheine ausgenommen);
- vi. erlaubt hohe Barabhebungen.

10.5. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

a) Schwellenwerte: Das betreffende Produkt

- i. ist mit niedrigen Obergrenzen für Zahlungen und Auflade- oder Rücktauschvorgänge, einschließlich Barabhebungen, verbunden (wobei allerdings zu beachten ist, dass ein niedriger Schwellenwert allein eventuell nicht ausreicht, um das TF-Risiko zu senken);
- ii. erlaubt innerhalb eines bestimmten Zeitraums nur eine begrenzte Zahl an Zahlungen und Auflade- oder Rücktauschvorgängen, einschließlich Barabhebungen;
- iii. ist mit einer Beschränkung hinsichtlich der Geldmenge verbunden, die auf dem E-Geld-Produkt bzw. E-Geld-Konto gespeichert werden kann.

b) Art der Finanzierung: Das betreffende Produkt

- i. erfordert, dass die für einen Kauf- oder Aufladevorgang benötigten Mittel nachweislich von einem Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden bei einem Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR abgebucht werden;

c) Verwendbarkeit und Übertragbarkeit: Das betreffende Produkt

- i. erlaubt keine Barabhebungen oder ist mit strengen Beschränkungen für Barabhebungen verbunden;
- ii. kann nur im Inland verwendet werden;
- iii. wird nur von einer begrenzten Zahl an Händlern oder Verkaufsstellen akzeptiert, über deren Geschäftstätigkeit der jeweilige E-Geld-Emittent Bescheid weiß;
- iv. ist so beschaffen, dass es nur begrenzt für Käufe bei Anbietern von Waren und Dienstleistungen verwendet werden kann, die mit einem hohen Risiko für Finanzdelikte verbunden sind;
- v. wird nur für eine begrenzte Zahl an risikoarmen Dienstleistungen oder Produkten als Zahlungsmittel akzeptiert.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

10.6. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Der betreffende Kunde kauft mehrere E-Geld-Produkte desselben Emittenten, lädt sein Produkt häufig auf oder tätigt innerhalb kurzer Zeit ohne erkennbare wirtschaftliche Logik mehrere Barabhebungen; wenn Vertriebshändler (oder als Vertriebshändler fungierende Vertreter) selbst Verpflichtete sind, gilt dies auch für E-Geld-Produkte verschiedener Emittenten, die vom selben Vertriebshändler gekauft werden.
- b) Die Transaktionen des betreffenden Kunden bewegen sich stets gerade unterhalb der für Geldbeträge oder Transaktionen festgelegten Obergrenzen.
- c) Das betreffende Produkt scheint von mehreren Personen genutzt zu werden, deren Identität dem Emittenten nicht bekannt ist (was z. B. der Fall ist, wenn das Produkt gleichzeitig über mehrere IP-Adressen verwendet wird).
- d) Die Kenndaten des betreffenden Kunden (z. B. Privat- oder IP-Adresse oder verlinkte Bankverbindungen) ändern sich häufig.
- e) Das betreffende Produkt wird nicht bestimmungsgemäß verwendet und z. B. im Ausland genutzt, obwohl es als Geschenkgutschein eines Einkaufszentrums gedacht war.

10.7. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Das betreffende Produkt steht nur bestimmten Kundenkategorien zur Verfügung, z. B. Sozialhilfeempfängern oder Mitarbeitern, die dieses Produkt von ihrem Arbeitgeber zur Deckung berufsbedingter Aufwendungen erhalten.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

10.8. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Online-Vertrieb und Vertrieb ohne persönlichen Kontakt, sofern angemessene Sicherungsmaßnahmen – z. B. elektronische Signaturen, elektronische Identitätsnachweise gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Maßnahmen zur Vermeidung von Identitätsdiebstahl – fehlen.
- b) Vertrieb über einen Vermittler, der nicht selbst Verpflichteter im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 oder gegebenenfalls der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist, sofern der betreffende E-Geld-Emittent:
 - i. darauf vertraut, dass der Vermittler einige der ihm eigentlich selbst obliegenden AGW/BTF-Pflichten erfüllt; und
 - ii. sich nicht vergewissert hat, dass der Vermittler über angemessene AGW/BTF-Systeme und –Kontrollmechanismen verfügt; und
 - iii. Segmentierung von Dienstleistungen, d. h. die Erbringung von E-Geld-Dienstleistungen durch mehrere, betrieblich voneinander unabhängige Dienstleister ohne ordnungsgemäße Aufsicht und Koordination.

10.9. Vor der Unterzeichnung eines Vertriebsvertrags mit einem Händler sollten Unternehmen die Art und den Zweck der Geschäftstätigkeit des Händlers verstehen, um sich zu vergewissern, dass die angebotenen Waren und Dienstleistungen rechtmäßig sind, und das mit der Geschäftstätigkeit des Händlers verbundene GW/TF-Risiko bewerten. Im Fall eines Online-Händlers sollten die Unternehmen zudem Schritte unternehmen, um die Art seiner Kunden zu verstehen, und das erwartete Volumen und die Höhe der Transaktionen bestimmen, um verdächtige oder ungewöhnliche Transaktionen zu erkennen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

10.10. Der folgende Faktor kann zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Der betreffende Zahlungsempfänger hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko und/oder das Produkt wurde einem solchen Land ausgestellt oder die Finanzierung des betreffenden Produkts erfolgt mit Mitteln aus einem solchen Land. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, die bekanntermaßen terroristische Aktivitäten finanzieren oder unterstützen oder in denen bekanntermaßen terroristische Vereinigungen aktiv sind, und auf diejenigen Länder, die finanziellen Sanktionen, Embargos oder Maßnahmen unterliegen, die sich auf Terrorismus, Terrorismus-- oder Proliferationsfinanzierung beziehen.

Maßnahmen

Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

10.11. Unternehmen sollten in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nachkommen:

- a) der Inhaber des E-Geld-Kontos oder -Produkts; und
- b) zusätzliche Karteninhaber. Wenn Produkte mit mehreren Karten verknüpft sind, sollten Unternehmen feststellen, ob sie eine oder mehrere Geschäftsbeziehungen aufgenommen haben und ob zusätzliche Karte ninhaber wirtschaftliche Eigentümer sein könnten.

10.12. Bei bestimmten E-Geld-Produkten können die innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang mit Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 eine Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern und zur Ermittlung der Art und des Zwecks von Geschäftsbeziehungen vorsehen.

10.13. Unternehmen sollten beachten, dass sich die Ausnahmeregelung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht auf die Pflicht zur fortlaufenden Überwachung von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen erstreckt und sie auch nicht von der Pflicht befreit, verdächtige Transaktionen zu identifizieren und zu melden; sie sollten also sicherstellen, dass ihnen ausreichende Informationen über ihre Kunden oder die Zielgruppen ihres Produkts vorliegen, damit sie Geschäftsbeziehungen einer angemessenen fortlaufenden Überwachung unterziehen können.

10.14. Unternehmen sollten unter anderem die folgenden Überwachungssysteme nutzen:

- a) Systeme zur Transaktionsüberwachung, die Unregelmäßigkeiten oder verdächtige Verhaltensmuster – einschließlich der unerwarteten Zweckentfremdung eines Produkts – erkennen; es sollte gegebenenfalls möglich sein, das Produkt entweder manuell oder über eine integrierte Funktion zu deaktivieren, bis feststeht, dass der Verdacht unbegründet ist;
- b) Systeme zur Erkennung von Unstimmigkeiten zwischen übermittelten und selbst festgestellten Informationen, z. B. Abweichungen zwischen übermittelten Angaben zum Herkunftsland und der elektronisch erfassten IP-Adresse;
- c) Systeme, die übermittelte Daten mit den Daten zu anderen Geschäftsbeziehungen abgleichen und bestimmte Muster (z. B. dasselbe Finanzierungsinstrument oder dieselben Kontaktdaten) erkennen können;

- d) Systeme, die erkennen können, ob ein Produkt für Käufe bei Anbietern von Waren und Dienstleistungen verwendet wird, die mit einem hohen Risiko für Finanzdelikte verbunden sind;
- e) Systeme, bei denen E-Geld-Produkte mit Geräten oder IP-Adressen für webbasierte Transaktionen verknüpft werden.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

10.15. Zur Erfüllung von Artikel 18a bezüglich Beziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, sollten E-Geld-Emittenten den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den diesbezüglichen Ausführungen in Titel I nachkommen.

10.16. Unternehmen sollten in anderen Fällen mit hohem Risiko unter anderem die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden:

- a) Einholung zusätzlicher Kundendaten bei der Identitätsfeststellung, z. B. Angaben zur Herkunft der Mittel;
- b) Ergreifung zusätzlicher Verifizierungsmaßnahmen basierend auf einer größeren Vielfalt an zuverlässigen und unabhängigen Quellen (z. B. Abfrage von Online-Datenbanken), um die Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen;
- c) Einholung zusätzlicher Informationen zur angestrebten Art der betreffenden Geschäftsbeziehung, indem z. B. Kunden nach ihrer Geschäftstätigkeit oder den Ländern gefragt werden, in die sie E-Geld schicken wollen;
- d) Einholung von Informationen über den betreffenden Händler bzw. Zahlungsempfänger, und zwar insbesondere dann, wenn der jeweilige E-Geld-Emittent Grund zu der Annahme hat, dass seine Produkte für den Kauf illegaler oder altersbeschränkter Waren genutzt werden;
- e) Überprüfung auf Identitätsdiebstahl, um sich zu vergewissern, dass der betreffende Kunde auch tatsächlich der ist, für den er sich ausgibt;
- f) verstärkte Überwachung von Geschäftsbeziehungen und einzelnen Transaktionen;
- g) Feststellung der Herkunft und/oder des Bestimmungsorts der verwendeten Mittel.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

10.17. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, können Unternehmen bei risikoarmen E-Geld-Produkten, die nicht unter die Ausnahmeregelung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen, die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten in Erwägung ziehen.

10.18. Unternehmen können in Fällen mit geringem Risiko innerhalb der Grenzen des innerstaatlichen Rechts unter anderem die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) Verschiebung der Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers auf ein bestimmtes Datum nach der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder bis zur Überschreitung eines bestimmten (niedrigen) finanziellen Schwellenwerts (je nachdem, was früher eintritt). Bei einem Produkt, das nicht wieder aufgeladen oder das in anderen Ländern oder für grenzüberschreitende Transaktion verwendet werden kann, sollte der finanzielle Schwellenwert 150 EUR nicht überschreiten;
- b) Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden anhand einer Zahlung zulasten eines Kontos bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR, bei dem es sich um ein Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden oder um ein Konto handelt, über das der Kunde nachweislich verfügen kann;
- c) Identitätsprüfung basierend auf weniger Quellen;
- d) Identitätsprüfung basierend auf weniger zuverlässigen Quellen;
- e) Nutzung alternativer Methoden zur Identitätsprüfung;
- f) Mutmaßung der Art und des angestrebten Zwecks der betreffenden Geschäftsbeziehung in offenkundigen Fällen, z. B. bei bestimmten Geschenkgutscheinen, die nicht unter die Ausnahmeregelung für geschlossene Kreisläufe bzw. geschlossene Netzwerke fallen;
- g) Reduzierung der Intensität der Überwachung, solange ein bestimmter finanzieller Schwellenwert nicht erreicht wird. Da die fortlaufende Überwachung ein wichtiges Hilfsmittel ist, um im Verlauf einer Geschäftsbeziehung mehr über kundenspezifische Risikofaktoren zu erfahren (siehe oben), sollte der Schwellenwert sowohl für einzelne Transaktionen als auch für Transaktionen, die – bezogen auf einen Zeitraum von 12 Monaten – miteinander verbunden zu sein scheinen, auf einem Niveau festgesetzt werden, das nach der Einschätzung des jeweiligen Unternehmens mit einem geringen Risiko für Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche verbunden ist.

Leitlinie 11: Sektorspezifische Leitlinie für Finanztransferdienstleister

- 11.1. Finanztransferdienstleister sind Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute oder Kreditinstitute, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 befugt sind, EU-weit Zahlungsdienste anzubieten und zu erbringen. Das Unternehmensspektrum in diesem Sektor ist vielfältig und reicht von Einzelfirmen bis hin zu komplexen Dienstleistungsketten.
- 11.2. Viele Finanztransferdienstleister greifen auf Agenten zurück, die in ihrem Namen Zahlungsdienste erbringen. Agenten bieten Zahlungsdienste häufig als Nebenleistung zu ihrer Hauptgeschäftstätigkeit an und sind u. U. keine Verpflichteten im Sinne der geltenden AGW/BTF-Rechtsvorschriften, weshalb ihr AGW/BTF-Fachwissen möglicherweise begrenzt ist.
- 11.3. Finanztransferdienstleister können aufgrund der Art der angebotenen Zahlungsdienste einem GW/TF-Risiko ausgesetzt sein. Dieses Risiko resultiert aus dem Umstand, dass Transaktionen einfach und schnell abgewickelt werden, eine globale Reichweite besitzen und oft auf Bargeld basieren. Die Art solcher Zahlungsdienste bringt außerdem mit sich, dass Finanztransferdienstleister oftmals gelegentliche Transaktionen durchführen und keine echte Geschäftsbeziehung zu ihren Kunden aufbauen, weshalb ihr Verständnis des kundenspezifischen GW/TF-Risikos möglicherweise begrenzt ist.
- 11.4. Finanztransferdienstleister sollten neben den in Titel I dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Unternehmen, deren Zulassung Geschäftstätigkeiten wie die Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoeröffnungsdiensten einschließt, sollten auch die sektorspezifische Leitlinie 18 beachten.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

- 11.5. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
 - a) Das betreffende Produkt erlaubt Transaktionen in großer oder unbegrenzter Höhe;
 - b) das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung besitzt eine globale Reichweite;
 - c) die betreffende Transaktion basiert auf Bargeld oder wird über anonymes E-Geld finanziert, einschließlich E-Geld-Produkten, die unter die Ausnahmeregelung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen;

- d) ein Zahlungsempfänger vor Ort erhält Geldsendungen von einem oder mehreren Auftraggebern mit Sitz in einem anderen Land.

11.6. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Die transferierten Gelder stammen von einem Konto des Zahlers bei einem Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

11.7. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Die Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden:
 - i. Der Kunde ist Eigentümer oder Betreiber eines Unternehmens, das große Mengen an Bargeld bewegt.
 - ii. Das Unternehmen des Kunden besitzt eine komplexe Eigentumsstruktur.
 - iii. Die Tätigkeit des Kunden könnte mit Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang gebracht werden, da öffentlich bekannt ist, dass er Sympathien für Extremismus hat, oder er bekanntermaßen mit einer kriminellen Vereinigung in Verbindung steht.
- b) Das Verhalten des betreffenden Kunden:
 - i. Der Bedarf des Kunden könnte anderswo besser gedeckt werden, weil z. B. der Finanztransferdienstleister seinen Sitz nicht dort hat, wo der Kunde ansässig ist oder seiner Geschäftstätigkeit nachgeht.
 - ii. Der Kunde scheint für jemand anderen zu handeln, was z. B. der Fall sein könnte, wenn der Kunde von anderen Personen überwacht wird oder andere Personen außerhalb des Transaktionsorts sichtbar sind oder der Kunde schriftlichen Anweisungen folgt.
 - iii. Das Verhalten des Kunden ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, weil er z. B. einen schlechten Wechselkurs oder hohe Gebühren ohne Widerrede akzeptiert, eine Transaktion in einer Währung wünscht, die im Land des Kunden und/oder des Empfängers nicht offiziell angeboten wird oder nicht üblich ist, oder hohe Geldbeträge in Banknoten mit niedrigen oder hohen Stückelungen verlangt oder versenden will.
 - iv. Die Transaktionen des Kunden bewegen sich stets gerade unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte, einschließlich des im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgelegten Schwellenwerts für gelegentliche Transaktionen nach Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie (EU)

2015/849 und des Schwellenwerts von 1 000 EUR gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847.¹⁶ Unternehmen sollten beachten, dass der Schwellenwert in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847 nur für Transaktionen gilt, die nicht auf Bargeld oder anonymem E-Geld basieren.

- v. Der Kunde nutzt den jeweiligen Dienst auf ungewöhnliche Art und Weise, indem er z. B. Geld an sich selbst schickt oder Geld von sich selbst erhält oder Geld unmittelbar nach Erhalt weiterleitet.
- vi. Der Kunde scheint nur wenig über den Zahlungsempfänger zu wissen oder zögert, Angaben zum Zahlungsempfänger zu machen.
- vii. Mehrere Kunden des jeweiligen Unternehmens transferieren Geld an denselben Zahlungsempfänger oder scheinen identische Kenndaten zu haben, z. B. dieselbe Adresse oder Telefonnummer.
- viii. Bei einer eingehenden Transaktion fehlen die erforderlichen Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger.
- ix. Der versandte oder erhaltene Betrag deckt sich nicht mit dem Einkommen des Kunden (falls bekannt).
- x. Die Zunahme des Volumens oder der Zahl der Transaktionen steht nicht mit einem gewöhnlichen Muster wie Gehaltsüberweisungen oder kulturellen Feiern in Zusammenhang.
- xi. Der Kunde legt inkohärente biografische Angaben oder Ausweisdokumente vor, die inkohärente Angaben enthalten.

11.8. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Es handelt sich um einen langjährigen Kunden, dessen bisheriges Verhalten unverdächtig war, und es gibt keine Anzeichen für ein erhöhtes GW/TF-Risiko.
- b) Der transferierte Betrag ist gering – wobei jedoch zu beachten ist, dass niedrige Beträge allein nicht ausreichen, um ein TF-Risiko ausschließen zu können.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

11.9. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Das betreffende Finanzierungsinstrument unterliegt keinen Beschränkungen, was z. B. für Bargeld, Zahlungen mithilfe von E-Geld-Produkten, die unter die

¹⁶ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006.

Ausnahmeregelung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen, Überweisungen oder Schecks gilt.

- b) Der verwendete Vertriebskanal gewährleistet ein gewisses Maß an Anonymität.
- c) Der betreffende Dienst wird ohne angemessene Sicherungsmaßnahmen ausschließlich online erbracht.
- d) Der Finanztransferdienst wird über Agenten erbracht, die:
 - i. mehr als einen Auftraggeber vertreten;
 - ii. im Vergleich zu anderen Agenten an ähnlichen Standorten ungewöhnliche Umsatzmuster aufweisen (z. B. Transaktionen mit ungewöhnlich großem oder kleinem Umfang, ungewöhnlich große Bargeldtransaktionen oder viele Transaktionen, die sich gerade unterhalb des im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgelegten Schwellenwerts bewegen) oder ihrer Geschäftstätigkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nachgehen;
 - iii. einen Großteil ihrer Geschäfte mit Zahlern oder Zahlungsempfängern aus Ländern mit erhöhtem GW/TF-Risiko machen;
 - iv. in Bezug auf die Umsetzung gruppenweiter AML/CFT-Richtlinien unsicher oder inkonsequent zu sein scheinen; oder
 - v. nicht dem Finanzsektor angehören und hauptsächlich einer anderen Geschäftstätigkeit nachgehen.
- e) Der betreffende Finanztransferdienst wird über ein umfangreiches Agentennetz in verschiedenen Ländern erbracht.
- f) Der betreffende Finanztransferdienst wird über eine übermäßig komplexe Zahlungskette erbracht, die z. B. zahlreiche Vermittler in verschiedenen Ländern umfasst oder die Nutzung (offizieller und inoffizieller) Abrechnungssysteme ermöglicht, die man nicht zurückverfolgen kann.

11.10. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Die beteiligten Agenten sind selbst regulierte Finanzinstitute.
- b) Die notwendigen Mittel für den betreffenden Dienst können nur über ein Konto des Kunden bei einem Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR oder über ein Konto bereitgestellt werden, über das der Kunde nachweislich verfügen kann.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

11.11. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Der betreffende Zahler oder Zahlungsempfänger hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko, oder die Transaktion wird von einer IP-Adresse in einem mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbundenen Land ausgeführt. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, die bekanntermaßen terroristische Aktivitäten finanzieren oder unterstützen oder in denen bekanntermaßen terroristische Vereinigungen aktiv sind, und auf diejenigen Länder, die finanziellen Sanktionen, Embargos oder Maßnahmen unterliegen, die sich auf Terrorismus, Terrorismus- oder Proliferationsfinanzierung beziehen.
- b) Der betreffende Zahlungsempfänger ist in einem Land ansässig, das über gar keinen oder einen weniger weit entwickelten offiziellen Bankensektor verfügt, was bedeutet, dass für Zahlungen gegebenenfalls inoffizielle Finanztransferdienste (z. B. Hawala) genutzt werden.
- c) Die Gegenpartei des Unternehmens hat ihren Sitz in einem Drittland [mit erhöhtem GW/TF-Risiko].
- d) Der betreffende Zahler oder der Zahlungsempfänger hat seinen Sitz in einem Drittland mit hohem Risiko.

Maßnahmen

11.12. Da das Geschäft vieler Finanztransferdienstleister in erster Linie transaktionsbasiert ist, sollten Unternehmen prüfen, mit welchen Überwachungssystemen und Kontrollmechanismen sie sicherstellen können, dass sie versuchte Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung selbst dann erkennen, wenn die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Kundendaten nur grundlegende Angaben enthalten oder ganz fehlen, weil keine Geschäftsbeziehung begründet wurde. Bei der Analyse geeigneter Überwachungssysteme sollten Finanztransferdienstleister sicherstellen, dass diese auf die Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit und ihr Transaktionsvolumen abgestimmt sind.

11.13. Unternehmen sollten auf jeden Fall über Folgendes verfügen:

- a) Systeme, um miteinander verbundene Transaktionen zu identifizieren, unter anderem auch derjenigen, die nach ihren Richtlinien und Verfahren eine Geschäftsbeziehung begründen könnten, wie Systeme zur Ermittlung von Reihen von Transaktionen über einen Wert von jeweils unter 1000 EUR, die sich durch denselben Zahler und Zahlungsempfänger und eine gewisse Dauer auszeichnen;
- b) Systeme, mit deren Hilfe sich feststellen lässt, ob Transaktionen verschiedener Kunden für denselben Zahlungsempfänger bestimmt sind;
- c) Systeme zur möglichst exakten Feststellung der Herkunft und des Bestimmungsorts der transferierten Gelder;

- d) Systeme, die die volle Rückverfolgbarkeit der Transaktionen und Akteure innerhalb einer Zahlungskette gewährleisten;
- e) Systeme, die erkennen können, ob ein Transfer in ein Drittland mit hohem Risiko getätigt wird oder ein Transfer aus einem solchen Land stammt; und
- f) Systeme, die sicherstellen, dass entlang einer Zahlungskette nur ordnungsgemäß zugelassene Finanztransferdienstleister aktiv werden können.

11.14. Wenn das Risiko bei einer gelegentlichen Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung erhöht ist, sollten Unternehmen gemäß Titel I verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden und gegebenenfalls auch die Transaktionsüberwachung intensivieren (indem sie z. B. häufiger Kontrollen durchführen oder die Schwellenwerte senken). Wenn hingegen das Risiko bei einer gelegentlichen Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung gering ist, können sich Unternehmen – soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig – gemäß Titel I für vereinfachte Sorgfaltspflichten entscheiden.

11.15. Zur Erfüllung von Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 bezüglich Beziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, sollten Finanztransferdienstleister den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den diesbezüglichen Ausführungen in Titel I nachkommen.

Inanspruchnahme von Agenten

11.16. Finanztransferdienstleister, die Agenten für die Bereitstellung von Zahlungsdiensten nutzen, sollten wissen, wer ihre Agenten gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/2366 sind. Sie sollten dazu angemessene und risikoorientierte Richtlinien und Verfahren einführen und aufrechterhalten, um dem Risiko entgegenzuwirken, dass sich ihre Agenten an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligen oder für GW/TF-Zwecke missbraucht werden, und unter anderem:

- a) bei einem Agenten, der eine juristische Person ist, die Identität der Person feststellen, die Eigentümer des Agenten ist oder diesen kontrolliert, um sicher sein zu können, dass sie sich durch die Beauftragung dieses Agenten keinem erhöhten GW/TF-Risiko aussetzen.
- b) gemäß den Anforderungen von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/2366 Nachweise dafür einholen, dass die Geschäftsführer und sonstige für die Geschäftsleitung des betreffenden Agenten verantwortliche Personen zuverlässig und fachlich geeignet sind, und dabei auch deren Ehrlichkeit, Integrität und Ansehen prüfen. Die Nachforschungen des jeweiligen Finanztransferdienstleisters sollten stets im richtigen Verhältnis zur Art, Komplexität und Größenordnung des GW/TF-Risikos im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten seines Agenten stehen und könnten auf seinen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden basieren.

- c) angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich zu vergewissern, dass die internen AGW/BTF-Kontrollmechanismen des betreffenden Agenten angemessen sind und während der gesamten Agentenbeziehung angemessen bleiben, indem sie z. B. die Transaktionen des Agenten stichprobenartig kontrollieren oder die Kontrollmechanismen des Agenten vor Ort prüfen. Wenn die internen AGW/BTF-Kontrollmechanismen eines Agenten von den Kontrollmechanismen des jeweiligen Finanztransferdienstleisters abweichen, weil der Agent z. B. mehr als einen Auftraggeber vertritt oder selbst ein Verpflichteter im Sinne der geltenden AGW/BTF-Rechtsvorschriften ist, sollte der Finanztransferdienstleister das Risiko, dass diese Unterschiede negative Auswirkungen auf die Erfüllung seiner eigenen AGW/BTF-Pflichten und die Erfüllung der AGW/BTF-Pflichten des Agenten haben, bewerten und für ein entsprechendes Risikomanagement sorgen.
- d) AGW/BTF-Schulungen für ihre Agenten anbieten, um sicherzustellen, dass diese ein angemessenes Verständnis der relevanten GW/TF-Risiken und der Qualität der erwarteten AGW/BTF-Kontrollmechanismen entwickeln.

Leitlinie 12: Sektorspezifische Leitlinie zur Vermögensverwaltung

- 12.1. Unter Vermögensverwaltung versteht man die Erbringung von Bank- und anderen Finanzdienstleistungen für Personen mit hohem Eigenkapital sowie deren Familien oder Unternehmen. Dieser Service ist auch unter dem Begriff „individuelles Privatkundengeschäft“ (Private Banking) bekannt. Die Kunden von Vermögensverwaltern können erwarten, dass speziell dafür vorgesehene Kundenbetreuer Dienstleistungen erbringen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind und unter anderem Folgendes abdecken: Bankgeschäfte (z. B. Girokonten, Hypotheken und Devisenhandel), Anlageverwaltung und -beratung, Treuhanddienstleistungen, Depotverwahrung, Versicherungen, Verwaltung privater Großvermögen, Steuer- und Vermögensplanung sowie damit verbundene Dienste, einschließlich Rechtsberatung.
- 12.2. Viele der Merkmale, die man typischerweise mit der Vermögensverwaltung assoziiert, z. B. wohlhabende und einflussreiche Kunden, millionenschwere Transaktionen und Portfolios, komplexe Produkte und Dienstleistungen (einschließlich individueller Anlageprodukte) und die Erwartung von Vertraulichkeit und Diskretion, deuten im Vergleich zu den üblichen Gefahren im standardisierten Privatkundengeschäft auf ein erhöhtes Geldwäscherisiko hin. Die Dienstleistungen von Vermögensverwaltern können insbesondere von Kunden missbraucht werden, die die Herkunft ihrer Mittel verschleiern oder z. B. in ihrem Herkunftsland Steuern hinterziehen wollen.
- 12.3. In diesem Sektor tätige Unternehmen sollten neben den in Titel I dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Die sektorspezifischen Leitlinien 9, 14 und 17 in Titel I können in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

- 12.4. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
- a) Kunden, die große Mengen Bargeld oder andere physische Wertanlagen (z. B. Edelmetalle) wünschen;
 - b) Transaktionen im Zusammenhang mit einem sehr hohen Wert;
 - c) finanzielle Vereinbarungen, an denen Länder mit erhöhtem GW/TF-Risiko beteiligt sind (Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen das Bankgeheimnis einen besonders hohen Stellenwert besitzt oder die sich nicht an die internationalen Standards zur Steuertransparenz halten);
 - d) die Gewährung von Krediten (einschließlich Hypotheken), für die Vermögenswerte in anderen Ländern als Sicherheit herangezogen werden, was

insbesondere im Fall von Ländern relevant ist, bei denen sich nur schwer feststellen lässt, ob der Kunde einen legitimen Anspruch auf die Sicherheit hat, oder bei denen die Überprüfung der Identität der Bürgen problematisch ist;

- e) die Nutzung komplexer Unternehmensstrukturen (z. B. Trusts und private Anlagevehikel), was insbesondere dann relevant ist, wenn die Identität des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers unklar ist;
- f) länderübergreifende Geschäfte, vor allem, wenn mehrere Finanzdienstleister beteiligt sind;
- g) grenzüberschreitende Vereinbarungen, in deren Rahmen Vermögenswerte bei einem anderen Finanzinstitut (das zur selben Finanzgruppe gehört oder auch nicht) hinterlegt oder verwaltet werden, was insbesondere dann relevant ist, wenn dieses andere Finanzinstitut seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko hat. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen Vortaten stärker ausgeprägt sind oder die über ein schwaches AGW/BTF-System oder unzureichende Standards zur Gewährleistung der Steuertransparenz verfügen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

12.5. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Kunden, deren Einkommen und/oder Vermögen aus Sektoren mit hohem Risiko stammt und die z. B. im Waffenhandel, in der Rohstoffindustrie, im Bauwesen, in der Glücksspielbranche oder als private Militärfirmen aktiv sind.
- b) Kunden, gegen die es glaubwürdige Anschuldigungen gibt.
- c) Kunden, die ein ungewöhnlich hohes Maß an Vertraulichkeit oder Diskretion erwarten.
- d) Kunden, deren Ausgabe- oder Transaktionsverhalten die Feststellung „normaler“ oder voraussichtlicher Verhaltensmuster erschwert.
- e) Sehr wohlhabende und einflussreiche Kunden, einschließlich Prominenter, Nichtansässiger und PEPs. Wenn ein Kunde oder sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist, müssen Unternehmen stets verstärkte Sorgfaltspflichten im Sinne von Artikel 18 bis 22 der Richtlinie (EU) 2015/849 beachten.
- f) Wenn ein Kunde ohne ein klar erkennbares geschäftliches oder wirtschaftliches Grundprinzip die Beschaffung des Produkts oder der Dienstleistung eines Dritten wünscht.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

12.6. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Es werden Geschäfte in Ländern gemacht, die dem Bankgeheimnis eine besonders große Bedeutung beimessen oder sich nicht an die internationalen Standards zur Steuertransparenz halten.
- b) Der betreffende Kunde lebt in einem Land oder bezieht seine Mittel aus einer Tätigkeit in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko.

Maßnahmen

12.7. Mitarbeiter, die sich um die Beziehung eines Vermögensverwalters zu seinen Kunden kümmern (Kundenbetreuer), spielen bei der Risikobewertung üblicherweise eine Schlüsselrolle. Der enge Kontakt des Kundenbetreuers zum betreffenden Kunden erleichtert das Sammeln von Informationen, um sich ein vollständigeres Bild vom Zweck und von der Art der Geschäftstätigkeit des Kunden zu machen (und z. B. zu verstehen, woher das Vermögen des Kunden stammt, was der Bestimmungsort der Mittel ist, warum komplexe oder ungewöhnliche Vereinbarungen vielleicht trotzdem seriös und legitim sind oder warum gegebenenfalls zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind). Dieser enge Kontakt kann allerdings auch zu Interessenkonflikten führen, wenn der Kundenbetreuer ein zu enges Verhältnis zum Kunden aufbaut, das den unternehmensseitigen Bemühungen um die Beherrschung des Risikos für Finanzdelikte entgegensteht. Mithin ist außerdem eine unabhängige Aufsicht über die Risikobewertung angebracht, die z. B. von der Compliance-Abteilung und von der Führungsebene übernommen wird.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

12.8. Zur Erfüllung von Artikel 18a bezüglich Beziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, sollten Unternehmen den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den diesbezüglichen Ausführungen in Titel I nachkommen.

- a) Einholung und Verifizierung von mehr Kundendaten als in standardmäßigen Risikosituationen sowie Prüfung und Aktualisierung dieser Daten sowohl in regelmäßigen Abständen als auch im Fall einer wesentlichen Änderung des Kundenprofils. Unternehmen sollten ihre Kontrollen auf risikoorientierter Basis durchführen und Kunden mit erhöhtem Risiko mindestens einmal jährlich oder auch häufiger überprüfen, wenn es das Risiko erfordert. Dies umfasst gegebenenfalls die Aufzeichnung aller Kundenbesuche zuhause und im Betrieb, einschließlich aller Änderungen des Kundenprofils oder sonstiger Informationen, die sich möglicherweise auf die aus diesen Besuchen resultierende Risikobewertung auswirken.

- b) Feststellung der Herkunft des Vermögens und der Mittel; wenn das Risiko besonders hoch ist und/oder an der Rechtmäßigkeit der Mittelherkunft Zweifel bestehen, stellt die Überprüfung der Vermögens- und Mittelherkunft u. U. das einzig angemessene Werkzeug zur Risikominderung dar. Zur Überprüfung der Herkunft der Mittel oder des Vermögens kann unter anderem Folgendes herangezogen werden:
- i. das Original oder eine beglaubigte Kopie einer aktuellen Gehaltsabrechnung;
 - ii. eine schriftliche Bescheinigung über das Jahresgehalt mit der Unterschrift des Arbeitgebers;
 - iii. das Original oder eine beglaubigte Kopie eines Vertrags, durch den z. B. Kapitalanlagen oder ein Unternehmen verkauft wurden;
 - iv. eine schriftliche Verkaufsbestätigung mit der Unterschrift eines Anwalts oder Juristen;
 - v. das Original oder eine beglaubigte Kopie eines Testaments oder einer gerichtlichen Testamentsbestätigung;
 - vi. eine schriftliche Erbschaftsbestätigung mit der Unterschrift eines Anwalts, Juristen, Treuhänders oder Testamentsvollstreckers;
 - vii. ein Online-Handelsregisterauszug als Bestätigung für einen Unternehmensverkauf;
 - viii. Prüfung von Geschäftsbeziehungen mit mehr Gründlichkeit und Sorgfalt, als es normalerweise bei Finanzdienstleistungen für die breite Masse (z. B. standardisiertes Privatkundengeschäft oder Anlageverwaltung) der Fall wäre.
- c) Feststellung des Bestimmungsorts der Mittel.

Leitlinie 13: Sektorspezifische Leitlinie für Anbieter im Bereich der Handelsfinanzierung

- 13.1. Unter Handelsfinanzierung versteht man das Management von Zahlungen zur Erleichterung des Transports von Waren (und der Erbringung von Dienstleistungen) im Inland oder im grenzüberschreitenden Handel. Bei internationalen Warensendungen besteht für den Importeur das Risiko, dass die Waren nicht ankommen, während sich der Exporteur der Gefahr gegenüber sieht, dass sie nicht bezahlt werden. Um diese Risiken zu mindern, fungieren deshalb bei vielen Instrumenten zur Handelsfinanzierung Banken als Zwischenglied der betreffenden Transaktion.
- 13.2. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten der Handelsfinanzierung. Hierzu zählen:
- a) Kontokorrentgeschäfte: Bei dieser Transaktionsart zahlt der Käufer erst nach Erhalt der Ware. Es handelt sich hierbei zwar um die üblichste Form der Handelsfinanzierung, aber die Banken, die den Geldtransfer durchführen, wissen oft nichts über das zugrunde liegende Handelsgeschäft. Banken sollten für das Management des mit solchen Transaktionen verbundenen Risikos die Hinweise in Titel I beachten.
 - b) Dokumenten-Akkreditive, die in vielen Formen vorliegen können und für unterschiedliche Situationen geeignet sind: Ein Dokumenten-Akkreditiv ist ein von einer Bank ausgegebenes Finanzinstrument, das die Zahlung an einen benannten Begünstigten (üblicherweise einen Exporteur) garantiert, sobald bestimmte, in den Kreditbedingungen genannte „übereinstimmende“ Dokumente vorgelegt werden (z. B. der Nachweis für den Warenversand).
 - c) Inkassowechsel: Bei einem Inkassowechsel zieht die „Inkassobank“ bei einem Warenimporteur eine Zahlung oder ein Wechselakzept zur anschließenden Weiterleitung an den Exporteur ein. Im Gegenzug erhält der Importeur von der Inkassobank die relevanten Handelspapiere (die der Exporteur zuvor normalerweise über seine eigene Bank übermittlelt hat).
- 13.3. Andere Produkte zur Handelsfinanzierung (z. B. Forfaitierungs- oder strukturierte Finanzierungslösungen) oder weiter gefasste Aktivitäten (z. B. die Projektfinanzierung) fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser sektorspezifischen Leitlinien. Banken, die diese Produkte anbieten, sollten die allgemeinen Hinweise in Titel I beachten.
- 13.4. Produkte zur Handelsfinanzierung können für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Käufer und Verkäufer können z. B. heimlich verabreden, falsche Angaben zum Preis oder zur Art, Qualität oder Menge der Waren zu machen, um Gelder oder Vermögenswerte von einem Land in ein anderes zu transferieren.

- 13.5. Banken sollten berücksichtigen, dass die Internationale Handelskammer (ICC) zwar Standards wie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive – ERA 600 entwickelt hat – ein Regelwerk für Finanzierungsinstitutionen, die Dokumenten-Akkreditive ausgeben, in dem die Verwendung von Dokumenten-Akkreditiven und Inkassowechsel geregelt wird – aber sich diese nicht mit der Problematik der Finanzkriminalität befassen. Banken sollten beachten, dass diese Standards nicht rechtsverbindlich sind und dass sie durch deren Anwendung nicht von ihren gesetzlichen und behördlichen AGW/BTF-Pflichten entbunden werden.
- 13.6. In diesem Sektor tätige Unternehmen sollten neben den in Titel I dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Die sektorspezifische Leitlinie 8 in Titel II kann in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein.

Risikofaktoren

- 13.7. Banken, die an Transaktionen zur Finanzierung von Handelsgeschäften beteiligt sind, haben oftmals nicht Zugang zu allen relevanten Informationen über die betreffende Transaktion und die beteiligten Parteien. Da es verschiedenste Handelspapiere gibt, fehlt es den Banken möglicherweise an Erfahrung mit den jeweils erhaltenen Dokumententypen. Dies kann die Ermittlung und Beurteilung des GW/TF-Risikos erschweren.
- 13.8. Nichtsdestotrotz sollten sie basierend auf dem gesunden Menschenverstand und dem fachkundigen Urteil ihrer Mitarbeiter prüfen, inwieweit die ihnen vorliegenden Informationen und Unterlagen Anlass zu Bedenken oder Vermutungen im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung geben könnten.
- 13.9. Banken sollten nach Möglichkeit die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Transaktionen

- 13.10. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
- a) Die betreffende Transaktion ist ungewöhnlich groß, wenn man die bisherige Branche und Handelstätigkeit des Kunden bedenkt.
 - b) Die betreffende Transaktion ist überaus strukturiert, fragmentiert oder komplex und umfasst mehrere Parteien, ohne dass es dafür einen offenkundigen legitimen Grund gibt.
 - c) In Fällen, in denen man Originaldokumente erwarten würde, werden ohne vernünftige Erklärung Kopien verwendet.
 - d) Es gibt signifikante Abweichungen bei der Dokumentation, z. B. zwischen der Beschreibung der Art, Menge oder Qualität der Waren in wichtigen Unterlagen

(wie etwa Rechnungen, Versicherung und Transportdokumente) und der tatsächlichen Warensendung (soweit bekannt).

- e) Art, Menge und Wert der Waren decken sich nicht mit dem Wissen der jeweiligen Bank über die Geschäftstätigkeit des Käufers.
- f) Die gehandelten Waren sind mit einem erhöhten Geldwäscherisiko verbunden, was z. B. bei bestimmten Rohstoffen der Fall ist, deren Preise stark schwanken können, was gegebenenfalls das Erkennen falscher Preisangaben erschwert.
- g) Der vereinbarte Wert der Waren oder Lieferung ist über- oder untersichert, oder es werden verschiedene Versicherungen genutzt (soweit bekannt).
- h) Für die gehandelten Waren sind Ausfuhrlicenzen erforderlich, wie z. B. spezielle Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, bei denen es sich um Waren, Software und Technologie handelt, die sowohl für zivile als auch militärische Anwendungen eingesetzt werden können.
- i) Die Handelspapiere entsprechen nicht den geltenden Rechtsvorschriften oder Standards.
- j) Der Stückpreis erscheint vor dem Hintergrund des Wissens der jeweiligen Bank über die Waren und das Handelsgeschäft ungewöhnlich.
- k) Die betreffende Transaktion ist aus anderen Gründen ungewöhnlich, weil z. B. Dokumenten-Akkreditive ohne klar erkennbare Logik häufig geändert werden oder Waren ohne ersichtlichen geschäftlichen Grund durch ein anderes Land transportiert werden.
- l) Die gehandelten Waren sind für eine Partie oder ein Land bestimmt, das mit einer Sanktion, einem Embargo oder einer ähnlichen Maßnahme belegt ist, die z. B. von der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen verhängt wurde, oder eine solche Partei oder ein solches Land unterstützt.

13.11. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Unabhängige Kontrolleure haben Qualität und Menge der betreffenden Waren und das Vorliegen der erforderlichen Dokumente und Genehmigungen geprüft.
- b) An der betreffenden Transaktion sind etablierte Gegenparteien beteiligt, die langjährige Geschäftspartner sind, und es wurden im Vorfeld die maßgeblichen Sorgfaltspflichten erfüllt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

13.12. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Die betreffende Transaktion und/oder die beteiligten Parteien entsprechen nicht dem Wissen der jeweiligen Bank über die bisherige Geschäftstätigkeit oder die Branche des Kunden (Bsp.: Die versandten Waren oder Mengen decken sich nicht mit den Kenntnissen über die Geschäftstätigkeit des Importeurs oder des Exporteurs).
- b) Es gibt Anzeichen für eine geheime Absprache zwischen Käufer und Verkäufer, z. B.:
 - i. Käufer und Verkäufer werden von derselben Person kontrolliert;
 - ii. die beteiligten Unternehmen haben dieselbe Adresse, nennen nur die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten oder weisen im Hinblick auf ihre Adressen anderweitige Unregelmäßigkeiten auf;
 - iii. der Käufer ist bereit oder gewillt, Abweichungen in den Unterlagen zu akzeptieren oder außer Acht zu lassen.
- c) Der betreffende Kunde ist nicht in der Lage oder zögert, relevante Dokumente zur Transaktion vorzulegen.
- d) Der Kunde hat Schwierigkeiten, die gesamte Exportabwicklung zu erläutern, oder kann den Inhalt und die Bedeutung der zugrunde liegenden Dokumenten-Akkreditive und Inkassowechsel nicht erklären.
- e) Die Rechtsstruktur des Käufers lässt die Feststellung der Identität seiner Eigentümer nicht zu oder er setzt Agenten und Dritte zur Vertretung seiner Rechte und Interessen des Käufers.

13.13. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Der betreffende Kunde ist ein Bestandskunde, dessen Geschäftstätigkeit der jeweiligen Bank gut bekannt ist, und die Transaktion deckt sich mit dieser Geschäftstätigkeit.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

13.14. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Ein an der betreffenden Transaktion beteiligtes Land (einschließlich des Landes, aus dem die Waren stammen, für das sie bestimmt sind, durch das sie transportiert werden oder in dem eine Vertragspartei ansässig ist) verfügt über

kein System zur Devisenkontrolle. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass der wahre Zweck der Transaktion darin besteht, unter Verstoß gegen lokale Rechtsvorschriften Devisen auszuführen.

- b) In einem an der betreffenden Transaktion beteiligten Land gibt es ein erhöhtes Maß an Vortaten (z. B. Drogenhandel, Schmuggel oder Fälschungsdelikte) oder Freihandelszonen.
- c) Die Transaktion wird unter der Verantwortung einer staatlichen oder internationalen Organisation oder Stiftung zur Unterstützung der Opfer von Naturkatastrophen oder von Personen, die von Krieg oder inneren Unruhen betroffen sind, ausgeführt.

13.15. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Das betreffende Handelsgeschäft wird innerhalb der EU oder des EWR abgewickelt.
- b) Die an der betreffenden Transaktion beteiligten Länder verfügen über ein AGW/BTF-System, das mindestens so stabil ist, wie es in der Richtlinie (EU) 2015/849 gefordert wird, und weisen nur ein geringes Maß an Vortaten auf.

Maßnahmen

13.16. Banken müssen den Auftraggeber einer Transaktion im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden überprüfen. In der Praxis nehmen die meisten Banken nur Anweisungen von Bestandskunden entgegen und können dank der intensiveren Geschäftsbeziehung zu diesen Bestandskunden leichter ihren Sorgfaltspflichten nachkommen.

13.17. Wenn eine Bank für einen Kunden Dienstleistungen zur Handelsfinanzierung erbringt, sollte sie im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten entsprechende Schritte unternehmen, um ein Verständnis der Geschäftstätigkeit des Kunden zu entwickeln. Sie könnte dazu unter anderem Informationen zu den folgenden Punkten einholen: die Länder, mit denen der Kunde Handel treibt, die genutzten Handelsrouten, die gehandelten Waren, mit wem der Kunde Geschäfte macht (Käufer, Lieferanten usw.), ob der Kunde auf Vertreter oder sonstige Dritte zurückgreift und, falls ja, wo diese ihren Sitz haben. Dies sollte der Bank dabei helfen, zu verstehen, wer der Kunde ist, und die Identifizierung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen erleichtern.

13.18. Wenn eine Bank als Korrespondenzinstitut fungiert, muss sie ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auch auf das jeweilige Respondenzinstitut anwenden. Korrespondenzbanken sollten die sektorspezifische Leitlinie 8 zu Korrespondenzbankbeziehungen beachten.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

13.19. Zur Erfüllung von Artikel 18a bezüglich Beziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, sollten Unternehmen den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den diesbezüglichen Ausführungen in Titel I nachkommen.

13.20. Banken müssen auch in anderen Situationen mit erhöhtem Risiko mit verstärkten Sorgfaltspflichten vorgehen. Sie sollten dabei erwägen, ob eine gründlichere Überprüfung der betreffenden Transaktion selbst und sonstiger beteiligter Parteien (einschließlich Nichtkunden) angebracht wäre.

13.21. Die Überprüfung sonstiger beteiligter Parteien kann Folgendes umfassen:

- a) Maßnahmen, um ein besseres Verständnis der Eigentumsverhältnisse oder der Vorgeschichte sonstiger beteiligter Parteien zu entwickeln, was insbesondere dann relevant ist, wenn diese ihren Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko haben oder mit Hochrisiko-Waren handeln. Dies beinhaltet gegebenenfalls die Abfrage von Handelsregistern und die Einholung von Informationen aus Drittquellen und öffentlichen Internetquellen.
- b) Einholung von zusätzlichen Informationen über die Finanzlage der beteiligten Parteien.

13.22. Die Transaktionsüberprüfung kann Folgendes umfassen:

- a) die Nutzung von Drittquellen oder öffentlichen Datenquellen, z. B. Informationen des Internationalen Schifffahrtbüros (International Maritime Bureau) der Internationalen Handelskammer (Warnhinweise, Frachtbriefe, Versand- und Preiskontrollen) oder die kostenlose Sendungsverfolgung der Schifffahrtsgesellschaften, um die getätigten Angaben zu prüfen und sich zu vergewissern, dass mit der betreffenden Transaktion ein legitimer Zweck verfolgt wird;
- b) die fachkundige Beurteilung, ob die betreffenden Warenpreise aus kaufmännischer Sicht nachvollziehbar sind, was insbesondere bei Rohstoffen relevant ist, für die zuverlässige und aktuelle Preisangaben verfügbar sind;
- c) die Kontrolle der Übereinstimmung des Gewichts und der Menge der versandten Waren mit der Transportmethode.

13.23. Da Dokumentenakkreditive und Inkassowechsel größtenteils Papierform besitzen und von weiteren Handelspapieren (z. B. Rechnungen, Frachtbriefe und Ladelisten) begleitet werden, ist eine automatisierte Transaktionsüberwachung u. U. nicht möglich. Die abwickelnde Bank sollte diese Dokumente auf ihre Übereinstimmung mit den Bedingungen des jeweiligen

Handelsgeschäfts prüfen und ihre Mitarbeiter anweisen, unter Nutzung ihrer Fachkenntnisse und ihres Urteilsvermögens zu untersuchen, ob ungewöhnliche Merkmale verstärkte Sorgfaltspflichten erfordern oder Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vermuten lassen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

13.24. Der Umstand, dass Banken bereits routinemäßig Kontrollen durchführen, um Betrug aufzudecken und sicherzustellen, dass Transaktionen den Standards der Internationalen Handelskammer entsprechen, bedeutet, dass sie in der Praxis auch in Situationen mit geringerem Risiko keine vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden.

Leitlinie 14: Sektorspezifische Leitlinie für Lebensversicherungsunternehmen

- 14.1. Lebensversicherungsprodukte dienen zur finanziellen Absicherung des Versicherungsnehmers gegen das Risiko ungewisser künftiger Ereignisse, z. B. Tod, Krankheit oder Altersarmut (Langlebigkeitsrisiko). Der Schutz wird über einen Versicherungsträger gewährleistet, der die finanziellen Risiken vieler verschiedener Versicherungsnehmer bündelt. Lebensversicherungsprodukte können auch für Anlage- oder Rentenzwecke erworben werden.
- 14.2. Lebensversicherungsprodukte werden über verschiedene Vertriebskanäle Kunden angeboten, die natürliche oder juristische Personen oder auch juristische Konstrukte sein können. Der Begünstigte des Versicherungsvertrags kann der Versicherungsnehmer selbst oder ein entsprechend benannter oder bezeichneter Dritter sein; es ist auch möglich, dass sich der Begünstigte während der Versicherungslaufzeit ändert und dass der ursprüngliche Begünstigte niemals eine Versicherungsleistung erhält.
- 14.3. Die meisten Lebensversicherungsprodukte sind langfristig ausgelegt, und einige begründen für den Versicherungsträger erst beim Eintritt eines nachprüfbaren Ereignisses (z. B. Tod oder Rente) eine Leistungspflicht. Das bedeutet, dass viele Lebensversicherungsprodukte nicht flexibel genug sind, um für Geldwäscher als Instrument erster Wahl zu gelten. Ähnlich wie bei anderen Finanzdienstleistungen besteht allerdings das Risiko, dass das für den Kauf einer Lebensversicherung verwendete Geld durch eine Straftat erlangt wurde.
- 14.4. In diesem Sektor tätige Unternehmen sollten neben den in Titel I dieser Leitlinien genannten Risikofaktoren und Maßnahmen auch die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Die sektorspezifischen Leitlinien 12 und 16 in Titel II können in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein. Sofern auf Vermittler zurückgegriffen wird, sind außerdem die vertriebskanalspezifischen Risikofaktoren in Titel I von Bedeutung.
- 14.5. Darüber hinaus können diese Leitlinien auch für die Vermittler selbst nützlich sein.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

- 14.6. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
- a) Flexible Zahlungsmöglichkeiten, wenn das betreffende Produkt z. B. Folgendes erlaubt:
 - i. Zahlungen von unbekanntem Dritten;
 - ii. Beitragszahlungen in großer oder unbegrenzter Höhe, Überzahlungen oder eine große Zahl an geringeren Beitragszahlungen;

- iii. Barzahlungen.
- b) Problemloser Zugang zu den angesammelten Geldern, wenn das betreffende Produkt z. B. jederzeit Teilentnahmen oder einen vorzeitigen Rückkauf erlaubt und dafür nur begrenzt Gebühren oder Kosten anfallen.
- c) Übertragbarkeit, wenn das betreffende Produkt z. B.:
 - i. an einem Sekundärmarkt gehandelt werden kann;
 - ii. als Kreditsicherheit genutzt werden kann.
- d) Anonymität, wenn das betreffende Produkt z. B. die Wahrung der Anonymität des Kunden erleichtert oder ermöglicht.

14.7. Zu einer Minderung des Risikos können unter anderem die folgenden Faktoren beitragen:
Das betreffende Produkt:

- a) begründet für den Versicherungsträger erst beim Eintritt eines vordefinierten Ereignisses (z. B. Tod) oder an einem bestimmten Datum eine Leistungspflicht, was z. B. bei Kreditlebensversicherungen der Fall ist, die als Sicherheit für Verbraucherkredite und Hypotheken dienen und nur beim Tod des Versicherungsnehmers ausgezahlt werden;
- b) hat keinen Rückkaufswert;
- c) kann nicht als Kapitalanlage genutzt werden;
- d) erlaubt keine Zahlungen Dritter;
- e) beschränkt die Gesamtinvestition auf einen niedrigen Wert;
- f) ist eine Lebensversicherungspolizze mit niedrigem Beitragssatz;
- g) erlaubt nur geringe Beitragszahlungen in regelmäßigen Abständen, wodurch z. B. Überzahlungen ausgeschlossen sind;
- h) ist nur über den Arbeitgeber verfügbar, was z. B. bei Rentenprogrammen, Alterszulagen oder vergleichbaren Systemen zur Altersversorgung der Arbeitnehmer der Fall ist, deren Beiträge vom Lohn abgezogen werden und die den Versicherten keine Möglichkeit zur Abtretung ihrer Ansprüche lassen;
- i) kann weder kurz- noch mittelfristig zurückgekauft werden, was z. B. bei Rentenversicherungen ohne Möglichkeit für einen vorzeitigen Rückkauf der Fall ist;
- j) kann nicht als Sicherheit verwendet werden;

- k) erlaubt keine Barzahlungen;
- l) ist mit Bedingungen hinsichtlich einer Begrenzung der Verfügbarkeit der Mittel verbunden, die erfüllt werden müssen, um von einer Steuererleichterung zu profitieren.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden und Begünstigten

14.8. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Die Art des betreffenden Kunden, z. B.:
 - i. wenn der Kunde eine juristische Person ist, deren Struktur die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers erschwert;
 - ii. wenn der Kunde oder sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist;
 - iii. wenn der Begünstigte der Versicherungspolice oder sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist;
 - iv. wenn das Alter des Kunden für die Art des gewünschten Produkts ungewöhnlich ist (weil dieser etwa sehr jung oder sehr alt ist);
 - v. wenn der Versicherungsvertrag nicht zur Vermögenslage des Kunden passt;
 - vi. wenn mit der Beruf oder geschäftlichen Tätigkeiten des Kunden ein besonderes hohes Geldwäscherisiko assoziiert wird, weil diese z. B. bekanntermaßen sehr bargeldintensiv oder mit einem hohen Korruptionsrisiko verbunden ist;
 - vii. wenn der Versicherungsvertrag im Namen des Kunden von einem „Wächter“ (z. B. einer Treuhandgesellschaft) unterzeichnet wird;
 - viii. wenn es sich beim Versicherungsnehmer und/oder beim Begünstigten des Versicherungsvertrags um Unternehmen mit nominellen Anteilseignern und/oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien handelt.
- b) Das Verhalten des betreffenden Kunden:
 - i. Im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, z. B.:
 - a. wenn der Kunde mit seinem Versicherungsvertrag mehrmals den Versicherungsträger wechselt;
 - b. häufige und ungeklärte Rückkäufe, vor allem, wenn die Rückerstattung auf unterschiedliche Bankkonten erfolgt;

- c. wenn der Kunde häufig oder unerwartet Widerrufsklauseln oder Rücktrittsfristen nutzt, vor allem, wenn die Rückerstattung an einen offenbar unbeteiligten Dritten erfolgt;
 - d. wenn der Kunde ein Produkt vorzeitig kündigen möchte, obwohl das für ihn hohe Kosten bedeutet;
 - e. wenn der Kunde den Versicherungsvertrag auf einen offenbar unbeteiligten Dritten überträgt;
 - f. wenn der Kunde die Versicherungssumme und/oder den Beitragssatz in untypischer oder übermäßiger Weise ändern oder erhöhen möchte.
- ii. Im Zusammenhang mit dem Begünstigten, z. B.:
- a. wenn dem Versicherungsträger eine Änderung des Begünstigten erst bei Geltendmachung des Versicherungsanspruchs mitgeteilt wird;
 - b. wenn der Kunde die Begünstigungsklausel ändert und einen offenbar unbeteiligten Dritten benennt;
 - c. wenn sich der Versicherungsträger, der Kunde, der wirtschaftliche Eigentümer, der Begünstigte oder dessen wirtschaftlicher Eigentümer in verschiedenen Ländern befinden.
- iii. Im Zusammenhang mit den Beitragszahlungen, z. B.:
- a. wenn der Kunde ungewöhnliche Zahlungsmethoden (z. B. Bargeld oder strukturierte Finanzinstrumente) oder sonstige Zahlungsformen nutzt, die die Wahrung der Anonymität begünstigen;
 - b. wenn ohne Erklärung Zahlungen über verschiedene Bankkonten getätigt werden;
 - c. wenn Zahlungen über Banken getätigt werden, die nicht im Land der Ansässigkeit des Kunden niedergelassen sind;
 - d. wenn der Kunde unerwartet häufige oder hohe Überzahlungen tätigt;

- e. wenn Zahlungen von unbeteiligten Dritten eingehen;
- f. wenn kurz vor dem Datum des Renteneintritts noch Aufholbeiträge gezahlt werden.

14.9. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen: Es handelt sich um eine Lebensversicherung in Körperschaftseigentum, und der Kunde ist:

- a) ein Kredit- oder Finanzinstitut, das zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet ist und im Hinblick auf die Erfüllung dieser Pflichten auf eine Art und Weise überwacht wird, die mit der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang steht;
- b) eine staatliche Stelle oder ein staatliches Unternehmen mit Sitz innerhalb des EWR.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

14.10. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Verkäufe ohne persönlichen Kontakt, z. B. per Internet, Post oder Telefon, sofern angemessene Sicherungsmaßnahmen – wie etwa elektronische Signaturen oder elektronische Identitätsnachweise gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 – fehlen;
- b) lange Vermittlerketten;
- c) die Nutzung eines Vermittlers unter ungewöhnlichen Umständen (z. B. eine ungeklärte räumliche Entfernung).

14.11. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Der betreffende Versicherungsträger kennt seine Vermittler gut und weiß mit hinreichender Sicherheit, dass diese Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, die für das jeweilige Risiko angemessen sind und die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllen.
- b) Das betreffende Produkt steht nur den Angestellten bestimmter Unternehmen zur Verfügung, die beim Versicherungsträger z. B. im Rahmen eines Leistungspakets eine Lebensversicherung für ihre Mitarbeiter abgeschlossen haben.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

14.12. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Der Versicherungsträger, der Kunde, der wirtschaftliche Eigentümer, der Begünstigte oder dessen wirtschaftlicher Eigentümer sind in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko ansässig oder haben Verbindungen zu einem solchen Land. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen es keine wirksame AGW/BTF-Aufsicht gibt.
- b) Die Versicherungsbeiträge werden über Konten bei Finanzinstituten mit Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko entrichtet. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen es keine wirksame AGW/BTF-Aufsicht gibt.
- c) Der betreffende Vermittler hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko oder Verbindungen zu einem solchen Land. Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen es keine wirksame AGW/BTF-Aufsicht gibt.

14.13. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Die AGW/BTF-Systeme der beteiligten Länder werden von glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen oder detaillierte Bewertungsberichte) als wirksam eingestuft.
- b) In den beteiligten Ländern gibt es laut glaubwürdigen Quellen nur ein geringes Maß an Korruption und sonstigen kriminellen Tätigkeiten.

Maßnahmen

14.14. Unternehmen müssen bei Lebensversicherungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ihren Sorgfaltspflichten nicht nur gegenüber Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern, sondern auch gegenüber den Begünstigten nachkommen, sobald diese ermittelt oder bestimmt sind. Es besteht somit die Verpflichtung:

- a) bei Begünstigten, die als natürliche oder juristische Person oder als juristisches Konstrukt identifiziert wurden, den Namen dieser Begünstigten in Erfahrung zu bringen; oder
- b) bei Begünstigten, die eine Personenkategorie darstellen oder nach gewissen Merkmalen bestimmt werden, ausreichende Informationen einzuholen, um sicherzugehen, dass die Identität der Begünstigten zum Zeitpunkt der Auszahlung festgestellt werden kann. Wenn z. B. der Begünstigte als „meine künftigen Enkelkinder“ bezeichnet wird, könnte der betreffende

Versicherungsträger Informationen über die Kinder des Versicherungsnehmers einholen.

- 14.15. Unternehmen müssen die Identität der Begünstigten spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung überprüfen.
- 14.16. Wenn dem betreffenden Unternehmen bekannt ist, dass die Lebensversicherung an einen Dritten abgetreten wurde, der den Polizzenwert erhalten soll, muss es die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zum Zeitpunkt der Abtretung feststellen.
- 14.17. Zur Erfüllung von Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Unternehmen in Fällen, in denen die Begünstigten von Trusts oder vergleichbaren juristischen Konstrukten eine Klasse von Personen sind oder sich durch bestimmte Merkmale auszeichnen, ausreichend Informationen einholen, um sich zu vergewissern, dass die Identität der Begünstigten zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der Ausübung der erworbenen Rechte durch die Begünstigten festgestellt werden kann.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- 14.18. Zur Erfüllung von Artikel 18a bezüglich Beziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, sollten Unternehmen den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den diesbezüglichen Ausführungen in Titel I nachkommen. In allen anderen Situationen mit hohem Risiko können die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sein:
- a) Wenn ein Kunde die ihm zustehende Widerrufs- oder Rücktrittsfrist nutzt, sollte die Rückerstattung des Versicherungsbeitrags auf das Kundenkonto erfolgen, von dem aus der Betrag entrichtet wurde. Unternehmen sollten vor der Rückerstattung sicherstellen, dass die Identität des Kunden im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 überprüft wurde, und zwar insbesondere dann, wenn der gezahlte Versicherungsbeitrag hoch ist oder die Umstände anderweitig ungewöhnlich erscheinen. Sie sollten außerdem prüfen, ob die Rücktrittserklärung die zugehörige Transaktion suspekt wirken lässt und diese gegebenenfalls als verdächtige Aktivität gemeldet werden sollte.
 - b) Es können weitere Schritte unternommen werden, um das Wissen des betreffenden Unternehmens über den Kunden, den wirtschaftlichen Eigentümer, den Begünstigten oder dessen wirtschaftlichen Eigentümer sowie Drittzahler und Drittzahlungsempfänger zu vertiefen. Zum Beispiel:
 - i. die Ausnahmeregelung in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, wonach vorab keine Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erfüllt werden müssen, nicht anwenden;

- ii. die Identität sonstiger relevanter Parteien, einschließlich Drittzahlern und Drittzahlungsempfängern, überprüfen, bevor die jeweilige Geschäftsbeziehung aufgenommen wird;
- iii. zusätzliche Informationen einholen, um die angestrebte Art der jeweiligen Geschäftsbeziehung zu ermitteln;
- iv. zusätzliche Informationen über den Kunden einholen und die Kenndaten des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers in regelmäßigeren Abständen aktualisieren;
- v. den Grund ermitteln, falls der Zahler nicht mit dem Kunden identisch ist;
- vi. die Identität basierend auf mehr als einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle prüfen;
- vii. die Herkunft des Vermögens und der Mittel des Kunden feststellen, indem es z. B. nach Einzelheiten zur Anstellung und zum Gehalt sowie nach eventuellen Erbschaften oder Scheidungsvereinbarungen fragt;
- viii. die Identität des Begünstigten nach Möglichkeit bereits bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung feststellen und überprüfen, statt auf seine Identifizierung oder Benennung durch den Kunden zu warten, und dabei berücksichtigen, dass sich der Begünstigte während der Polizzenlaufzeit ändern kann;
- ix. die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers des Begünstigten feststellen und überprüfen;
- x. gemäß Artikel 20 und 21 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermitteln, ob es sich beim Kunden um eine PEP handelt, und angemessene Maßnahmen ergreifen, um zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Police bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung festzustellen, ob der Begünstigte oder sein wirtschaftlicher Eigentümer eine PEP ist;
- xi. verlangen, dass die erste Zahlung über ein Konto des Kunden bei einer Bank erfolgt, deren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.

14.19. Wenn das Risiko bei einer Geschäftsbeziehung zu einer PEP erhöht ist, müssen Unternehmen gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht nur die in Artikel 13 der Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erfüllen, sondern außerdem ihre Führungsebene vor der Auszahlung der Versicherungserlöse unterrichten, damit diese das GW/TF-Risiko sachkundig beurteilen und entscheiden kann, welche Maßnahmen am besten

zur Minderung dieses Risikos geeignet sind; des Weiteren ist in Bezug auf alle Aspekte der Geschäftsbeziehung verstärkte Sorgfalt geboten.

14.20. Unternehmen sollten:

- a) zusätzliche Informationen über die Geschäftsbeziehung einholen, sobald sie die Art der Beziehung zwischen dem Kunden/Versicherten und dem Begünstigten verstehen, und über die Beziehung zwischen dem Zahler und dem Begünstigten, sofern der Zahler sich vom Kunden/Versicherten unterscheidet; und
- b) ihre Prüfung der Herkunft der Mittel vertiefen.

14.21. Wenn der Begünstigte eine PEP ist und ausdrücklich genannt wird, sollten Unternehmen bereits vor der Auszahlung der Versicherungserlöse die vertiefte Prüfung der gesamten Geschäftsbeziehung vornehmen.

14.22. Es ist eventuell eine häufigere und gründlichere Überprüfung der zugehörigen Transaktionen erforderlich (einschließlich, wo notwendig, der Feststellung der Herkunft der Mittel).

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

14.23. In Fällen mit geringem Risiko können die folgenden Maßnahmen (soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig) zur Erfüllung einiger der bestehenden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ausreichen:

- a) Unternehmen können davon ausgehen, dass sich die Identität des betreffenden Kunden anhand einer Zahlung von einem Konto überprüfen lässt, von dem sie mit hinreichender Sicherheit wissen, dass es sich um ein Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden bei einem regulierten Kreditinstitut mit Sitz innerhalb des EWR handelt.
- b) Unternehmen können davon ausgehen, dass sich die Identität des Begünstigten des Versicherungsvertrags anhand einer Zahlung auf ein Konto des Begünstigten bei einem regulierten Kreditinstitut mit Sitz innerhalb des EWR überprüfen lässt.

Leitlinie 15: Sektorspezifische Leitlinie für Wertpapierfirmen

- 15.1. Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2014/65 sollten bei der Bereitstellung oder Ausführung von Wertpapierdienstleistungen oder -tätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2014/65 neben den in Titel I dieser Leitlinien Genannten die folgenden Risikofaktoren und Maßnahmen prüfen. Die sektorspezifische Leitlinie 12 kann in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein.
- 15.2. Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Unternehmen in diesem Sektor berücksichtigen, dass:
- a) das GW/TF-Risiko in diesem Sektor hauptsächlich auf das mit Kunden verbundene Risiko zurückgeht, für die Wertpapierfirmen ihre Dienstleistungen erbringen; und
 - b) die Art der Tätigkeiten, die Wertpapierfirmen durchführen, zur Folge hat, dass sie möglicherweise Vortaten wie Marktmissbrauch ausgesetzt sind, die zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führen können.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen oder Transaktionen

- 15.3. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:
- a) Transaktionen sind im Rahmen des Profils des Kunden ungewöhnlich groß;
 - b) Abrechnungsregelungen, die nicht üblich sind oder rechtswidrig erscheinen;
 - c) Mirror Trades oder Transaktionen mit für die Währungsumrechnung verwendeten Wertpapieren, die unüblich erscheinen oder bei denen es keinen offensichtlichen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zweck gibt;
 - d) das Produkt oder die Dienstleistung ist in einer Weise strukturiert, durch die sich die Feststellung der Identität der Kunden schwierig gestaltet; Zahlungen Dritter sind möglich.
- 15.4. Der folgende Faktor kann zu einer Minderung des Risikos beitragen:
- a) Das Produkt oder die Dienstleistung unterliegt zwingend vorgeschriebenen Transparenz- und/oder Offenlegungsanforderungen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

15.5. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Das Verhalten des betreffenden Kunden, z. B.:
 - i. Die Anlage dient keinem offenkundigen wirtschaftlichen Zweck;
 - ii. der Kunde wünscht kurz nach der Erstinvestition oder vor dem Auszahlungstermin ohne klar erkennbare Logik den Rückkauf oder die Rückgabe einer eigentlich langfristig gedachten Anlage, was insbesondere dann relevant ist, wenn dies zu einem finanziellen Verlust oder zu hohen Transaktionsgebühren führt;
 - iii. der Kunde wünscht innerhalb kurzer Zeit wiederholt Anteilskäufe und -verkäufe, ohne dass eine Strategie oder ein wirtschaftliches Grundprinzip erkennbar ist;
 - iv. der Kunde ist nicht bereit, zu seiner eigenen Person und zum wirtschaftlichen Eigentümer Informationen zu liefern, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden benötigt werden;
 - v. die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevanten Informationen oder die Zahlungsdaten werden häufig geändert;
 - vi. der Kunde überweist mehr Geld, als für die Anlage benötigt wird, und möchte die Mehrbeträge erstattet bekommen;
 - vii. die Umstände, unter denen der Kunde die Rücktrittsfrist nutzt, erregen Verdacht;
 - viii. der Kunde nutzt unangekündigt mehrere Konten, was insbesondere dann relevant ist, wenn sich diese Konten in mehreren Ländern oder in Ländern mit hohem Risiko befinden;
 - ix. der Kunde möchte die Geschäftsbeziehung so strukturieren, dass die Transaktionen über mehrere Parteien (z. B. Mantelgesellschaften) in verschiedenen Ländern laufen, was insbesondere dann relevant ist, wenn diese Länder mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbunden sind.
- b) Die Art des betreffenden Kunden, z. B.:
 - i. Der Kunde ist eine Firma, ein Trust oder eine andere Art eines juristischen Konstrukts mit einer mit Trusts vergleichbaren Struktur oder ähnlichen Funktionen mit Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko (Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, die sich

- nicht wirksam an die internationalen Standards zur Steuertransparenz und zum Informationsaustausch halten);
- ii. der Kunde ist ein Anlagevehikel, das gegenüber seinen eigenen Kunden nur geringe oder gar keine Sorgfaltspflichten anwendet;
 - iii. der Kunde ist ein unreguliertes Anlagevehikel aus einem Drittland;
 - iv. die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ist intransparent;
 - v. der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer ist eine PEP oder hat eine andere hohe Position inne und könnte seine Stellung für private Zwecke missbrauchen;
 - vi. der Kunde ist eine unregulierte Mantelgesellschaft mit unbekanntem Anteilseignern.
- c) die Geschäftstätigkeit des Kunden, z. B. wenn die Mittel des Kunden aus einer Geschäftstätigkeit in Sektoren stammen, die mit einem höheren Risiko für Finanzdelikte verbunden sind, wie Bau-, Pharma- und Gesundheitsbranche, Waffenhandel und Verteidigung, die Rohstoffindustrie oder das öffentliche Beschaffungswesen.

15.6. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Der betreffende Kunde ist ein institutioneller Anleger (z. B. eine staatlich anerkannte Rentenversicherung), dessen Status von einer Regierungsbehörde innerhalb des EWR überprüft wurde.
- b) Der betreffende Kunde ist eine Regierungsbehörde aus einem EWR-Mitgliedstaat.
- c) Der betreffende Kunde ist ein Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

15.7. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Komplexität in der Kette für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen;
- b) Komplexität in der Vertriebskette der Anlageprodukte;
- c) der Handelsplatz hat Mitglieder oder Teilnehmer mit Sitz in Ländern mit hohem Risiko.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

15.8. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Der betreffende Anleger oder seine Verwahrstelle ist in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko ansässig.
- b) Die investierten Mittel stammen aus einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko.

Maßnahmen

15.9. Unternehmen in diesem Sektor sollten bei der Ausarbeitung ihrer AGW/BTF-Richtlinien und -Verfahren zur Erfüllung ihrer Pflichten nach der Richtlinie (EU) 2015/849 berücksichtigen, dass sie je nach Art der Tätigkeit, die sie ausüben, unter Vorschriften fallen, nach denen sie umfangreiche Informationen über ihre Kunden einholen müssen. Wenn dies der Fall ist, sollten sie berücksichtigen, dass die für die Erfüllung der MiFID II und der EMIR eingeholten Informationen auch verwendet werden können, um ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Standardsituationen nachzukommen.

15.10. Insbesondere müssen Anlageverwalter normalerweise ein gutes Verständnis ihrer Kunden entwickeln, um ihnen bei der Identifizierung geeigneter Anlageportfolios helfen zu können. Die dafür gesammelten Daten ähneln den Informationen, die Unternehmen für AGW/BTF-Zwecke einholen.

15.11. Unternehmen sollten in Fällen mit erhöhtem Risiko die Leitlinien zu verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Titel I beachten. Wenn das Risiko bei einer Geschäftsbeziehung erhöht ist, sollten sie außerdem:

- a) die Identität der Anleger hinter ihrem Kunden feststellen und bei Bedarf auch überprüfen, sofern der Kunde ein unreguliertes Anlagevehikel aus einem Drittland ist;
- b) den Grund für sämtliche Zahlungen oder Transfers an oder von einem nicht überprüften Dritten herausfinden.

15.12. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, können Anlageverwalter in Fällen mit geringem Risiko die in Titel I beschriebenen vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden.

Leitlinie 16: Sektorspezifische Leitlinie für Anbieter von Investmentfonds

- 16.1. An der Bereitstellung von Investmentfonds können verschiedene Parteien beteiligt sein, wie der Fondsmanager, bestellte Berater, die Verwahrstelle und Unterverwahrer, Registerführer und in manchen Fällen auch „Prime Broker“, also Finanzdienstleister, die ganz oder überwiegend auf die Bedienung von Hedgefonds ausgerichtet sind. Ebenso können am Vertrieb dieser Fonds mehrere Parteien beteiligt sein, z. B. vertraglich gebundene Vertreter, beratende und diskretionäre Vermögensverwalter, Anbieter von Handelsplattformen und unabhängige Finanzberater.
- 16.2. Art und Anzahl der in den Fondsvertrieb eingebundenen Parteien hängen von der Art des jeweiligen Fonds ab und können beeinflussen, wie viel der Fonds über seine Kunden und Anleger weiß. Der Fonds bzw. – wenn der Fonds nicht selbst ein Verpflichteter ist – der Fondsmanager ist für die Erfüllung der AGW/BTF-Pflichten verantwortlich, wenngleich gewisse Aspekte der Sorgfaltspflichten des Fonds gegenüber Kunden unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer oder mehreren dieser anderen Parteien übernommen werden können.
- 16.3. Investmentfonds können von natürlichen oder juristischen Personen für GW/TF-Zwecke genutzt werden:
- a) Publikumsfonds werden oft ohne persönlichen Kontakt vertrieben; Anleger können häufig einfach und relativ schnell in solche Fonds investieren und haben außerdem die Möglichkeit, ihre Fondsanteile zu übertragen.
 - b) Alternative Investmentfonds, z. B. Hedgefonds, Immobilienfonds und private Beteiligungsfonds, haben tendenziell weniger Investoren, die sowohl Privatpersonen als auch institutionelle Anleger (Rentenfonds, Dachfonds) sein können. Bei solchen Fonds, die nur für eine begrenzte Zahl an vermögenden Personen oder Familien gedacht sind, kann das Risiko eines Missbrauchs für GW/TF-Zwecke von Natur aus höher als bei Publikumsfonds sein, weil es in diesem Fall wahrscheinlicher ist, dass die Anleger eine Position innehaben, die es ihnen erlaubt, das Fondskapital zu kontrollieren. Fonds, deren Kapital von den Anlegern kontrolliert wird, sind Instrumente für die private Vermögensverwaltung und werden in Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/849 als Faktor für ein potenziell höheres Risiko bezeichnet.
 - c) Solche Produkte können trotz der oftmals mittel- bis langfristigen Anlageform, die ihre Attraktivität für Geldwäschewecke möglicherweise schmälert, für Geldwäscher interessant sein, weil sie sowohl Wachstum als auch Erträge generieren können.

16.4. Diese sektorspezifische Leitlinie richtet sich an:

- a) Investmentfonds, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2015/849 ihre eigenen Anteile oder Anteilscheine vertreiben; und
- b) Fondsmanager, wenn ein Investmentfonds nicht eingetragen ist.

Andere an der Bereitstellung oder am Vertrieb von Fonds beteiligte Parteien (z. B. Vermittler) unterliegen gegebenenfalls eigenen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und sollten dementsprechend die maßgeblichen Kapitel dieser Leitlinien beachten.

Die sektorspezifischen Leitlinien 8, 14 und 15 können für Fonds und Fondsmanager ebenfalls relevant sein.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen oder Transaktionen

16.5. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Fondsrisikos beitragen:

- a) Der betreffende Fonds ist nur für eine begrenzte Zahl an Personen oder Familien gedacht und richtet sich z. B. an private oder einzelne Anleger.
- b) Anleger haben ohne größere Verwaltungsgebühren die Möglichkeit, Fondsanteile zu zeichnen und anschließend schnell wieder zurückzugeben;
- c) Anteilscheine oder Anteile am Fonds können gehalten werden, ohne dass der Fonds oder Fondsmanager zum Zeitpunkt des Handels benachrichtigt wird;
- d) Die Informationen über den Anleger sind unter verschiedenen Themen aufgeteilt.

16.6. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Zeichnungsrisikos beitragen:

- a) Bei der Zeichnung sind Konten oder Dritte in mehreren Ländern involviert, was insbesondere dann relevant ist, wenn diese Länder mit einem erhöhten GW/TF-Risiko im Sinne der Leitlinien 2.9 bis 2.15 in Titel I verbunden sind.
- b) Bei der Zeichnung sind Drittzeichner oder Drittzahlungsempfänger involviert, was insbesondere dann relevant ist, wenn dies unerwartet geschieht.

16.7. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Fondsrisikos beitragen:

- a) Zahlungen an oder von Dritten sind nicht zulässig.
- b) Der betreffende Fonds steht ausschließlich Kleinanlegern offen, die nur bis zu einer bestimmten Obergrenze investieren können.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

16.8. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen: Das Verhalten des betreffenden Kunden ist ungewöhnlich, z. B.:

- a) Die Strategie oder der wirtschaftliche Zweck der Anlage sind nicht ersichtlich, oder der Kunde tätigt Investitionen, die nicht zu seiner finanziellen Gesamtsituation passen (soweit diese dem Fonds oder dem Fondsmanager bekannt ist).
- b) Der Kunde wünscht kurz nach der Erstinvestition oder vor dem Auszahlungstermin ohne klar erkennbare Logik den erneuten Kauf und/oder den Verkauf von Anteilsscheinen oder Anteilen, was insbesondere dann relevant ist, wenn dies zu einem finanziellen Verlust oder zu hohen Transaktionsgebühren führt.
- c) Der Kunde überweist mehr Geld, als für die Anlage benötigt wird, und möchte die Mehrbeträge erstattet bekommen.
- d) Der Kunde nutzt unangekündigt mehrere Konten, was insbesondere dann relevant ist, wenn sich diese Konten in mehreren Ländern oder in Ländern mit erhöhtem GW/TF-Risiko befinden.
- e) Der Kunde möchte die Geschäftsbeziehung so strukturieren, dass die Transaktionen über mehrere Parteien (z. B. unregulierte Mantelgesellschaften) in verschiedenen Ländern laufen, was insbesondere dann relevant ist, wenn diese Länder mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbunden sind.
- f) Der Kunde ändert ohne erkennbare Logik unvermittelt den Abwicklungsort, indem er z. B. seinen Sitz in ein anderes Land verlegt.

16.9. Die folgenden Faktoren können zu einer Minderung des Risikos beitragen:

- a) Der betreffende Kunde ist ein institutioneller Anleger (z. B. eine staatlich anerkannte Rentenversicherung), dessen Status von einer Regierungsbehörde innerhalb des EWR überprüft wurde;
- b) der betreffende Kunde ist ein Unternehmen, dessen AML/CFT-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

16.10. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) komplexe Vertriebskanäle, die dem betreffenden Fonds den Überblick über seine Geschäftsbeziehungen nehmen und seine Fähigkeit zur

Transaktionsüberwachung einschränken, was z. B. der Fall ist, wenn der Fonds für den Vertrieb in Drittländern auf viele Untervertriebshändler zurückgreift;

- b) der betreffende Vertriebshändler hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko gemäß der Definition im allgemeinen Teil dieser Leitlinien.

16.11. Die folgenden Faktoren können auf ein geringeres Risiko hindeuten:

- a) Der betreffende Fonds lässt nur einen ganz bestimmten Anlegertyp mit geringem Risiko zu, z. B. regulierte Unternehmen, die in eigenem Namen investieren (wie etwa Lebensversicherungsunternehmen), oder Anbieter von Betriebsrenten.
- b) Die Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen ist nur über ein bestimmtes Unternehmen möglich, dessen AML/CFT-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

16.12. Die folgenden Faktoren können zu einer Erhöhung des Risikos beitragen:

- a) Das Geld der Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümer stammt aus Ländern mit erhöhtem GW/TF-Risiko, was vor allem in Ländern mit einem erhöhten Maß an Vorfällen zur Geldwäsche relevant ist.
- b) Der Kunde wünscht die Rückgabe seiner Anlage auf ein Konto bei einem Kreditinstitut, das seinen Sitz in einem Land mit einem erhöhten GW/TF-Risiko hat.

Maßnahmen

16.13. Welche Maßnahmen ein Fonds oder Fondsmanager zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen sollte, hängt davon ab, wie Kunden oder Anleger (falls nicht identisch) Fondsanteile erwerben. Der Fonds oder Fondsmanager sollte außerdem auf risikoorientierter Basis gegebenenfalls die Identität der natürlichen Personen, die letztendlich Eigentümer oder Steuerungsorgan des Kunden sind (oder in deren Auftrag die Transaktion durchgeführt wird) ermitteln und überprüfen, indem er z. B. den potenziellen Kunden bei dessen Erstantrag auf Aufnahme in den Fonds bittet, anzugeben, ob er in eigenem Namen oder als Vermittler im Namen einer anderen Person investiert.

16.14. Der betreffende Kunde ist:

- a) eine natürliche oder juristische Person, die direkt Anteilscheine oder Anteile eines Fonds kauft und dies in eigenem Namen und nicht für andere Anleger tut; oder

- b) ein Unternehmen, das im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit direkt und in eigenem Namen Anteilscheine oder Anteile kauft und die Anlage für einen oder mehrere letztendlich begünstigte Dritte kontrolliert, die keinen Einfluss auf die Anlage oder Investitionsentscheidungen haben; oder
- c) ein Unternehmen (z. B. ein Finanzvermittler), das in eigenem Namen auftritt und der eingetragene Inhaber der Anteile oder Anteilscheine ist, aber im Auftrag und gemäß den konkreten Anweisungen eines oder mehrerer Dritter handelt (was z. B. der Fall ist, wenn Finanzvermittler als nominelle Anteilseigner, Makler, Verwalter von Sammel- oder Gemeinschaftskonten oder in einer ähnlich passiven Funktion agieren); oder
- d) der Kunde eines anderen Unternehmens (z. B. eines Finanzvermittlers), das nicht im Register der Anteilscheine/Anteile des Fonds eingetragen ist (weil z. B. der Investmentfonds für den Vertrieb seiner Anteile oder Anteilscheine auf einen Finanzvermittler zurückgreift und der Anleger Anteilscheine oder Anteile über das Unternehmen kauft und im Register der Anteilscheine oder Anteile des Fonds eingetragen ist).

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

16.15. In den in den Leitlinien 16.14 Buchstaben a und b beschriebenen Fällen sollten Fonds oder Fondsmanager bei Vorliegen eines hohen Risikos mit verstärkter Sorgfalt vorgehen und unter anderem:

- a) vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zusätzliche Informationen über den betreffenden Kunden (z. B. zu seinem Ruf und zu seiner Vorgeschichte) einholen;
- b) weitere Schritte unternehmen, um die erhaltenen Dokumente, Daten oder Informationen noch eingehender zu prüfen;
- c) Informationen über die Herkunft der Mittel und/oder des Vermögens des betreffenden Kunden und seines wirtschaftlichen Eigentümers einholen;
- d) vorschreiben, dass die Rücknahmezahlung auf das ursprünglich für die Investition verwendete Konto oder auf ein anderes Einzel- oder Gemeinschaftskonto des betreffenden Kunden zu erfolgen hat;
- e) die getätigten Transaktionen häufiger und intensiver kontrollieren;
- f) verlangen, dass die erste Zahlung über ein Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR oder bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Drittland erfolgt, dessen AGW/BTF-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen;

- g) zum Zeitpunkt der ersten Transaktion die Zustimmung ihrer Führungsebene einholen;
- h) die Geschäftsbeziehung zum betreffenden Kunden und einzelne Transaktionen verstärkt überwachen.

16.16. In den in der Leitlinie 16.14 Buchstabe c beschriebenen Situationen sind bei einem erhöhten Risiko, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn ein Fonds nur für eine begrenzte Anlegerzahl gedacht ist, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, die die in Leitlinie 16.15 genannten Maßnahmen umfassen können.

16.17. Wenn ein Finanzvermittler seinen Sitz in einem Drittland hat und mit dem Fond oder dem Fondsmanager eine Geschäftsbeziehung aufgenommen hat, die mit einer Korrespondenzbankbeziehung vergleichbar ist, finden die in den Leitlinien 16.20 und 16.21 beschriebenen Maßnahmen keine Anwendung. In diesen Fällen sollten Unternehmen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 die in der sektorspezifischen Leitlinie 8.14 bis 8.17 aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber dem Vermittler anwenden.

16.18. In den in der Leitlinie 16.14 Buchstabe d beschriebenen Situationen sind bei einem erhöhten Risiko, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn ein Fonds nur für eine begrenzte Anlegerzahl gedacht ist, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, die die in Leitlinie 16.15 genannten Maßnahmen umfassen können.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

16.19. Sofern der Geldtransfer nachweislich auf ein oder von einem Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR erfolgt, können Fonds oder Fondsmanager in den in der Leitlinie 16.14 Buchstaben a und b beschriebenen Situationen in Fällen mit geringerem Risiko – soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig – vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden und sich z. B. auf die Mittelherkunft stützen, um einige der Anforderungen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erfüllen.

16.20. Wenn einer der in Leitlinie 16.14 Buchstabe c beschriebenen Fälle vorliegt und es sich beim Kunden eines Fonds oder Fondsmanagers um einen Finanzvermittler handelt, sollte der Fonds oder Fondsmanager den Finanzvermittler im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf risikoorientierter Basis überprüfen. Der Fonds oder Fondsmanager sollte außerdem risikoorientierte Schritte unternehmen, um die Identität der Anleger hinter dem Finanzvermittler festzustellen und zu überprüfen, da diese Anleger die wirtschaftlichen Eigentümer der über den Vermittler investierten Gelder sind. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, kann ein Fonds oder Fondsmanager in Fällen mit geringem Risiko vereinfachte Sorgfaltspflichten ähnlich den in Titel I dieser Leitlinien beschriebenen Maßnahmen anwenden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Finanzvermittler unterliegt AGW/BTF-Pflichten in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittland, dessen AGW/BTF-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.
- b) Die Erfüllung dieser Anforderungen durch den Finanzvermittler wird wirksam überwacht.
- c) Der Fonds oder Fondsmanager hat risikoorientierte Schritte unternommen, um sich zu vergewissern, dass das mit der Geschäftsbeziehung verbundene GW/TF-Risiko gering ist, indem er sich unter anderem die Geschäftstätigkeit und die Kundenkategorien des Finanzvermittlers und die Länder angesehen hat, in denen der Finanzvermittler tätig ist.
- d) Der Fonds oder Fondsmanager hat risikoorientierte Schritte unternommen, um sich zu vergewissern, dass der Vermittler gegenüber seinen eigenen Kunden und deren wirtschaftlichen Eigentümern konsequente und risikoorientierte Sorgfaltspflichten anwendet. Dabei sollte der Fonds oder Fondsmanager die Angemessenheit der diesbezüglichen Richtlinien und Verfahren des Vermittlers auf risikoorientierter Basis beurteilen, indem er z. B. auf öffentlich zugängliche Informationen über die bisherige Compliance des Vermittlers zurückgreift oder sich direkt mit dem Vermittler in Verbindung setzt.
- e) Der Fonds oder Fondsmanager hat risikoorientierte Schritte unternommen, um sich zu vergewissern, dass der Vermittler auf Anfrage umgehend für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevante Informationen und Dokumente zu den Anlegern liefern wird, indem er z. B. entsprechende Bestimmungen in einen Vertrag mit dem Vermittler aufgenommen hat oder stichprobenartig die Kapazität des Vermittlers prüft, solche Informationen auf Anfrage zu liefern.

16.21. In den in Leitlinie 16.14 Buchstabe d beschriebenen Fällen sollte ein Fonds oder Fondsmanager risikoorientierte Sorgfaltspflichten gegenüber dem letztendlichen Anleger anwenden, denn dieser ist sein eigentlicher Kunde. Der Fonds oder Fondsmanager kann zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß und vorbehaltlich Kapitel II Abschnitt 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 auf einen Finanzvermittler zurückgreifen.

16.22. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, kann ein Fonds oder Fondsmanager in Fällen mit geringem Risiko vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Sofern die in Leitlinie 16.20 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Fonds oder Fondsmanager im Rahmen dieser vereinfachten Sorgfaltspflichten neben den Informationen nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, die er innerhalb einer angemessenen Zeitspanne bei seinem Vermittler einholen muss, auf die Kenndaten im fondseigenen Anteilsregister zurückgreifen. Der Fonds oder Fondsmanager sollte diese Zeitspanne entsprechend seinem risikobasierten Ansatz wählen.

Leitlinie 17 Sektorspezifische Leitlinie für regulierte Schwarmfinanzierungsplattformen

- 17.1. Im Sinne dieser sektorspezifischen Leitlinie werden die folgenden Definitionen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 zugrunde gelegt und sollten wie folgt angewendet werden: „Schwarmfinanzierungsdienstleistung“, „Schwarmfinanzierungsplattform“, „Schwarmfinanzierungsdienstleister“, „Projektträger“ und „Anleger“. Diese sektorspezifische Leitlinie bezieht sich auf „Kunden“ im Sinne von „Kunden“ nach der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g dieser Verordnung.
- 17.2. Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten die Risiken anerkennen, die auf den grenzüberschreitenden Charakter von Schwarmfinanzierungsplattformen zurückgehen, bei denen sich die Kunden der Schwarmfinanzierungsdienstleister überall auf der Welt befinden können, auch in Ländern mit hohem Risiko. Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten ihre Kunden kennen, um zu verhindern, dass ihre Schwarmfinanzierungsplattformen für die Finanzierung fiktiver Anlageprojekte mit Schwarzgeldern verwendet oder für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, bei denen ein fiktiver Grund für ein Schwarmfinanzierungsprojekt angegeben wird, das niemals umgesetzt wird, und die durch die Schwarmfinanzierung erzielten Mittel anschließend zur Finanzierung eines Terrorangriffs verwendet werden.
- 17.3. Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten zusätzlich zu den Ausführungen in Titel I die in dieser sektorspezifischen Leitlinie festgelegten Risikofaktoren und Maßnahmen berücksichtigen. Schwarmfinanzierungsdienstleister, die Anlagedienstleistungen anbieten, sollten außerdem die sektorspezifische Leitlinie 16 beachten.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

- 17.4. Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten berücksichtigen, dass die folgenden Risikofaktoren möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beitragen:
- a) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister erheben Mittel über die Schwarmfinanzierungsplattform, ermöglichen aber die anschließende Weiterübertragung, darunter auch für Geschäftsmodelle, bei denen:
 - i. Gelder für ein unbestimmtes Projekt gesammelt und anschließend bis zur Festlegung des Projekts auf dem Konto des Anlegers gehalten werden; oder
 - ii. Gelder gesammelt werden, die aber an die Anleger zurückgegeben werden können, wenn das Ziel der Schwarmfinanzierung nicht erreicht wird oder der Projektträger die Gelder nicht erhalten hat.

- b) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister lassen die vorzeitige Rückgabe von Anteilen, die vorzeitige Rückzahlung von Krediten oder den Rückkauf der Anlagen oder Kredite auf Sekundärmärkten zu.
- c) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister nehmen keine Beschränkungen hinsichtlich der über die Schwarmfinanzierungsplattform verarbeiteten Größe, des Volumens oder des Werts der Transaktionen, Auflade- oder Rücktauschvorgänge oder des Betrags der auf einzelnen Anlegerkonten gehaltenen Mittel vor.
- d) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister ermöglicht Anlegern die Tötigung einer Zahlung an den Projektträger über die Schwarmfinanzierungsplattform mit Instrumenten, die entweder außerhalb des Anwendungsbereichs behördlicher Auflagen liegen oder AGW/BTF-Anforderungen unterliegen, die weniger solide sind als die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849.
- e) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister akzeptiert Bareinlagen bzw. Barentnahmen über die Schwarmfinanzierungsplattform von Anlegern, die natürliche Personen oder nicht beaufsichtigte juristische Personen sind.
- f) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister bietet Anlegern oder Kreditgebern eine Hebelwirkung, eine privilegierte Rücknahme oder eine garantierte Rendite.
- g) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister bestätigt seine Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren, ohne dass eine Frist für einen solchen Rückkauf besteht.
- h) Bei Nichteigenkapitalinstrumenten fehlen verständliche Angaben zum nominalen Zinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar sind, zu Fälligkeitsterminen für Zinszahlungen, Laufzeit und anwendbare Rendite.
- i) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister erlaubt Zahlungen über die Schwarmfinanzierungsplattform in virtuellen Währungen.
- j) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister erlaubt Anlegern und Projektträgern das Führen mehrerer Konten auf der Schwarmfinanzierungsplattform, wenn diese nicht mit spezifischen Schwarmfinanzierungsprojekten verknüpft sind.
- k) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister erlaubt Übertragungen zwischen Anlegern oder Projektträgern über die Schwarmfinanzierungsplattform.

17.5. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister sollte berücksichtigen, dass die folgenden Risikofaktoren möglicherweise zu einer Begrenzung des Risikos beitragen:

- a) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister verlangt, dass Anlagen, Rücknahmen, Kredite oder Rückzahlungen nachweislich von einem Einzel- oder Gemeinschaftskonto des Kunden bei einem Kredit- oder Finanzinstitut oder einem gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassenen Zahlungsinstitut, deren AGW/BTF-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, abgebucht oder an solche überwiesen werden.
- b) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister setzt hinsichtlich der Höhe der Beträge und der Anzahl der Zahlungen niedrige Grenzwerte für Anlagen, Kredite, Rückgaben und Rückzahlungen fest, die über die Schwarmfinanzierungsplattform verarbeitet werden.
- c) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister verlangt eine feste oder längere Haltedauer für Anlagen oder Rückzahlungsfrist für Kredite, die über die Schwarmfinanzierungsplattform erworben werden.
- d) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister begrenzt die Höhe der Mittel, die auf einem Konto zu einem Zeitpunkt auf der Schwarmfinanzierungsplattform gehalten werden können.
- e) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister nutzt Technologie, um zu erkennen, ob die Anleger oder Projektträger ein VPN oder andere Technologien einsetzen, um den tatsächlichen Standort und das Gerät bei der Nutzung der Schwarmfinanzierungsplattform zu verschleiern.
- f) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister erlaubt nicht die Einrichtung mehrerer Konten auf der Schwarmfinanzierungsplattform.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

17.6. Die Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen, die möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beitragen:

- a) Die Art und das Verhalten des betreffenden Kunden ist ungewöhnlich, z. B.:
 - i. Der Anlage oder dem Kredit fehlt eine offenkundige Strategie oder ein offenkundiger wirtschaftlicher Zweck.
 - ii. Der Anleger wünscht die Rückgabe einer Anlage nach der Erstinvestition.
 - iii. Der Anleger wünscht privilegierte Bedingungen oder eine feste Kapitalrendite.
 - iv. Die Anleger oder der Projektträger überweist einen höheren Betrag auf die Plattform, als für das Projekt/den Kredit

benötigt wird, und möchte anschließend den Mehrbetrag erstattet bekommen;

- v. Der Anleger oder der Projektträger ist eine natürliche Person oder eine juristische Person, die mit erhöhten GW-Risiken verbunden ist;
 - vi. der Projektträger beschleunigt unerwartet und ohne angemessene Erklärung die Erfüllung eines vereinbarten Tilgungsplans, indem er entweder Pauschalbeträge zurückzahlt oder den gesamten Kredit vor dessen Fälligkeit tilgt; oder
 - vii. der Projektträger ist offensichtlich zurückhaltend bei der Bereitstellung von Informationen über das Projekt oder die Initiative, für das eine Schwarmfinanzierung angestrebt wird.
 - viii. Die Herkunft der Mittel für die Anlage ist unklar, und der Anleger stellt auf Anfrage des Schwarmfinanzierungsanbieters nur zögerlich entsprechende Informationen zur Verfügung. Die Höhe der angelegten Vermögenswerte übersteigt das Volumen der geschätzten liquiden Mittel des Anlegers. Die angelegten Gelder sind geliehen.
 - ix. Der Anleger ist nicht in dem Land der Schwarmfinanzierungsplattform oder des Anlageobjekts ansässig und hat keine weiteren Verbindungen mit dem betreffenden Land.
 - x. Der Anleger oder Projektträger ist eine PEP.
 - xi. Der Anleger weigert sich, den erforderlichen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nachzukommen.
- b) Der Anleger oder der Projektträger führen Transfers in einer virtuellen Währung durch.
 - c) Der Anleger oder Projektträger war in negative Nachrichten verwickelt.
 - d) Der Anleger oder Projektträger ist mit Sanktionen belegt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

17.7. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister sollte die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen, die möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beitragen.

- a) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister betreibt die Schwarmfinanzierungsplattform ausschließlich online ohne angemessene Sicherheitsvorkehrungen, wie eine elektronische Feststellung der Identität einer Person, die elektronische Signaturen verwendet, oder elektronische Identitätsnachweise gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.
- b) Kunden werden ohne persönlichen Kontakt über die Schwarmfinanzierungsplattform aufgenommen, ohne dass Sicherheitsvorkehrungen bestehen.
- c) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister ist außerhalb eines Regulierungsrahmens tätig, und deshalb bestehen möglicherweise keine Maßnahmen, die anderenfalls vorhanden wären, um die mögliche Nutzung der Schwarmfinanzierungsplattform für GW/TF-Zwecke zu erkennen und entsprechende Risiken zu mindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung von Leitlinie 11.

17.8. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister sollte die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen, die möglicherweise zur Minderung des Risikos beitragen:

- a) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister greift auf ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut für die finanzielle Abwicklung oder Überweisungsdienstleistungen zurück. Alternativ eröffnet der Schwarmfinanzierungsdienstleister in seinem eigenen Namen ein Konto bei einem regulierten Kreditinstitut oder Finanzinstitut, über das die Geldtransaktionen zwischen Projektträger und Anleger erfolgen.
- b) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister, der die Schwarmfinanzierungsplattform betreibt, ist als Zahlungsinstitut gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassen oder handelt als Agent eines nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassenen Zahlungsinstituts und verarbeitet Geldtransaktionen zwischen Anlegern und Projektträgern direkt. Dies gilt unbeschadet der Anwendung von Leitlinie 11.
- c) Anleger und Projektträger haben sich persönlich getroffen oder wurden sich von einem regulierten Finanzvermittler (Kreditinstitut oder Wertpapierfirma) vorgestellt, der den Sorgfaltspflichten gegenüber allen Kunden (Projektträger und Anleger) vollständig nachgekommen ist.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

- 17.9. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister sollte die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen, die möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beitragen:
- a) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister hat eine globale Reichweite und bringt Anleger, Projektträger und Projekte aus verschiedenen Ländern zusammen.
 - b) Die Mittel stammen aus persönlichen oder geschäftlichen Verbindungen in ein Land, das laut glaubwürdigen Quellen ein hohes Maß an Korruption und sonstigen kriminellen Tätigkeiten, wie Terrorismus, Geldwäsche, Herstellung und Lieferung von Drogen oder andere Vortaten aufweist.
 - c) Der Projektträger oder der Anleger bzw. gegebenenfalls ihre jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer sind in einem Land ansässig, das mit erhöhten GW/TF-Risiken verbunden ist oder in dem keine wirksame AML/CFT-Aufsicht besteht. Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, die bekanntermaßen terroristische Aktivitäten finanzieren oder unterstützen oder in denen bekanntermaßen terroristische Vereinigungen aktiv sind, und auf diejenigen Länder, die (z. B. von der EU oder den Vereinten Nationen verhängten) finanziellen Sanktionen, Embargos oder Maßnahmen unterliegen, die sich auf Terrorismus, Terrorismus- oder Proliferationsfinanzierung beziehen.

Maßnahmen

- 17.10. Schwarmfinanzierungsdienstleister, die als gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassene Zahlungsinstitute Verpflichtete sind oder als Agent eines nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassenen Zahlungsinstituts handeln, sollten die in Leitlinie 11 dargelegten einschlägigen Maßnahmen auch auf ihre Schwarmfinanzierungsdienstleistungen anwenden.
- 17.11. Schwarmfinanzierungsdienstleister, die als gemäß der Richtlinie (EU) 2014/65 zugelassene Wertpapierfirmen Verpflichtete sind, sollten die in der sektorspezifischen Leitlinie 15 dargelegten einschlägigen Maßnahmen auch auf ihre Schwarmfinanzierungsdienstleistungen anwenden.
- 17.12. Schwarmfinanzierungsdienstleister, die als gemäß der Richtlinie (EU) 2013/36 zugelassene Kreditinstitute Verpflichtete sind, sollten die in der sektorspezifischen Leitlinie 9 dargelegten einschlägigen Maßnahmen auch auf ihre Schwarmfinanzierungsdienstleistungen anwenden.
- 17.13. Ein Unternehmen das als Schwarmfinanzierungsdienstleister nach einzelstaatlichem Recht zugelassen ist und nationalen AML/CFT-Vorschriften unterliegt, sollte diese sektorspezifische Leitlinie und sonstige relevante sektorspezifische Leitlinien sinngemäß anwenden, um eine harmonisierte und wirksame AML/CLF-Aufsicht der in der Union niedergelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister sicherzustellen.

Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- 17.14. Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten in Einklang mit Titel I den Sorgfaltspflichten gegenüber allen Kunden nachkommen, ungeachtet, ob sie Anleger oder Projektträger sind.
- 17.15. Schwarmfinanzierungsdienstleister, die auf Kreditinstitute oder Finanzinstitute für die Beschaffung von Mitteln und die Übermittlung von Mitteln an Kunden zurückgreifen, sollten die in Titel I dargelegten Risikofaktoren in Zusammenhang mit Vertriebskanälen beachten und sich insbesondere vergewissern, dass diese Kreditinstitute oder Finanzinstitute angemessene Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- 17.16. Bei einem erhöhten Risiko in Zusammenhang mit einer gelegentlichen Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung sollte die Plattform des Schwarmfinanzierungsdienstleisters den folgenden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nachkommen:
- a) vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung Einholung zusätzlicher Informationen von Kunden, die Transaktionen auf der Plattform durchführen, wie z. B. die Absicht ihrer Anlage und ihre Erfahrung, ihre Vorgeschichte und ihr Ruf (indem z. B. nach Informationen aus öffentlichen Quellen oder nach negativen Medienberichten gesucht wird oder Dritte mit entsprechenden Nachforschungen beauftragt werden, um ein vollständigeres Kundenprofil zu erhalten);
 - b) Einleitung weiterer Schritte, um die erhaltenen Dokumente, Daten oder Informationen noch eingehender zu prüfen;
 - c) Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder der Kunden und ihrer wirtschaftlichen Eigentümer;
 - d) Anforderung, dass die Rücknahmezahlung oder die Rückzahlung des Kredits auf das ursprünglich für die Investition verwendete Konto oder auf ein anderes Einzel- oder Gemeinschaftskonto der betreffenden Kunden zu erfolgen hat;
 - e) häufigere und intensivere Überwachung der getätigten Transaktionen;
 - f) Anforderung, dass die erste Zahlung der Anlage oder des Kredits über ein Einzel- oder Gemeinschaftskonto der betreffenden Person bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR oder bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Drittland erfolgt, dessen AGW/BTF-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen;
 - g) Einholung der Zustimmung der Führungsebene zum Transaktionszeitpunkt, sofern der betreffende Kunde die Plattform erstmalig nutzt;

- h) verstärkte Überwachung der Kundenbeziehung und der einzelnen Transaktionen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

17.17. Soweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig, können sich Schwarmfinanzierungsplattformen in Fällen mit geringem Risiko für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entscheiden und unter anderem:

- a) die Identität des betreffenden Kunden und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung prüfen; oder
- b) davon ausgehen, dass eine Zahlung zulasten eines Einzel- oder Gemeinschaftskontos des betreffenden Kunden bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllt.

Leitlinie 18: Sektorspezifische Leitlinie für Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister

18.1. Bei der Anwendung dieser Leitlinie sollten Unternehmen die Definitionen in Artikel 4 Nummern 18 und 19 der Richtlinie (EU) 2015/2366 berücksichtigen, nach denen:

- a) ein Zahlungsauslösedienstleister ein Zahlungsdienstleister ist, der Zahlungsauslösedienste erbringt, was gemäß Artikel 4 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2015/2366 einen Dienst bezeichnet, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst;
- b) ein Kontoinformationsdienstleister ein Zahlungsdienstleister ist, der Kontoinformationen anbietet, die gemäß Artikel 4 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2015/2366 einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten bezeichnet, das/die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält.

18.2. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister zwar Verpflichtete nach der Richtlinie (EU) 2015/849 sind, das mit ihnen verbundene inhärente GW/TF-Risiko aber begrenzt ist, da:

- a) Zahlungsauslösedienstleister zwar an der Zahlungskette beteiligt sind, aber selbst keine Zahlungstransaktionen ausführen und keine Mittel von Zahlungsdienstnutzer halten;
- b) Kontoinformationsdienstleister nicht an der Zahlungskette beteiligt sind und keine Mittel von Zahlungsdienstnutzern halten.

18.3. Beim Angebot von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten sollten Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister neben Titel I die in dieser sektorspezifischen Leitlinie festgelegte Vorschrift berücksichtigen.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

18.4. Bei der Bewertung von GW/TF-Risiken sollten Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister mindestens die folgenden Faktoren berücksichtigen, die zu einem erhöhten Risiko beitragen können:

- a) Bei Zahlungsauslösedienstleister: Der Kunde überweist Gelder von verschiedenen Zahlungskonten an denselben Zahlungsempfänger, die sich insgesamt auf eine hohe Summe belaufen, wobei kein klar erkennbares geschäftliches oder wirtschaftliches Grundprinzip zu erkennen ist, oder die den begründeten Verdacht des Zahlungsauslösedienstleisters entstehen lassen, dass der Kunde versucht, bestimmte

Schwellenwerte für die Überwachung zu umgehen;

- b) Für Kontoinformationsdienstleister: Der Kunde überweist Gelder von verschiedenen Zahlungskonten an denselben Zahlungsempfänger oder erhält Gelder auf unterschiedlichen Zahlungskonten vom selben Zahler, die sich insgesamt auf eine hohe Summe belaufen, wobei kein klar erkennbares geschäftliches oder wirtschaftliches Grundprinzip zu erkennen ist, oder die den begründeten Verdacht des Kontoinformationsdienstleisters entstehen lassen, dass der Kunde versucht, bestimmte Schwellenwerte für die Überwachung zu umgehen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

18.5. Bei der Bewertung von GW/TF-Risiken können Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister die „Opinion on the use of innovative solutions in the customer due diligence process“ der ESAs (JC 2017 81) heranziehen.

Risikofaktor im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

18.6. Bei der Bewertung der GW/TF-Risiken sollten Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister mindestens die folgenden Faktoren berücksichtigen, die möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beitragen, insbesondere wenn der Kunde für Zahlungen mehrere Konten bei verschiedenen Zahlungsauslösedienstleister nutzt:

- a) Für Zahlungsauslösedienstleister: Der Kunde tätigt eine Zahlung in ein mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbundenes Land oder in ein Drittland mit hohem Risiko oder an eine Person mit bekannten Verbindungen in solche Länder.
- b) Für Kontoinformationsdienstleister: Der Kunde erhält Gelder oder überweist Gelder in Länder, die mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbunden sind, oder in ein Drittland mit hohem Risiko oder von einer Person bzw. an eine Person mit bekannten Verbindungen in solche Länder, oder der Kunde verknüpft Zahlungskonten, die im Namen mehrerer Personen in mehr als einem Land geführt werden.

18.7. Bei der Bewertung von GW/TF-Risiken sollten Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister die folgenden Faktoren berücksichtigen, die zu einer Minderung des Risikos beitragen können:

- a) Für Zahlungsauslösedienstleister: Der betreffende Kunde tätigt einen Zahlungsvorgang in ein EWR-Mitgliedstaat oder in ein Drittland, dessen AGW/BTF-Anforderungen mindestens den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.
- b) Für Kontoinformationsdienstleister: Die Zahlungskonten des Kunden werden in einem EWR-Mitgliedstaat geführt.

Maßnahmen

18.8. Der betreffende Kunde ist:

- a) Für Zahlungsauslösedienstleister: Der Kunde ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber des Zahlungskontos ist und die Tätigkeit eines Zahlungsauftrags von diesem

Konto beantragt. In dem speziellen Fall, dass der Zahlungsauslösedienstleister eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Artikels 3 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 mit dem Zahlungsempfänger und nicht mit dem Zahler bezüglich des Angebots von Zahlungsauslösediensten führt und der Zahler den entsprechenden Zahlungsauslösedienstleister für die Durchführung einer einzelnen oder einmaligen Transaktion an den entsprechenden Zahlungsempfänger nutzt, gilt der Zahlungsempfänger und nicht der Zahler als Kunde des Zahlungsauslösedienstleister im Sinne dieser Leitlinien. Dies gilt unabhängig von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/849 und Titel I dieser Leitlinien, insbesondere hinsichtlich gelegentlicher Transaktionen, und der Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 und anderer einschlägiger EU-Vorschriften.

- b) Für Kontoinformationsdienstleister: Der Kunde ist die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit dem Kontoinformationsdienstleister abgeschlossen hat. Dabei kann es sich um die natürliche oder juristische Person handeln, die Inhaber des Zahlungskontos bzw. der Zahlungskonten ist.

18.9. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um das mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene GW/TF-Risiko zu bewerten. Dazu sollten Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister sämtliche ihnen vorliegenden Daten berücksichtigen. Die Art der ihnen vorliegenden Daten hängt unter anderem von der spezifischen Dienstleistung ab, die sie dem Kunden mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers anbieten und die für die Erbringung ihrer Dienstleistungen in Einklang mit Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/2366 erforderlich sind.

18.10. Unter Berücksichtigung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister den Umfang der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf risikoorientierter Basis bestimmen, wobei alle ihnen mit ausdrücklicher Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers vorliegenden Daten, die für die Erbringung dieser Dienstleistungen in Einklang mit Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/2366 erforderlich sind, berücksichtigt werden. In den meisten Fällen hat das mit diesen Geschäftsmodellen verbundene geringe inhärente Risiko zur Folge, dass vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden die Norm sind. Hinsichtlich dieser mit einem geringen Risiko verbundenen Fälle und des Umfangs, in dem die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach einzelstaatlichem Recht verboten oder eingeschränkt ist, können Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anpassen und die Leitlinie 18.15 entsprechend anwenden.

18.11. Überwachung: Im Rahmen ihrer Verfahren für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sollten Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister dafür Sorge tragen, dass ihre AML/CFT-Systeme so konzipiert sind, dass sie bei ungewöhnlichen oder verdächtigen Transaktionsaktivitäten gewarnt werden, wobei alle ihnen mit ausdrücklicher Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers verfügbaren Daten, die für die Erbringung dieser Dienstleistungen in Einklang mit Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 67 Absatz 2

Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/2366 erforderlich sind, berücksichtigt werden. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister sollten ihre eigenen Typologien oder Typologien Dritter für die Erkennung ungewöhnlicher Transaktionsaktivitäten verwenden.

Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

18.12. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister sollten den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Einklang mit Titel I nachkommen.

18.13. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten Kontoinformationsdienstleister jedes Mal, wenn ein Konto hinzugefügt wird, den Kunden fragen oder mithilfe anderer Mittel überprüfen, ob das Konto sein eigenes Konto, ein Gemeinschaftskonto oder das Konto einer juristischen Person ist, für die der Kunde über ein Mandat für den Zugang verfügt (z. B. eine Vereinigung, ein Unternehmenskonto).

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

18.14. In Situationen mit einem erhöhten Risiko sollten Unternehmen den verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Titel I nachkommen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

18.15. Unternehmen sollten stets den Namen ihres Kunden kennen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister können die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden wie z. B. Folgende in Erwägung ziehen:

- a) Vertrauen auf die Mittelherkunft als Nachweis für die Identität des Kunden, wenn die genauen Angaben zum Zahlungskonto des Kontos bekannt sind und das Zahlungskonto bei einem regulierten Zahlungsdienstleister mit Sitz innerhalb des EWR geführt wird;
- b) Verschiebung der Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden auf ein bestimmtes Datum nach der Aufnahme der Geschäftsbeziehung. In diesem Fall sollten Unternehmen dafür Sorge tragen, dass in ihren Richtlinien und Verfahren festgelegt ist, zu welchem Zeitpunkt den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nachgekommen wird;
- c) Mutmaßung der Art und des Zwecks der Geschäftsbeziehung;

Leitlinie 19: Sektorspezifische Leitlinie für Unternehmen, die die Tätigkeiten von Wechselstuben betreiben

- 19.1. Unternehmen, die die Dienstleistungen des Währungsumtauschs erbringen, sollten zusammen mit Titel I die Vorschriften berücksichtigen, auf die in dieser Leitlinie verwiesen wird.
- 19.2. Unternehmen sollten den inhärenten Risiken von Dienstleistungen des Währungsumtauschs Rechnung tragen, durch die sie erheblichen GW/TF-Risiken ausgesetzt sein können. Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass diese Risiken darauf zurückgehen, dass Transaktionen einfach und schnell abgewickelt werden und oft auf Bargeld basieren. Unternehmen sollten überdies berücksichtigen, dass ihr Verständnis des mit dem Kunden verbundenen GW/TF-Risikos begrenzt sein kann, da sie in der Regel gelegentliche Transaktionen durchführen und keine Geschäftsbeziehung aufnehmen.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

- 19.3. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass die folgenden Risikofaktoren möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beitragen:
- a) Die Transaktion ist in absoluten Zahlen oder angesichts des wirtschaftlichen Profils des Kunden ungewöhnlich groß;
 - b) die Transaktion hat keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder finanziellen Zweck;
- 19.4. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass der folgende Risikofaktor möglicherweise zu einer Minderung des Risikos beiträgt:
- a) Der gewechselte Betrag ist gering; wobei zu beachten ist, dass niedrige Beträge allein nicht ausreichen, um ein TF-Risiko ausschließen zu können;

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

- 19.5. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass die folgenden Risikofaktoren möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beitragen:
- a) Das Verhalten des betreffenden Kunden:
 - i. die Transaktionen des Kunden liegen knapp unter dem geltenden Schwellenwert für die Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden, insbesondere wenn diese häufig oder innerhalb eines kurzen Zeitraums erfolgen;

- ii. der Kunde kann oder wird keine Informationen über die Herkunft der Mittel bereitstellen;
- iii. der Kunde wünscht den Umtausch hoher Beträge in einer Fremdwährung, die nicht konvertibel ist oder nicht häufig verwendet wird;
- iv. der Kunde wechselt eine hohe Zahl an kleinen Scheinen in einer Währung in Banknoten in hohen Stückelungen in einer anderen Währung oder umgekehrt.
- v. das Verhalten des betreffenden Kunden ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar;
- vi. der Kunde besucht viele Büros desselben Unternehmens am gleichen Tag (soweit dies dem Unternehmen bekannt ist);
- vii. der Kunde erkundigt sich nach dem Schwellenwert für die Feststellung der Identität und/oder weigert sich, beiläufige oder Routinefragen zu beantworten;
- viii. der Kunde wechselt Gelder in einer Fremdwährung in eine andere Fremdwährung;
- ix. der Umtausch hoher Beträge oder ein häufiger Umtausch, der nicht mit der Geschäftstätigkeit des Kunden in Zusammenhang steht;
- x. die vom Kunden verkaufte Währung stimmt nicht mit dem Land seiner Staatsangehörigkeit oder seinem Wohnsitzstaat überein;
- xi. der Kunde kauft ohne eine logische Erklärung eine Währung von einem angesichts seines Standorts ungewöhnlichen Ort;
- xii. der Kunde kauft eine Währung, die nicht mit den bekannten Informationen über das Bestimmungsland des Kunden übereinstimmt;
- xiii. der Kunde kauft oder verkauft einen hohen Betrag einer Währung aus einem Land, das mit einer weiten Verbreitung an Vortaten in Zusammenhang mit Geldwäsche oder terroristischen Aktivitäten in Verbindung steht;

b) die Geschäftstätigkeit des betreffenden Kunden:

- i. Die Geschäftstätigkeit des Kunden ist mit einem erhöhten GW/TF-Risiko verbunden, wie z. B. Glücksspielbranche, Kauf/Verkauf von Edelmetallen und Edelsteinen oder Schrotthandel;

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

19.6. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass die folgenden Risikofaktoren möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beitragen:

- a) Der betreffende Dienst wird ohne angemessene Sicherungsmaßnahmen ausschließlich online erbracht;
- b) Die Dienstleistungen werden über ein Agentennetzwerk erbracht.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

19.7. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass der folgende Risikofaktor möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beitragen:

- a) Die betreffende Wechselstube hat ihren Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko.

Maßnahmen

19.8. Da diese Geschäftstätigkeit in erster Linie transaktionsbasiert ist, sollten Unternehmen prüfen, mit welchen Überwachungssystemen und Kontrollmechanismen sie sicherstellen können, dass sie versuchte Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung selbst dann erkennen können, wenn die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Kundendaten nur grundlegende Angaben enthalten oder ganz fehlen. Dieses Überwachungssystem sollte an das Geschäftsvolumen und die Risikoexposition angepasst werden.

Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

19.9. Unternehmen sollten in ihren internen Richtlinien und Verfahren eindeutig festlegen, ab welchem Punkt sie den Sorgfaltspflichten gegenüber gelegentlichen Kunden nachkommen. Dies sollte Folgendes umfassen:

- a) die Situation, dass eine Transaktion oder ermittelte verbundene Transaktionen sich auf 15 000 EUR oder den nationalen Schwellenwert bzw. die nationalen Schwellenwerte, je nachdem, welcher niedriger ist, oder einen höheren Betrag belaufen. In den Richtlinien und Verfahren sollte eindeutig festgelegt sein, ab wann eine Reihe von einmaligen Transaktionen eine Geschäftsbeziehung begründet, wobei der Kontext der Geschäftstätigkeiten der Unternehmen zu berücksichtigen sind (d. h. die normale durchschnittliche Höhe einer einmaligen Transaktion ihrer normalen Kundschaft).
- b) die Situation, dass ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

19.10. Unternehmen sollten auf jeden Fall über Systeme und Kontrollmechanismen in Einklang mit Leitlinie 4.7 Buchstabe b verfügen, um:

- a) verbundene Transaktionen zu erkennen (z. B. um festzustellen, ob derselbe Kunde mehrere Büros innerhalb eines kurzen Zeitraums aufsucht);
- b) Transaktionen in einer Weise zu überwachen, die angesichts der Größe des Unternehmens, der Zahl seiner Büros, der Größe und des Volumens der Transaktionen, der Art der durchgeführten Tätigkeiten, seiner Vertriebskanäle und der bei seiner unternehmensweiten Risikobewertung ermittelten Risiken angemessen und wirksam ist.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

19.11. Wenn das Risiko bei einer gelegentlichen Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung erhöht ist, sollten Unternehmen gemäß Titel I verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden und gegebenenfalls auch die Transaktionsüberwachung intensivieren (indem sie z. B. häufiger Kontrollen durchführen oder die Schwellenwerte senken) sowie weiterführende Informationen über die Art und Zweck der Geschäftstätigkeit oder die Herkunft der Gelder des Kunden einholen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

19.12. In dem nach den einzelstaatlichen Vorschriften zulässigen Umfang können Unternehmen die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Situationen mit einem geringen Risiko in Erwägung ziehen, wie etwa:

- a) Verschiebung der Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden auf ein bestimmtes Datum nach der Aufnahme der Geschäftsbeziehung.
- b) Überprüfung der Identität des betreffenden Kunden anhand einer Zahlung zulasten eines Einzel- oder Gemeinschaftskontos des Kunden bei einem regulierten Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz innerhalb des EWR.

Leitlinie 20: Sektorspezifische Leitlinie für Unternehmensfinanzierung

- 20.1. Unternehmen, die Dienstleistungen der Unternehmensfinanzierung anbieten, sollten die mit diesen Tätigkeiten verknüpften inhärenten GW/TF-Risiken berücksichtigen und darauf achten, dass diese Tätigkeit auf einem engen Beratungsverhältnis beruht, insbesondere was Unternehmenskunden und andere Parteien wie potenzielle strategische Investoren anbelangt.
- 20.2. Beim Angebot von Dienstleistungen der Unternehmensfinanzierung sollten Unternehmen Titel I und zusätzlich die in dieser Leitlinie enthaltenen Bestimmungen anwenden. Die sektorspezifischen Leitlinien 12, 15 und 16 können in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein.

Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden und Begünstigten

- 20.3. Beim Angebot von Dienstleistungen der Unternehmensfinanzierung sollten Unternehmen die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen, die möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beitragen:
- a) die Eigentumsstruktur des Kunden ist intransparent, ohne dass ein offenkundiges geschäftliches oder rechtmäßiges Grundprinzip besteht. Wenn das Eigentum oder die Kontrolle beispielsweise anderen Rechtsträgern wie Trusts oder Verbriefungszweckgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 übertragen wurde;
 - b) Unternehmensstrukturen oder Transaktionen sind komplex, wie z. B. eine lange Kette von Wertpapierhaltern mithilfe mutmaßlicher Scheinfirmen oder fehlende Transparenz, ohne dass es offenkundig einen angemessenen geschäftlichen Zweck dafür gibt;
 - c) wenn kein Nachweis vorliegt, dass der Kunde ein Mandat oder eine hinreichende Genehmigung der Führungsebene zum Abschluss des Vertrags erhalten hat;
 - d) es liegen wenige unabhängige Quellen zur Überprüfung der Identität des Kunden vor;
 - e) es besteht der Verdacht eines Fehlverhaltens wie Wertpapierbetrug oder Insiderhandel.
- 20.4. Beim Angebot von Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensfinanzierung sollten Unternehmen die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen, die möglicherweise zu einer Minderung des Risikos beitragen. Der betreffende Kunde ist:

- a. eine staatliche Stelle oder ein staatliches Unternehmen aus einem Land, in dem es nur wenig Korruption gibt; oder
- b. ein Kredit- oder Finanzinstitut, das in einem Land mit einem wirksamen AGW/BTF-System ansässig ist und im Hinblick auf die Erfüllung seiner AGW/BTF-Verpflichtungen überwacht wird.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern oder geografischen Gebieten

- 20.5. Beim Angebot von Dienstleistungen der Unternehmensfinanzierung sollten Unternehmen den folgenden Risikofaktor berücksichtigen, der möglicherweise zu einem erhöhten Risiko beiträgt:
- a. Der Kunde oder sein wirtschaftlicher Eigentümer hat seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko oder Verbindungen zu einem solchen Land. Unternehmen sollten insbesondere auf Länder mit einem hohen Maß an Korruption achten.

Maßnahmen

- 20.6. Anbieter von Unternehmensfinanzierung erheben aufgrund der Art ihrer Geschäftstätigkeit ganz selbstverständlich wesentliche Informationen für die Sorgfaltsprüfung; Unternehmen sollten diese Informationen für AML/CFT-Zwecke zugrunde legen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- 20.7. Wenn eine Geschäftsbeziehung oder eine gelegentliche Transaktion ein erhöhtes Risiko aufweist, sollten Unternehmen verstärkten Sorgfaltspflichten nachkommen, wie etwa:
- a) zusätzliche Kontrollen bezüglich der Eigentums- und Kontrollstruktur der Kunden, des wirtschaftlichen Eigentums und insbesondere etwaiger Verbindungen des Kunden zu politisch exponierten Personen sowie des Umfangs, in dem diese Verbindungen das mit der Geschäftsbeziehung verbundene GW/TF-Risiko beeinflussen;
 - b) Bewertungen der Integrität der Direktoren, Anteilseigner und sonstiger Parteien mit einer wesentlichen Beteiligung an den Geschäftstätigkeiten des Kunden und der Transaktion zur Unternehmensfinanzierung;
 - c) Überprüfung der Identität sonstiger Eigentümer oder Verantwortlicher eines Unternehmens;
 - d) Feststellung der Herkunft und Art der Gelder oder Vermögenswerte aller an der Transaktion beteiligter Parteien, gegebenenfalls durch Nachweis oder Bestätigungen entsprechender Dritter.

- e) Zusätzliche Kontrollen zur Feststellung der Finanzlage des Unternehmenskunden;
- f) Heranziehung nicht-dokumentarischer Formen eines Nachweises, wie etwa Treffen mit glaubwürdigen Personen, die die betreffenden Personen kennen, wie Bankangestellte, Prüfer oder Rechtsberater. Unternehmen sollten prüfen, ob dieser Nachweis ein ausreichender Beleg dafür ist, dass der Kunde seine persönlichen und finanziellen Umstände korrekt dargelegt hat. Bei der Heranziehung eines nicht-dokumentarischen Nachweises dieser Art sollten Aufzeichnungen geführt werden, in denen die Basis festgehalten wird, auf der Entscheidungen getroffen wurden.
- g) Risikoorientierte Kontrollen der Sorgfaltspflichten gegenüber anderen Parteien an einer Finanzierungsvereinbarung, um ausreichende Kenntnisse über die Vorgeschichte zu erlangen und die Art der Transaktion zu verstehen. Grund dafür ist, dass das Unternehmen möglicherweise nicht nur durch seine Kunden, sondern auch durch Transaktionen, bei denen das Unternehmen keine direkte Geschäftsbeziehung innehat, Geldwäscherisiken ausgesetzt sein kann. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass folgende Parteien dazu zählen können:
 - i. das Ziel einer Übernahme oder Fusion eines auftraggebenden Unternehmens;
 - ii. potenzielle oder tatsächliche Anleger in einen Unternehmenskunden;
 - iii. Kapitalgesellschaften, bei denen das Unternehmen eine wesentliche Beteiligung erwirbt (mit denen es aber keine intensivere Geschäftsbeziehung pflegt);
 - iv. potenzielle künftige Kunden;
 - v. bei Verbriefungstransaktionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402: im Namen einer Verbriefungszweckgesellschaft (bei der es sich um ein reguliertes oder nicht reguliertes Unternehmen handeln kann) handelnde Bevollmächtigte;
- h) Unternehmen, die Dienstleistungen der Unternehmensfinanzierung anbieten, sollten eine verstärkte laufende Überwachung anwenden. In diesem Zusammenhang sollten Unternehmen, die automatisierte Transaktionsüberwachung einsetzen, diese mit den Kenntnissen und dem Fachwissen des die Tätigkeit ausübenden Personals kombinieren. Diese verstärkte Überwachung sollte zu einem klaren Verständnis führen, weshalb ein Kunde eine bestimmte Transaktion oder Tätigkeit durchführt; für diesen Zweck sollten Unternehmen dafür Sorge tragen, dass sein Personal sein Wissen über

den Kunden, und was unter den gegebenen Umständen zu erwarten wäre, einsetzt, um ungewöhnliche oder potenziell verdächtige Transaktionen und Tätigkeiten zu erkennen.

- i) Bei der Beteiligung an einer Ausgabe von Wertpapieren sollte das Unternehmen bestätigen, dass Dritte, die am Verkauf von Verbriefungsinstrumenten oder Transaktionen mit Anlegern beteiligt sind, über ausreichende eigene Vorkehrungen für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verfügen.
- j) Bei der Prüfung der mit Verbriefungsinstrumenten oder einer Transaktion verbundenen GW/TF-Risiken sollte ein Unternehmen den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung verstehen, was auch den Umfang der Sorgfaltsprüfung einschließt, der für verschiedene Parteien der Vereinbarung angemessen ist, zu denen Parteien zählen können, mit denen das Unternehmen keine direkte Geschäftsbeziehung pflegt.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

- 20.8. Unternehmen sollten die ihnen aufgrund des auf Beziehungen basierenden Charakters einer Tätigkeit im Bereich Unternehmensfinanzierung, der Höhe der Transaktionen und das Erfordernis, das mit Vereinbarungen zur Unternehmensfinanzierung einhergehende Kredit- und Reputationsrisiko zu bewerten, zur Verfügung stehenden Informationen auch für die Zwecke vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nutzen.
- 20.9. Beim Umgang von Unternehmen mit Vermittlern, die Konten zum primären Nutzen ihrer Kunden führen, sollten Unternehmen die sektorspezifische Leitlinie 16 anwenden.